

Handreichung

WISSENSWERTES FÜR VORSTANDSARBEIT

Sozialdienst katholischer Frauen Sozialdienst Katholischer Männer im Erzbistum Paderborn

Herausgeber: Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM im Erzbistum Paderborn



Wissenswertes für Vorstandsarbeit im



Sozialdienst katholischer Frauen Sozialdienst Katholischer Männer



im Erzbistum Paderborn

Inhalt

Vorab: Zเ	um Gebrauch dieser Arbeitshilfe	9
1 Fach	verbände – Allgemeines, Aufbau, Struktur	12
1.1	SkF	12
1.1.1	Geschichte	12
1.1.2	Zweck, Aufgaben und zentrale Themen	13
1.1.3	Frauenspezifisches Profil	14
1.1.4	Leitbild	15
1.1.5	Mitglieder und Organe des Vereins	16
1.1.6	Struktur des SkF: von der Bundes- zur Ortsebene	18
1.1.6.1	SkF Bundeszentrale	20
1.1.6.2	Diözesanebene	21
1.1.6.3	Ortsebene	25
1.2	SKM	26
1.2.1	Geschichte	26
1.2.2	Leitbild	28
1.2.3	Wertekodex	29
1.2.4	Die Arbeitsfelder der Vereine vor Ort	31
1.2.5	Mitglieder und Organe des Vereins	32
1.2.6	Struktur des SKM: von der Bundes- zur Ortsebene	33
1.2.6.1	SKM Bundeszentrale	35

1.2.	6.2	Diözesanebene	36
1.2.	6.3	Ortsebene4	10
1.3		Einordnung der Fachverbände Verbandliche Caritas und Freie Wohlfahrtspflege	1
1.3.	1	Übersicht Caritas	15
1.3.	2	Übersicht Freie Wohlfahrtspflege4	16
2		dwissen zur Vereinsführung: Wissenswertes für Vorstände eines Fachverbande	
2.1	VOI O	rt5 Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	
2.1.	1	Allgemeines zum Vereinsrecht nach dem BGB	
2.1.		Besondere Vorschriften zum Recht des eingetragenen Vereins	
2.1.		Steuerbegünstigte Zwecke des Vereins	
2.1.	4	Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht	
2.22.2	4	Kirchliche Vereine	
		Codex Iuris Canonici (CIC)	
2.2.	2	Kirchenaufsichtliche Genehmigung6	
2.3	4	Ehrenamt	
2.3.		Gewinnung von Ehrenamtlichen / neuen Vorstandsmitgliedern	
2.3.		Ehrenamtsfreibetrag6	
2.3.		Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes6	
2.3.	4	Ehrungen des SkF / SKM / Caritasverband6	
2.4		Satzungen	
2.4.		SKM7	
2.4.		Bundessatzung	
2.4.		Allgemeines Muster der Satzung für Ortsvereine	
2.4.	1.3	Erläuterungen zur Mustersatzung SKM (Entwurf Bundesverband)12	
2.4.	1.4	Mustersatzung für Ortsvereine im Erzbistum Paderborn	<u>?</u> 7
(1)	Satzu	ing des "SKM — Katholischer Verein für soziale Dienste in N.N. e.V." bzw	Ν.
	altern	ativ: "[Name des Vereins) in N.N. e.V."	28
(2)	Name	e, Sitz, Geschäftsjahr und arbeitsrechtliche Grundlagen des Vereins12	28
(3)	Zwec	k des Vereins12	<u>2</u> 9
(4)	Aufga	aben des Vereins12	29

(5) G	Semeinnützigkeit	130
(8)	Die Mitglieder	130
(9) B	eendung der Mitgliedschaft	130
(10) O	organe des Vereins	131
(11)	Die Mitgliederversammlung	131
(12) D	er Vorstand	131
(13) A	ufgaben des Vorstands	132
(14) §	IOa 133	
(15)	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	133
(16)	Prüfung	133
(17)	Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen	133
(18)	Vereinsaufsichtlich genehmigt! Paderborn, denI.aQkL.2U15	135
2.4.2	SkF	136
2.4.2.	1 Bundessatzung	136
(1) §	1 Präambel	136
(2) §	2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr	136
(3) §	3 Verbandliche Stellung	136
(4) §	4 Zweck und Aufgaben	137
(7) §	5 Gemeinnützigkeit	137
(8) §	6 Geistliche Beratung	138
(9) §	7 Mitgliedschaft und Assoziierung	138
(10) §	8 Organe	138
(11) §	9 Vertretung des Vereins	139
(12) §	10 Vorstand	139
(13) §	11 Aufgaben des Vorstands	139
(14) §	12 Geschäftsführung	140

(15) § 13	3 Wirtschaftsbeirat	140
(16) § 14	Delegiertenversammlung	141
(17) § 15	S Aufgaben der Delegiertenversammlung	142
. , .	6 Verhältnis von Ortsvereinen und überörtlichen Zusammenschlüs amtverein	
(19) § 17	Auflösung des Vereins	145
(20) § 18	B Kirchenbehördliche Aufsicht	145
2.4.2.2	146	
2.4.2.3	Erläuterungen zur Mustersatzung SkF	154
2.5	Organe des Vereins	154
2.5.1	Mitgliederversammlung	154
2.5.2	Vorstand	155
2.5.3	Wirtschaftsbeirat / Finanzausschuss	156
2.5.4	Geschäftsführung	157
2.5.5	Überlegungen zu Leitungsmodellen der Vereine und zur Wahl der Rechts	sform.157
2.5.6	Geschäftsordnungen	158
2.5.6.1	Geschäftsordnung Vorstand (in der Fassung vom 31.03.2017)	158
2.5.6.2	Geschäftsordnung Geschäftsführung (in der Fassung vom 31.03.2017)	162
2.5.6.3	Geschäftsordnung Wirtschaftsbeirat (in der Fassung vom 31.03.2017)	165
2.5.7 A	Arbeitshilfe zum Vergleich der Aufgaben und Funktionen von	Vorstand,
	Geschäftsführung und Wirtschaftsbeirat	168
2.6	Versicherungen	173
2.6.1	Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern	173
2.6.2	Versicherungen	187
2.7	Finanzierung der Vereinsarbeit und der Arbeitsfelder	192
2.7.1	Kirchensteuermittel	192
2.7.2	Diözesane Zuschüsse und Unterstützungsmöglichkeiten	194
2.7.3	Spendeneinwerbung und -verwendung / Fundraising	196
2.7.4	Weitere Finanzierungswege / Projektmittel	196
2.8	Öffentlichkeitsarbeit	196
2.8.1	Vereinsinterne Kommunikation: Mitgliederinformationen	196

2.8.2	Öffentlichkeitsarbeit	197
2.8.3	Krisenintervention / Chancen- und Risikomanagement	197
2.9	Kooperationen / Fusionen	198
2.10	Rund um Personalfragen	200
2.10.1	Grundordnung: Kirchliches Arbeitsrecht	200
2.10.2	Die AVR und die Arbeitsrechtliche Kommission	206
2.10.3	AVR: Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Caritasverbandes	
2.10.4	Grundlagen Eingruppierung	209
2.10.5	Musterstellenbeschreibungen	212
2.10.6	Musterarbeitsverträge	214
2.11	Fachwissen kompakt der Arbeitsbereiche des Vereins (Rechtliche G Leistungsbeschreibungen etc.)	•
2.11.1	Adoptions- und Pflegekinderdienst	214
2.11.2	Allgemeine Sozialberatung ASD / ASB	215
2.11.3	Arbeitslosigkeit	215
2.11.4	Armut	215
2.11.5	Hilfe bei Gewalt und Missbrauch	216
2.11.6	Gesetzliche Betreuung nach BtG	217
2.11.7	Erziehungshilfe	217
2.11.8	Hilfe für Menschen mit Behinderungen	218
2.11.9	Migration	218
2.11.10	Schuldnerberatung	219
2.11.11	Schwangerschaftsberatung / Vertrauliche Geburt / Frühe Hilfen	219
2.11.12	Suchthilfe	221
2.11.13	Straffälligenhilfe	221
2.11.14	Soziale Brennpunkte	222
2.11.15	Trennungs- und Scheidungsberatung	222
2.11.16	Wohnungslosenhilfe	223
3 Litera	atur	224
3.1	Info-Hefte der BKC	224
3.2	Materialien der Diözesangeschäftsstelle	224
4 Unse	er Verein vor Ort: Wissenswerte Fakten	225

4.1	Übersicht der Aufgabenfelder, Standorte und Einrichtungen des Vereins	225
4.1.1	Aufgabenschwerpunkte, Mitarbeitende	225
4.1.2	Standorte und Angebote, Mitarbeitende	225
4.1.3	Einrichtungen, Profil, Mitarbeitende	225
4.1.4	Projekte (Beispiele, bitte eigene aufführen)	225
4.1.5	Kinder- und Jugendhilfe	225
4.1.5.1	Jugendtreff	225
4.1.6	Familienhilfen	225
4.1.6.1	Schwangerschaft	225
4.1.6.2	Frühe Hilfen	225
4.2	Personal	225
4.2.1	Stellenbeschreibungen	225
4.2.2	Stellenplan	225
4.2.3	Dienstvereinbarungen	225
4.2.3.1	Fortbildungen	225
4.2.3.2	Fahrtkosten	226
4.2.3.3	Leistungsentgelte	226
4.2.3.4	Urlaubsvereinbarung	226
4.2.4	Mitarbeitervertretung (MAV)	227
4.2.5	Vertretungsregelungen	227
4.3	Finanzierung der Vereinsarbeit und der Arbeitsfelder vor Ort	227
4.3.1	Kirchensteuermittel	227
4.3.2	Diözesane Zuschüsse	227
4.3.3	Etatpläne	227
4.3.4	Spendeneinwerbung und –verwendung	227
4.3.5	Weitere Finanzierungswege	227
4.3.6	Bruttopersonalkosten	227
4.3.7	Finanzierungssystematik der Arbeitsbereiche	227
4.3.8	Übersicht Vertragssituation mit Kostenträgern / Verträge	227
4.4	Netzwerke und Kooperationen vor Ort / AnsprechpartnerInnen, Adressen	227
4.4.1	Kooperationsvereinbarung mit OCV	227
4.4.2	Kooperationen mit anderen (katholischen) Trägern vor Ort	227
4.4.3	Vertretung in anderen Gremien (Jugendhilfeausschuss,)	227
4.5	Hilfreiches Telefonregister	228

4.5.1	Durchwahl – Vermieter, Netzwerkadministrator, E-Mailadressen, Links	228
4.5.2	Wichtige AnsprechpartnerInnen des Vereins	228
4.5.3	DiCV	228
4.5.4	Zentrale SkF / SKM	229
4.6	Publikationen, Konzepte, Jahresberichte des Vereins	229

Vorab: Zum Gebrauch dieser Arbeitshilfe

Diese Zusammenstellung beruht in weiten Teilen auf den "Informationen für Mitglieder" des SKM Bundesverbands¹, die 2009 veröffentlicht wurden. Unser Dank geht besonders hierhin für die Basislegung. Einige Texte des Basiswerks wurden überarbeitet, da sich beispielsweise Regelungen oder Gesetze geändert haben. Darüberhinaus haben sich einige Ortsvereine des SkF und des SKM im Erzbistum Paderborn von Anfang an beteiligt und Ideen, Wünsche und Fragen für den Inhalt beigesteuert. Desweiteren wurden Informationen über den SkF ergänzt sowie Themen, die sich für die Vorstandsarbeit als wichtig herausgestellt haben. Die Recherche erfolgte innerhalb der Informationsschriften der Caritas, des SkF und des SKM – auf Bundes- und Diözesanebene - und natürlich im Internet. Viele KollegInnen² aus dem Diözesan-Caritasverband Paderborn und aus den Zentralen SkF und SKM haben Erkenntnisse aus ihren Fachgebieten ergänzt, bzw. Vorhandenes überarbeitet. Auch ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Alle Informationen in dieser Handreichung sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Sie erheben keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Aktualität.

Was können Sie in dieser Handreichung finden?
Wie ist die Handreichung aufgebaut?
Warum (und wie) können Sie die Handreichnung mitgestalten?

Was können Sie in dieser Handreichung finden?

Als neues Vorstandsmitglied des SkF oder SKM³ können Sie sich einen umfassenden Überblick verschaffen, mit welchen Themen Sie sich in Ihrer Position mit unterschiedlicher Intensität befassen müssen. Als erfahrenes Mitglied haben Sie die Gelegenheit, auf Fragen eine Antwort zu finden, für die sich im Alltag bisher keine Gelegenheit geboten hat. Sie finden in dieser Arbeitshilfe Kapitel zu Fragen, die in unseren Diözesanarbeitsgemeinschaften, in Beratungsgesprächen oder zu anderen Gelegenheiten gestellt wurden.

¹ SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

² In den meisten Texten werden Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen, dies ist oftmals erkennbar an der Schreibweise mit dem großen "I"

³ Die im Erzbistum Paderborn angesiedelten Fachverbände "SkF" und "SKM" sind je nach Ort auch unter anderem Namen bekannt wie z.B. KSD, SkF/M

Wie ist die Handreichung aufgebaut?

Der Aufbau der Kapitel ist überall gleich: Eine Einführung in das Themenfeld gibt einen Überblick. Dann folgen weitere Informationen, die in die Tiefe gehen oder andere Informationsquellen eröffnen. Diese sind als Link zum Anklicken aufgeführt. Wer mehr wissen möchte, kann hier fündig werden. Ebenfalls aufgeführt sind FachreferentInnen als AnsprechpartnerInnen aus dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn bzw. aus den Zentralen SkF und SKM.

Es ist unser Anliegen, ein möglichst lesefreundliches Werk zu erstellen. Daher können Sie im Inhaltsverzeichnis die jeweiligen Kapitel einfach anklicken und kommen dann zu den entsprechenden Inhalten.

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über die Geschichte des SkF und SKM. Es beschreibt wesentliche Aspekte der beiden Verbandsgruppen, sowie deren Leitbild, Organe und Strukturen. Es ist besonders geeignet, wenn Sie einen allgemeinen Überblick haben möchten oder auch, wenn Sie Interessierten einen Einblick in den Verband geben möchten. Auch potentielle neue Vorstandsmitglieder können sich hier einen ersten Eindruck verschaffen. Es ist getrennt nach SkF und SKM geschrieben und kann als Fließtext gelesen werden. Desweiteren finden Sie hier eine Einordnung der beiden Fachverbände in die Landschaft der Caritas und der Freien Wohlfahrtspflege.

Ab dem zweiten Kapitel werden keine - bzw. nur verbandsspezifische - Unterschiede mehr zwischen den Fragen des SkF und des SKM gemacht. Die Überschneidungen sind in weiten Bereichen größer als die Unterschiede. Hier werden einzelne Themen beschrieben, die für beide Verbandsgruppen wichtig sein können. Es behandelt Themenstellungen, die für die Vereinsführung von Bedeutung sind. Sie finden in den Kapiteln 2.1 und 2.2 eine Einführung in rechtliche und kirchenrechtliche Vereinsführung. Im weiteren Verlauf wird das für die verbandliche Caritas so wichtige Thema des Ehrenamts in einzelnen Facetten erörtert (Kapitel 2.3). Die Satzung eines Vereins ist ein wichtiges Grundsatzinstrument und wird von der Bundesebene bis zur Diözesanebene für die Ortsvereine beschrieben. Das Unterkapitel 2.5 "Organe des Vereins" gibt einen Überblick zu den Aufgaben und der Abgrenzung der verschiedenen Organe. Im Kapitel 2.6 finden Sie einen nach einem Einstieg über Haftung (im Ehrenamt) einen Überblick zu Versicherungsfragen und eine Aufstellung wesentlicher Versicherungsarten. Fragen zur Finanzierung der beruflichen und ehrenamtlichen Arbeit im Verein beantwortet Kapitel 2.7. Das Kapitel 2.8 beleuchtet unterschiedliche Themenfelder der Öffentlichkeitsarbeit. Das Spektrum reicht von "Wie informiere ich Mitglieder und Öffentlichkeit/Sponsoren?" bis hin zur Krisenintervention. Kooperationen und Fusionen werden im nächsten Abschnitt (2.9) behandelt. Sie finden erprobte Abläufe, die insbesondere bei geplanten Fusionen eingehalten werden sollten. Der nächste Abschnitte (Kapitel 2.10) gibt einen Überblick rund um Personalfragen. Auch, wenn diese Aufgabe in der Regel auf die berufliche Geschäftsführung übertragen wird, ist es auch für die ehrenamtlichen Vorstände sinnvoll und notwendig, hier Kenntnisse zu haben. Der letzte Abschnitt schließlich beschreibt unter dem Titel "Fachwissen kompakt" einzelne Aufgabenbereiche, die ein Ortsverein haben kann. Die Informationen sind knapp gehalten und sollen einen ersten Überblick geben. Er richtet sich insbesondere an neue Vorstandmitglieder, die möglicherweise aus anderen Engagementfeldern kommen und die Aufgaben des Vereins nicht im Detail kennen.

Im dritten Kapitel findet die Leserin/der Leser einen kleinen Überblick über ergänzende bzw. vertiefende Literatur.

Warum (und wie) können Sie die Handreichnung mitgestalten?

Nun sind Sie an der Reihe. Das letzte große Kapitel 4 füllen Sie selbst in Ihrem Ortsverein. Die Liste der Kapitel, die angefügt ist, soll eine Anregung geben. Wird sie bestückt mit den Unterlagen aus Ihrem Verein, kann sie möglicherweise mehrere Aktenordner füllen. Sie kann nachfolgenden Vorständen den Einstieg erleichtern. Indem sie eine Auflistung wesentlicher Dokumente und Kenntnisse bietet, die ein Vorstand haben muss, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können. Viel Wissen sammelt sich natürlicherweise im Alltag in den Köpfen an. Dies Wissen ist nur schwer weiter zu geben. Aber das was verschriftlicht ist, kann - in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht - anderen Mut machen, diese verantwortungsvolle Aufgabe der Leitung eines Ortsvereins anzufassen und weiter zu führen.

Als LeserIn dieser Arbeitshilfe finden Sie die eine oder andere Erläuterung zu Ihren Fragen. Die Antworten sollen so aktuell wie möglich bleiben. Wenn Sie also eine neuere Quelle finden oder sich eine Änderung bei den AnprechpartnerInnen ergibt / ein Link nicht mehr funktioniert, teilen Sie uns dies mit. Wir sorgen dann für Anpassung. Desweiteren kann und soll diese Arbeitshilfe ergänzt werden. Wenn Sie eine Frage haben, die hier noch nicht beantwortet wurde, aber für die Arbeit des SkF / SKM wichtig ist, kann es neue Kapitel geben. Auch ist es möglich, dass Sie selbst über Kenntnisse verfügen – oder Internetseiten kennen – die auch anderen Vorstandsmitgliedern weiterhelfen können. Wenn alle Leserinnen und Leser ihr Wissen teilen, können wir bei neuen Erkenntnissen allen und insbesondere Neulingen zu einem sicheren Handeln im Sinne unserer Ortsvereine verhelfen.

Fragen und Anregungen werden gern in der <u>Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM</u> verarbeitet.

Bleiben Sie mit uns am Ball für innovative Arbeit im SkF und SKM!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen April 2015, überarbeitet Juli 2020 Ihre Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM im Erzbistum Paderborn

1 Fachverbände – Allgemeines, Aufbau, Struktur

1.1 SkF

1.1.1 Geschichte

"Herr Propst, das können wir beide auf die Dauer nicht leisten, wir müssen einen Verein gründen."⁴

1899 wurde der erste SkF-Ortsverein in Dortmund durch Agnes Neuhaus (1854 - 1944) -

damals noch unter dem Namen "Verein vom Guten Hirten" - gegründet. Über seine Gründerin heißt es beispielsweise in einer Festschrift des SkF Siegen:

"Agnes Neuhaus war keine Revolutionärin. 1854 in Dortmund geboren, führte sie zunächst das konventionelle Leben einer behüteten Tochter des gehobenen Bürgertums zwischen Mädchenpensionat und gesellschaftlichen Verpflichtungen, später das der verheirateten Frau eines Dortmunder Amtsrichters mit drei Kindern.

Ein Mann brachte den Stein ins Rollen: Dr. Henrici, Stadtrat für Armenverwaltung und Gemeindewaisen in Dortmund, hatte ein für die damalige Zeit äußerst innovatives Anliegen. Er wollte speziell Frauen in die sich damals erst langsam entwickelnde ehrenamtliche Arbeit mit einbeziehen.

Agnes Neuhaus erster Einsatz fand auf der Geschlechtskrankenstation für gefallene Mädchen des Dortmunder Luisenhospitals statt. Ihr erster Einblick in eine Welt, die sie bis dahin nicht kannte, wie sie in ihren Aufzeichnungen schreibt. Die industrielle Revolution hatte das alte gesellschaftliche Gefüge durcheinander gebracht. Verelendung, Landflucht und Bevölkerungsexplosion waren die Folgen und führten zur Verarmung breiter Bevölkerungsschichten.

Dies Erlebnis war für Agnes Neuhaus der Ausgangspunkt für die Gründungsidee eines Vereins von und für Frauen. Da ihre Motivation stark von ihrem Glauben geprägt war, gab sie dem Verein bewusst einen katholischen Rahmen. Mit dem Symbol für das neue soziale Engagement von Frauen in der Öffentlichkeit, setzte sie einen Meilenstein in der katholischen Frauenbewegung."

Die offizielle Verbandsgründung erfolgte 1900. 1916 wurden die ehrenamtlich arbeitenden Vereine durch Elisabeth Zilken als erste Generalsekretärin beruflich unterstützt. Im Rahmen weiterer Professionalisierung der Arbeit etablierte Agnes Neuhaus im Jahr 1917 u.a. eine Fürsorgerinnenschule (heute: "Anna-Zilken-Berufskolleg"). 1919 wurde Agnes Neuhaus in

⁴ http://www.skf-zentrale.de/, Gründung des Vereins, zuletzt abgerufen 27.01.16

⁵ Jubiläumsbroschüre "1913 – 2013: 100 Jahre SkF Siegen", S. 1-2

die Nationalversammlung, späterer Reichstag, gewählt und nahm dort wesentlichen Einfluss auf das 1922 verabschiedete Reichjugendwohlfahrtsgesetz.

1968 änderte der Verein seinen Namen in "Sozialdienst katholischer Frauen". Er besteht heute aus 149 Ortsvereinen mit ca. 5000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Arbeit wird unterstützt und getragen durch ca. 14.000 Mitglieder und Ehrenamtliche. Der SkF ist in 25 von 27 Diözesen vertreten, hat eine Landesvertretung in Bayern und unterhält eine Bundeszentrale in Dortmund.⁶

Weitere Informationen:

SkF-Geschichte

1.1.2 Zweck, Aufgaben und zentrale Themen

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- a. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
- b. Kinder- und Jugendhilfe
- c. Familienhilfe
- d. Rechtliche Betreuung
- e. Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften
- f. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
- g. Integration in Arbeit
- h. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung
- i. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
- j. Altenhilfe
- k. Allgemeine Sozialberatung ⁷

-

⁶ Stand 2014

⁷ Aktuelle Mustersatzung SkF in der Fassung von 2020

Die Schwerpunktsetzung und die Umsetzung der Bereiche erfolgt in den jeweiligen Ortsvereinen. Sie richtet sich nach den Bedarfen vor Ort.

Weitere Informationen:

Flyer Aufgabenfelder SkF Zentrale

1.1.3 Frauenspezifisches Profil

Von Agnes Neuhaus eingesetzt als Verein von Frauen für Frauen, ist die Auseinandersetzung mit den Kriterien eines frauenspezifischen Profils für den Verband von Beginn an ein Thema dem gesamtverbandlich hohe Priorität eingeräumt wird. Die konsequente Beachtung des frauenspezifischen Profils stellt in der Vereinslandschaft der christlich geprägten Verbände ein Alleinstellungsmerkmal dar. 2012 wurden die Punkte des Profils im Rahmen der Delegiertenversammlung beschlossen.

Sie beinhalten u.a.:

- Die Grundlage des Profils ist das Leitbild als Frauenverband, Fachverband und Verband in der Kirche.
- Das frauenspezifische Profil wird bestimmt durch die Arbeitsfelder, die Personen und durch die sozialpolitischen Themenstellungen. Es steht in Wechselwirkung zu anderen Aspekten und kann nicht isoliert betrachtet werden.

Arbeitsfelder:

- O Der SkF sieht als seine besondere Aufgabe die Hilfeleistung für Frauen, Mädchen und Kinder in besonderen Problemlagen. Sein besonderes Augenmerk richtet er auf Situationen, in denen Frauen benachteiligt sind. Die frauenspezifischen Arbeitsfelder sind profilgebend, aber kein Ausschlusskriterium für seine örtlichen/regionalen Angebote im Allgemeinen. Die Anpassung an die Bedarfe vor Ort bewirkt ein breiteres Angebotsspektrum.
- Weitere Arbeitsfelder ohne diese spezifische Ausrichtung werden auf frauenspezifische Fragestellungen beobachtet und gegebenenfalls mit diesem Schwerpunkt in die öffentliche Diskussion gebracht.

Personen:

- Satzungsgemäß lässt der Verein ausschließlich weibliche Mitglieder zu. Daraus folgt, dass nur auch Frauen Vorstandsmitglieder sein können. In weiteren Gremien, wie z.B. dem Wirtschaftsbeirat können auch Männer Mitglieder sein.
- Die geistliche Beratung kann seit der Satzung von 2001 auch durch Frauen erfolgen und sollte offensiv genutzt werden. Auf diese Weise kann im Verband und innerkirchlich ein Signal gesetzt werden.
- o Mitarbeitende werden aufgrund ihrer fachlichen Fähigkeiten eingestellt. Die Kooperation von Frauen und Männern ist in vielen Arbeitsfeldern unerlässlich und sinnvoll. In speziellen Arbeitsfeldern (z.B. Frauen- und Kinderschutzhäuser) können aus fachlichen Gründen und wegen der Parteilichkeit nur Frauen arbeiten. Männer arbeiten hier ergänzend (z.B. Paararbeit).

• Sozialpolitische Themenstellungen

- Der SkF setzt sich im Sinne eines Lobbyisten fachpolitisch besonders auch für die Interessen und Rechte von Frauen und ihren Familien ein.
- o Er bringt sich in frauenspezifischen Themen durch Stellungnahmen, Konzepte und Projekte offensiv in die Diskussion ein.
- o In allgemeinen Themenstellungen äußert er sich zu frauenspezifischen Implikationen und Benachteiligungen.
- Der SkF setzt als Arbeitgeber Akzente in der Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer fördern und unterstützen.
- "Innerhalb der Kirche und der Caritas der Kirche ist der SkF ein Beispiel für die Autonomie und Führungskompetenz von Frauen. Er bringt sich innerkirchlich in Diskussionen zur Forderung nach einer gerechten Teilhabe von Frauen an kirchlichen Ämtern und Führungspositionen ein."

Begründet durch örtliche Bedingungen und Möglichkeiten gibt es unterschiedliche Formen der Umsetzung des frauenspezifischen Profils. Entscheidend ist, dass das Gesamtbild des SkF durch sein Auftreten als starker Frauen-Fach-Verband geprägt ist. In seiner Vielfalt und Flexibilität – auch in Bezug auf sein frauenspezifisches Profil – sieht der SkF seine besondere Stärke. Weitere Informationen können im Beschluss der Delegiertenversammlung 25. – 27. Juni 2012 (Augsburg) nachgelesen werden.

1.1.4 Leitbild

Das Leitbild des Vereins formuliert als Unternehmensphilosophie eine kompakte Selbstaussage über vereinseigene Werte, Ziele und Herangehensweisen an die sich zeigenden Problemlagen. Es entwirft eine Zielvorstellung für den Umgang mit Klienten, Kunden und Mitarbeitenden. Das Leitbild fördert Orientierung, Identität, Identifikation, Motivation, Transparenz, Vertrauen und Verlässlichkeit. Auf diese Weise gibt es einen Orientierungsrahmen für das Handeln aller ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden. Darüber hinaus setzt es auch einen Rahmen für strategische Entscheidungen auf Leitungsebene. Ein Leitbild sollte nach außen und vereinsintern kommuniziert werden und in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft werden.

Für den SkF beschreibt das Leitbild sein Selbstverständnis als Fachverband, als Frauenverband und als Verband in der Kirche.

"Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) ist seit seiner Gründung durch Agnes Neuhaus im Jahre 1899 ein Sozialverband von Frauen in der Kirche. Von Beginn an ist er eine freie Initiative von Frauen, die Kirche und Welt aktiv mitgestalten. Er ist entstanden aus der eigenständigen kirchlichen Verantwortung von Frauen, die schon am Ende des 19. Jahrhunderts ihr Vereinigungs- und Versammlungsrecht in der Kirche wahrnahmen. Am Anfang der Arbeit stand der religiöse Impuls, durch Hinwendung zum notleidenden Menschen den Glauben in die Tat umzusetzen.

Die Gründerinnen erkannten, dass es besondere Notsituationen von Frauen gab, in denen die Hilfe anderer Frauen notwendig war. Frauen wollten Frauen helfen. Die Arbeit des Verbandes orientierte sich an den Prinzipien von Personalität, Solidarität und Subsidiarität. Damit entspricht die Gründungsidee der katholischen Soziallehre und ist heute so modern wie damals.

Weitere Informationen:

Selbstverständnis des Sozialdienst katholischer Frauen

1.1.5 Mitglieder und Organe des Vereins

Der Verein hat It. Satzung als ordentliche Mitglieder Frauen, die die Zielsetzung des Vereins verantwortlich tragen und das Leitbild des Vereins bejahen. Sie müssen katholisch sein bzw. einer christlichen Konfession angehören.

Weitere ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder können solche Mitglieder sein, die den Verein durch Zuwendungen oder in anderer Weise unterstützen.

Organe sind:

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, für die keine anderen Organe It. Satzung bestimmt sind. Zu ihrer Unterstützung bzw. zur Führung der Geschäfte wählt sie einen Vorstand und ggf. weitere Organe. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr (bzw. außerordentlich, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies fordert). Die Satzung beschreibt in § 10 Abs. 5 folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichts des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Entlastung des Aufsichtsgremiums
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

den ordentlichen Mitgliedern obliegt darüber hinaus:

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums
- die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme und Auflösung von Geschäftsund Beratungsstellen, Heimen und anderen Einrichtungen,

- außerdem die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, über die Errichtung eigener juristischer Personen und über die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger.
- die Entscheidung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und handelt rechtlich für den Verein. In der Mitgliederversammlung erstattet er über seine Tätigkeit Bericht. Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 katholischen Frauen (die genaue Anzahl wird per Satzungsbeschluss festgelegt), die für vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Er kann bis zu zwei Frauen kooptieren und sich durch diese beraten lassen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine beruflich tätige Geschäftsführung beauftragen.

Der Wirtschaftsbeirat/Finanzausschuss

Seit der Satzung von 2007 besteht die Möglichkeit, ein Organ zur wirtschaftlichen Aufsicht für den Verein einzurichten. Das Gremium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat die Aufgabe, sie als Kontroll- und Aufsichtsgremium gegenüber dem Vorstand zu unterstützen. Lt. Satzung des SkF hat der Wirtschaftsbeirat drei ehrenamtlich tätige Mitglieder, die über Sachkompetenz und Unabhängigkeit verfügen müssen. Sie werden für vier Jahre gewählt und tagen mindestens zweimal jährlich.

Die Aufgaben des Wirtschaftsbeirats sind insbesondere:

- die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstands
- die Feststellung der Wirtschaftspläne (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie etwaiger Nachtragspläne und der Stellenpläne
- die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
- die Feststellung der Jahresabschlüsse
- der Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung und die Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes
- die Befugnis, einzelne Maßnahmen des Vorstandes ad hoc unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen
- die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Weitere Aufgaben und Arbeitsweisen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Januar 2014 in überarbeiteter Auflage erschienene Arbeitshilfe 182 der Dt. Bischofskonferenz: "Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht" gibt hierzu einen Überblick.

Weitere Informationen:

Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz (3. völlig überarbeitete Auflage, Februar 2014): "Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht"

Informationen aus der Zeitschrift "Neue Caritas":

Empfehlungen zur gestuften Aufsicht

1.1.6 Struktur des SkF: von der Bundes- zur Ortsebene

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. ist der Zusammenschluss der SkF-Vereine auf der Bundesebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Zurzeit gehören dem SkF auf Bundesebene 146 Vereine in 25 Diözesen an.⁸ Im Erzbistum Paderborn gibt es zur Zeit 20 Vereine.

Der SkF – Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. - gliedert sich in drei Ebenen: die Ortsebene, die Diözesan-/bzw. Landesebene und die Bundesebene. Jeder Ebene gehören unterschiedliche Gremien an. Die Gremien setzen sich zum Teil aus ehrenamtlichen und zum Teil aus beruflichen Mitarbeitenden zusammen. Die folgende Übersicht zeigt die Gremien in ihrer Zusammensetzung.

18

⁸ Siehe auch: http://www.skf-zentrale.de/87188.html "Der SkF in Zahlen", zuletzt abgerufen 27.01.16

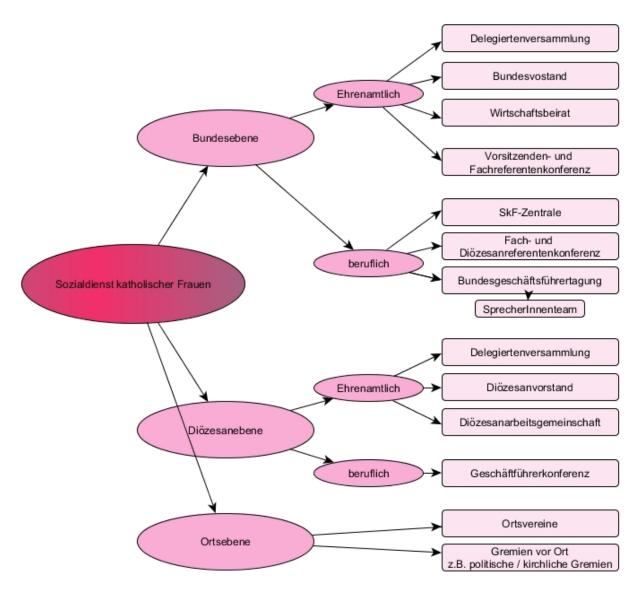


Abbildung 1 Gremien im SkF

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Bundesvorstand und der Wirtschaftsbeirat.

Die <u>Delegiertenversammlung</u> besteht aus den Vorsitzenden der Ortsvereine. Ihre Aufgabe besteht besonders in der Wahl des Bundesvorstands, die Entscheidung über Satzungsfragen sowie die Festlegung grundsätzlicher verbandlicher Ziele, Aufgaben und Positionen.

Der <u>Bundesvorstand</u> des Gesamtvereins besteht aus sieben ehrenamtlichen stimmberechtigten und fünf beruflichen beratenden Mitgliedern der SkF Zentrale (Bundesgeschäftsführerin, Verwaltungsleitung, Geistlicher Berater und zwei weiteren beruflichen Mitarbeitenden). Er wird für vier Jahre gewählt.

Der <u>Wirtschaftsbeirat</u> wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Er unterstützt die Delegiertenversammlung in ihrer Aufsichts-und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 14 Abs. 1). Er besteht aus

fünf Mitgliedern, in der Mehrheit Frauen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen müssen (§ 14 Abs. 2)

Weitere Informationen:

Satzung SkF Gesamtverein e.V.

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung SkF

1.1.6.1 SkF Bundeszentrale

Sitz des Verbandes ist Dortmund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband dort eine Geschäftsstelle, die von einer beruflich tätigen Bundesgeschäftsführerin geleitet wird.

Der Verband ist Träger bzw. Gesellschafter folgender Einrichtungen: Anna-Zilken-Berufskolleg, Anna-Katharinenstift Karthaus, Werkstätten Karthaus, Beratungsstelle Landstuhl, Jugendhilfe am Rohns, Jugendhilfezentrum Haus Conradshöhe gGmbH, Schule Haus Widey.⁹

Die SkF-Bundeszentrale hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Mitglieder zu fördern, deren fachliche Weiterentwicklung durch Konzepte und Projekte zu unterstützen, ihre Interessen in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien zu vertreten und die Öffentlichkeit zu informieren. Dabei arbeitet sie mit den SkF-Diözesan-Arbeitsgemeinschaften zusammen.

Die Bundeszentrale bietet in allen dort vorgehaltenen Fachreferaten (Familienbezogene Armutsprävention/Integration durch Arbeit/Allgemeine Sozialberatung, Kinder- und Jugendhilfe, Gewaltschutz, Mutter-Kind-Einrichtungen/Trennungs- und Scheidungsberatung, Frühe Hilfen, Schwangerenberatung, Pränataldiagnostik/Sexualpädagogik usw.) regelmäßige Fachtagungen und Fortbildungen sowohl für ehrenamtliche als auch besonders für berufliche Mitarbeitende an. Ein jährlich neu aufgelegtes Fortbildungsprogramm gibt Überblick über aktuelle Angebote.¹⁰

Des Weiteren werden zentral Modulfortbildungen aus der Reihe "Basiskompetenzen für Vorstände" für Vorstände aller Ortsvereine SkF organisiert und durchgeführt. Diese haben das Ziel, die ehrenamtliche Vorstandsarbeit zu stärken und insbesondere neue Vorstandsmitglieder in die vielfältige Arbeit einzuführen.

Weitere Informationen:

http://www.skf-zentrale.de/

⁹ <u>http://www.skf-zentrale.de/85083.html</u>, abgerufen am 27.01.16

10 http://www.skf-zentrale.de/92514.html, abgerufen 27.01.16

1.1.6.2 Diözesanebene

Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand besteht aus 4 ehrenamtlichen und 2 beruflichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder (Vorstandsmitglieder der Ortsvereine) sind stimmberechtigt. Die beruflichen sind beratend tätig. Weitere beratende Mitglieder sind: die Diözesangeschäftsführerin, der Diözesan-Caritasdirektor oder sein/e Vertreter/in, sowie der Geistliche Begleiter. Der Vorstand wird im Rahmen der diözesanen Delegiertenversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. In der Erzdiözese Paderborn besteht – wie in allen nordrhein-westfälischen Diözesen – eine enge Kooperation zwischen dem SkF und dem SKM. Die Vorstände tagen in der Regel viermal im Jahr gemeinsam. Die Aufgaben der Diözesanvorstände sind insbesondere:

- Stellungnahmen zu verbandspolitischen und fachpolitischen Themen
- Entsendung von Vertretern/innen in bistumsinterne und externe Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterentwicklung der strukturellen und fachlichen Arbeit der Ortsvereine
- Vergabe der vom Erzbistum zur Verfügung gestellten Mittel und Sonderzuschüsse, auf der Basis der jeweilig gültigen Zuweisungssystematik und den Kriterien des Feuerwehrfonds
- Durchführung einer jährlichen Delegiertenversammlung.
- en Diözesanvorständen SkF und SKM obliegen jeweils die Erfüllung ihrer Aufgaben bezogen auf die jeweiligen Arbeitstreffen des SkF und des SKM. (Näheres regeln gesonderte

Weitere Informationen:

Ordnung der Diözesanvorstände SkF und SKM

Organigramm "Zusammenarbeit der Ortsvereine des SkF und SKM im Erzbistum Paderborn"

Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM

Die Diözesangeschäftsstelle ist nach einer Vereinbarung mit den Bundeszentralen SkF und SKM von 1983 eingebunden in den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind die Geschäftsführerin (0,5 Stelle), Referentin (0,5 Stelle) und Sekretärin (0,5 Stelle).

Der Diözesangeschäftsstelle sind derzeit 29 Ortsvereine SkF/SKM angeschlossen mit 1540 Vereinsmitgliedern, 2066 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, 977 hauptamtlichen MitarbeiterInnen¹¹

Aufgabenbeschreibung der Diözesangeschäftsstelle

1. Beraten

- a. Beratung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zu verbandsinternen Grundsatzfragen, fachlichen, gesellschaftlichen, kirchenpolitischen Fragen, gesetzlichen Veränderungen und Rahmenbedingungen, Forderungen, Richtlinien, Finanzen in der verbandlichen Caritas.
- b. Begleitung und Beratung der Ortsverbände SkF und SKM durch gezielte Einzelberatung und Entwicklungsgespräche:

Erstberatung bei Fragen aus dem Arbeitsfeld der Vereine (Allgemeine Sozialberatung, Adoptions- und Pflegekinderdienst, Armutsprävention, Hilfe für Menschen mit Behinderung, Beschäftigungsmaßnahmen, Betreuung nach BtG, Erziehungs- und Familienhilfen, Frauenhäuser, Gewaltprävention, Migration, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Stadtteilarbeit, Straffälligenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Wohnungslosenhilfe usw.) und ggf. anschließende Weitervermitllung in entsprechenende DiCV-interne und -externe Fachreferate

Beratung bei Einsatzplanung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

Qualitätssicherung

Standards der Vereinsführung

Prüfung und Beratung bei der Einführung neuer Aufgabenfelder

Beratung und Begleitung bei strukturellen Veränderungen, Kooperationen, Fusionen

Begleitung, Steuerung von Verbandsentwicklungsprozessen

Satzungsfragen

Beratung zu zusätzlichen Finanzmitteln / Wirtschaftlichen Fragestellungen

2. Informieren

- a. Ergibt sich aus den Beratungsansätzen
- b. Und den Gremien
- c. Wird gespeist aus den Bundes-, Landes-, Diözesan- und Ortsebenen der Fachverbände und der Caritas sowie sonstiger bistumsinterner Gremien

3. Vertreten

a. Fachverbandsgremien der Bundes- und Landeseben / Mitwirkung und Vertretung in Vorständen, Gremien und Ausschüssen:

-

¹¹ Stand 2014

Zentralen SkF und SKM (u.a. Vorsitzendenkonferenzen, Diözesan- und Fach-Referenten-Konferenzen, Delegiertenversammlungen, Bundesgeschäftsführerkonferenzen, AG SkF NRW)

b. Fachverbands- und caritative Gremien der Bistumsebene:
Diözesanarbeitsgemeinschaften SkF und SKM, Diözesanvorstandssitzung,
Geschäftsführerkonferenz, Delegiertenversammlung
Konferenz der Vorstände der Orts-, Kreiscaritasverbände und Diözesanfachverbände. Geschäftsführer/Vorsitzende der Diözesanfachverbände

c. Sonstige:

AG kath. Erwachsenenverbände / kath. Frauenverbände, sonstige Facharbeitsgremien

4. Bilden

- a. Konzeption von Fortbildungsangeboten für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Abrechnung der Veranstaltung
- b. Bildungsberatung für Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter in den Ortsverbänden SkF/SKM

5. Koordinieren

- a. Vorbereitung, Organisation, Nachbereitung der Diözesanvorstandssitzungen, Diözesanarbeitsgemeinschaften SkF und SKM, Geschäftsführerkonferenzen, Delegiertenversammlungen:
 - Umsetzung von Beschlüssen
 - Management von Arbeitsvorhaben
 - Steuerung der verbandlichen Entwicklung
 - Steuerung der Gremienarbeit SkF und SKM
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- b. Vernetzungsknoten der unterschiedlichen Ebenen
- c. Entwicklung von Projekten

6. Beaufsichtigen

- a. Finanzüberwachung, Vorschlag zur Vergabe der Kirchensteuermittel und Sonderzuwendungen an die Ortsverbände SkF/SKM
- b. Erstellen von Kontroll- und Vergleichsrechnungen sowie Berechnung der Kirchensteuermittel in Kooperation mit der Z2, Vergabe der Mittel aus Spiel 77
- c. Sondermittel für die Fachverbände (Projekte z.B. Innovationsförderpreis, Anschubfinanzierung, sonstige Zuschüsse)

7. Interne Koordination

- a. Nachhalten, Sichtung und Vorlage von Stellenplänen
- b. Nachhalten, Vorprüfen der Etatplanungsunterlagen- und Bilanzen der 29 Ortsvereine
- c. Nachhalten und zusammenstellen der Bruttopersonalkosten der Ortsvereine für die Kirchensteuermittelvergabe

Zusammen mit dem Diözesanvorstand SkF/SKM kommuniziert die Diözesangeschäftsstelle auf diözesaner Ebene verbandspolitische Sichtweisen der Ortsvereine unter anderem im

Diözesan-Caritasverband. Die Geschäftsstelle SkF/SKM ist für beide Verbände gleichermaßen tätig.

Weitere Informationen:

http://www.skf-skm-erzbistum-paderborn.de/

Diözesanarbeitsgemeinschaft

Die Treffen der Diözesanarbeitsgemeinschaft des SkF (3x jährlich) haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Entwicklung, Planung und Koordination der sozialen Arbeit auf diözesaner Ebene
- Beratung und Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Meinungsbildung
- Stellungnahme zu fachpolitischen und verbandspolitischen Themen
- Kooperation

Eingeladen sind die Vorstände (besonders die Vorsitzenden) der Vereine. Im Austausch mit anderen Vorstandsfrauen können aktuelle Trends und Herausforderungen diskutiert und bewertet werden. Einzelne Treffen werden durch externe Referentinnen oder Referenten unterstützt, die einen tieferen Einblick in wichtige Themen (z.B. Sozialpolitik, Verbandsstrukturen, Personalfragen) geben.

Weitere Informationen:

Ordnung DiAG SkF

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Die Fachverbände SkF und SKM sind It. Satzung des DiCV Mitgliedsverbände im Diözesan-Caritasverband. Dieser betreibt für die Ortscaritasverbände und die Fachverbände politische Lobbyarbeit. Seine Fach-Abteilungen beraten in fachspezifischen Fragen. Eine Abstimmung mit der Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM ist dabei sinnvoll.

In der Zusammenarbeit der vorgenannten unterschiedlichen Ebenen sind die Kommunikation und die Vernetzung das Ziel. Soweit möglich, sind die Kommunikationswege aller Beteiligten

einzuhalten. Bei Fragen aus der Vorstandstätigkeit und der Arbeit des Ortsvereins sollte die Geschäftsstelle informiert werden. Auf diese Weise hat die Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM ein umfassendes Bild der jeweiligen Ortsvereine im Erzbistum Paderborn, während der Diözesan-Caritasverband in Fachfragen berät und im Raum der Kirche sowie gesellschaftspolitisch vertritt. Die Zentrale des SkF vertritt im Vergleich dazu die spezifischen Sichtweisen aller SkF-Vereine auf Bundesebene, die wiederum in die Arbeit mit dem Deutschen Caritasverband und in die politische Lobbyarbeit einfließen.

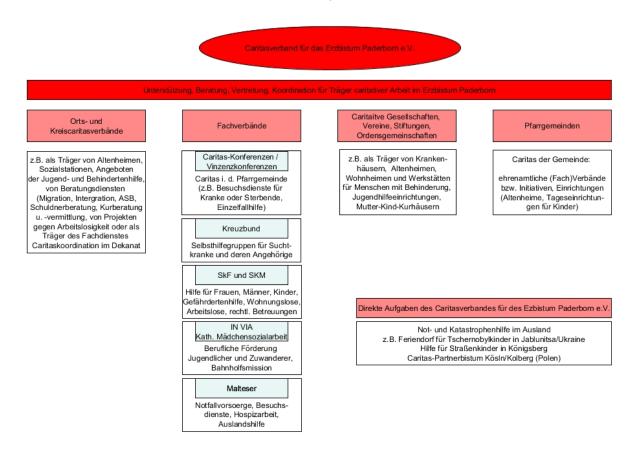


Abbildung 2 Struktur und Aufgaben des Caritasverband für das Erzbistum Paderborn¹²

Weitere Informationen:

Siehe Seite 38

1.1.6.3 Ortsebene

Alle Vereine werden durch ihre Mitglieder und einen ehrenamtlich arbeiten Vorstand getragen. Sie sind als eingetragene Vereine organisiert und haben in der Regel eine hauptamtli-

¹² Caritasverband für das Erzbistum Paderborn: http://www.caritas-paderborn.de/41860.html, abgerufen am 27.01.16

che Geschäftsführung mit unterschiedlichem Stellenumfang. Die Vereine arbeiten selbständig und oftmals in Kooperation mit örtlichen Caritasverbänden und weiteren Fachverbänden. Sie orientieren sich an den örtlichen Bedarfen.

Die Ortsvereine im Erzbistum Paderborn leisten soziale Arbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, ASB/ASD, Adoptions- und Pflegekinderdienste, Häusliche Gewalt, Gewaltprävention, Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte, Suchtkrankenhilfe, Rechtliche Betreuung nach BtG, Migrationsdienste, Arbeits- und Beschäftigungsprojekte, Schwangerschaftsberatung, Stadtteilarbeit, Jungen- und Männerberatung. Die Schwerpunkte liegen vorwiegend im Bereich Betreuung, ASB, Frühe Hilfen, Pflegekinderdienste, Schwangerschaftsberatung.

Weitere Informationen:

<u>Arbeitsfelder der Vereine im Erzbistum Paderborn</u> (Unterpunkt Fachverbände/SkF u. SKM mit Fachbereichen)

1.2 SKM

1.2.1 Geschichte¹³

Der Verband wurde im September 1912 in Essen als "Katholischer Männer-Fürsorge-Verein (KMFV)" gegründet.

Bereits 1903 hatte die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands die Gründung von Jugendfürsorge-Vereinen, insbesondere für große Städte und Industriegebiete, empfohlen, da die Betreuung "gefährdeter und verwahrloster Jünglinge und Knaben" auf rein ehrenamtlicher Basis durch die Vincenzvereine nicht ausreichte. In den folgenden Jahren entstanden an einigen Orten "Vincenz-Fürsorge-Vereine für Knaben und Jünglinge". Damit war aber dem Anliegen, gefährdete Jugendliche intensiv zu betreuen, nicht ausreichend Rechnung getragen. Für diese Aufgabe sollten Anlaufstellen mit beruflichen Fürsorgern geschaffen werden.

Zur Gründung des Verbandes bedurfte es eines erneuten Anstoßes durch die 1910 tagende 57. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands. Diese forderte eine breitere Ausgestaltung des Fürsorgewesens und die Gründung entsprechender katholischer Vereine. Agnes Neuhaus, die Gründerin des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und

_

¹³ Der Text wurde – leicht gekürzt unjd aktualisiert – übernommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

Kinder (heute "Sozialdienst katholischer Frauen", SkF) gab mit ihrem Referat über "Moderne Probleme der Jugendfürsorge" den Anstoß, eine neue Organisation mit dem Namen "Katholischer Männer-Fürsorge-Verein" zu gründen, statt die bereits bestehenden ehrenamtlich tätigen Vinzenz-Konferenzen mit diesen Aufgaben zu betrauen. Im Gründungsjahr 1912 zählte der Verband 19 Ortsgruppen, 1913 waren es schon 39.

Der erste große Rückschlag in der Entwicklung des Verbandes kam durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges. Die Mitarbeiter der Vereine wurden zum Wehrdienst einberufen und konnten sich der sozialen Arbeit nicht mehr widmen.

In einem Rückblick ist zu lesen, dass die "Nachkriegszeit mit ihrer Lockerung der Sitten und ihrer Verwirrung und Verwilderung der Jugend auch dem Männer-Fürsorge-Verein vermehrte Arbeit (brachte). Die Anzahl der zu erledigenden Fälle, welche von Behörden, Geistlichen, Lehrern, Vereinsmitgliedern, Eltern etc. gemeldet wurden, ging weit über jene der Vorkriegszeit hinaus."¹⁴

Der Katholische Männer-Fürsorge-Verein (KMFV) nahm, verstärkt durch die Gesetzgebung im sozialen Bereich (z. B. das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz) in den Jahren 1921 bis 1924, eine stürmische Entwicklung. 1927 gehörten dem Verband bereits 138, 1933 über 200 Ortsgruppen an. Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde die Arbeit der Fürsorgeverbände erheblich eingeschränkt und die gesamte Jugendfürsorge der "N.S.-Volkswohlfahrt" übertragen.

Der zweite Weltkrieg zerschlug das gesamte Gefüge des Männer-Fürsorge-Vereins. Eine systematische Fürsorgearbeit wurde unmöglich. Nur an wenigen Orten gelang es, die Tätigkeit des Vereins über Kriegs- und Nachkriegswirren aufrechtzuerhalten.

Der Wiederaufbau des Verbandes begann 1948. Neben den "überlebenden" 15 bis 20 Gruppen entstanden bis 1949 weitere 20 Gruppen. In den nachfolgenden Jahren entwickelte sich der Verband stetig weiter.

1962 gab sich der Verband den Namen "Sozialdienst Katholischer Männer" (SKM). Damit wurde dem veränderten Verständnis sozialer Arbeit Rechnung getragen, das mit dem Inkrafttreten des BSHG (Bundessozialhilfegesetz) eine rechtliche Ausprägung fand.

Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte des Verbandes war 1974 die Gründung einer gemeinsamen Geschäftsstelle mit dem SkF, die SKFM-Zentrale, in Dortmund.

¹⁴ SKM-Bundesverband

eit 1980 können auch Frauen Mitglieder in den Vereinen des SKM¹⁵ werden. Die Änderung der Mustersatzung der Vereine folgte damit der Entwicklung, dass Frauen schon seit Jahren ehrenamtlich und beruflich in den Vereinen aktiv tätig waren. Mit der Änderung der Mustersatzung ging eine erneute Namensdiskussion einher, die im Oktober 1991 in einer weiteren Namensänderung ihren Abschluss fand. Der Verband hieß danach "SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.", genannt SKM. Eine erneute Satzungsänderung im Jahr 2006 führte auch zu einer Modifikation des Namens in SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (genannt: SKM-Bundesverband).

Seit 2013 befinden sich der SKM und der Verband der Vinzenzkonferenzen Deutschlands (VKD) in der gemeinsamen Geschäftsstelle in Düsseldorf.

1.2.2 Leitbild

Das Leitbild des Vereins formuliert als Unternehmensphilosophie eine kompakte Selbstaussage über vereinseigene Werte, Ziele und Herangehensweisen an die sich zeigenden Problemlagen. Es entwirft eine Zielvorstellung für den Umgang mit Klienten, Kunden und Mitarbeitenden. Das Leitbild fördert Orientierung, Identität, Identifikation, Motivation, Transparenz, Vertrauen und Verlässlichkeit. Auf diese Weise gibt es einen Orientierungsrahmen für das Handeln aller ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden. Darüber hinaus setzt es auch einen Rahmen für strategische Entscheidungen auf Leitungsebene. Ein Leitbild sollte nach außen und vereinsintern kommuniziert werden und in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft werden.

Das Leitbild des SKM Bundesverband

wurde auf der Vertreterversammlung vom 10.06.2010 überarbeitet und neu verabschiedet. Es formuliert folgende Aussagen:

Wir wollen, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,

¹⁵ Infolge der Gründung der SKFM-Zentrale haben sich einige SKM-Vereine in SKFM-Vereine umbenannt bzw. sind direkt als SKFM-Vereine gegründet worden. Darüber hinaus kooperieren im Erzbistum Paderborn zwei weitere Vereine selbständig mit SkF-Vereinen als KSD (Katholische soziale Dienste). Sowohl SKFM- als auch SKM-Vereine sind Mitglieder des SKM-Bundesverbandes. Zur besseren Lesbarkeit werden die Vereine nachfolgend als SKM-Vereine bezeichnet, gleichwohl sind hiermit beide Vereinsnamen gemeint.

• sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

Wir packen an.

Wir helfen Menschen in Not und leisten Hilfe zur Selbsthilfe. Wir orientieren uns an ihren Stärken und entwickeln gemeinsam mit ihnen Lebensperspektiven. Unsere Angebote sind offen für alle, die Hilfe benötigen, unabhängig von Religion, Geschlecht und Nationalität.

Wir arbeiten zusammen.

Wir engagieren uns miteinander als freiwillig / ehrenamtlich und beruflich Tätige im SKM. Dabei setzen wir auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in unserem Umfeld. Wir arbeiten partnerschaftlich zusammen und lernen voneinander.

Wir gestalten gemeinsam.

Wir suchen die Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen, mit denen wir gemeinsame Ziele haben. Dabei sind uns gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und Transparenz wichtig.

Wir mischen uns ein.

Wir setzen uns für eine solidarische und gerechte Gesellschaft ein. Wir sind wachsam für die Nöte der Menschen. Gemeinsam mit ihnen vertreten wir ihre Anliegen in Kirche, Politik, Gesellschaft.

Wir vertrauen auf Gott.

Wir sind überzeugt, dass jeder Mensch in seiner Person und Würde einmalig, unverwechselbar und wertvoll ist. Durch unser Tun verwirklichen wir unseren Glauben an Gott.

Weitere Informationen:

Leitbild des SKM

1.2.3 Wertekodex

Wertekodex des SKM Bundesverbandes und seiner Mitwirkenden

Die politische und gesellschaftliche Kultur in Deutschland befindet sich in einem ständigen Veränderungsprozess. Die damit einhergehenden Veränderungen von Werten in der Gesellschaft Deutschlands veranlassen den SKM Bundesverband und seine angeschlossenen Vereine, ihre Wertehaltung mit einem eigenen Kodex zum Ausdruck zu bringen.

Auch wenn wir uns in politische Diskurse einbringen, basiert unser Handeln auf dem Grundsatz der anwaltschaftlichen Vertretung unserer Klienten sowie dem Grundsatz der parteipolitischen Unabhängigkeit.

Unser Handeln wird von unserem Leitsatz "Der Mensch am Rand ist unsere Mitte" getragen. Dabei berufen wir uns auf das christliche Menschenbild, die katholische Soziallehre und das Leitbild des SKM Bundesverbandes. Diese geben uns eine Haltung vor, die wir in unseren Vereinen leben wollen.

Wo wir gesellschaftliche Verwerfungen feststellen, gehen wir diese konstruktiv an und suchen dafür Verbündete. Dabei wollen wir die Ursachen angehen sowie ihre vordergründigen Symptome.

Wir treten ein für unsere Demokratie, den Rechtsstaat, die Gewaltenteilung, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit in unserem Land. Wir stehen für den guten Geist des Grundgesetzes ein, den ihm die Mütter und Väter des Grundgesetzes aufgrund der traumatischen Erfahrungen von völkischem, diskriminierendem, ausgrenzendem und nationalistischem Gedankengut des Dritten Reiches eingegeben haben. Dieses Gedankengut darf niemals mehr einen Platz in unserem Lande haben.

Deutschland hat in kürzester Zeit durch zwei Kriege Unglück und Zerstörung über Europa und die Welt gebracht. Wir wissen es zu würdigen, dass uns viele Länder wieder in die internationale Staatengemeinschaft aufgenommen haben und wir seit über 70 Jahren Frieden und Wohlstand durch das große Friedensprojekt Europa erleben können. Um dieses Friedensprojekt zu erhalten, muss es allen Bürgern in der EU sowie ihren Handelspartnern gut gehen. Wir stehen zu der Verantwortung Deutschlands in der Welt und setzen uns für ein Finanz- und Sozialsystem ein, das sicherstellt, dass die gesellschaftlichen Aufgaben von allen in fairen Anteilen finanziert werden.

Wir setzen alles daran, dass die Menschen in unseren Vereinen sich nach Kräften dafür engagieren, die anvertrauten Dinge nicht leichtfertig zu verspielen oder zu opfern, sondern diese an die nachfolgenden Generationen weiterzureichen.

Jede und jeder Einzelne in unseren Organisationen ist dazu aufgerufen, sich für folgendes Wertesystem einzusetzen:

Ich persönlich und wir als Verband setzen uns dafür ein, dass

- das christliche Menschenbild unser Leitbild ist
- jeder Mensch als Ebenbild Gottes wahrgenommen wird
- die unantastbare Würde eines jeden Menschen geschützt wird
- jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat

- das Recht eines jeden Menschen auf Selbstbestimmung geachtet wird
- rechts- und linksradikale, antisemitische, faschistische und neonazistische Tendenzen bekämpft werden
- eine Auseinandersetzung mit Menschen und Gruppierungen aus anderen Kulturen und Religionen konstruktiv und respektvoll erfolgt
- andere Lebensentwürfe mit Toleranz und Respekt geachtet werden
- jeder Form von Diskriminierung und Rassismus entgegengetreten wird
- gegen finanzielle, körperliche, psychische, sexualisierte, strukturelle und verbale Gewalt die Stimme erhoben wird
- Zivilcourage gestärkt wird
- die Einsicht greift, dass das Menschsein jeder Person mehr wiegt als ihr Funktionieren in gesellschaftlichen Bezügen
- alle Menschen, die Hilfe benötigen und diese wollen, diese Hilfe erhalten unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft, Nationalität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung
- dieser Wertekodex bei der Weiterentwicklung des Verbandes handlungsleitend bleibt.
 Beschlossen auf der Vertreterversammlung 2019 in Berlin

1.2.4 Die Arbeitsfelder der Vereine vor Ort

In der Gründungsphase des Verbandes waren die Vereine ausschließlich in der Jugendfürsorge tätig. Die gesellschaftliche Entwicklung führte zu veränderten sozialen Problemen. Parallel entwickelte sich die Sozialgesetzgebung fort. Das Aufgabenspektrum der Vereine veränderte sich in dem Maß, in dem sich die Problemlagen der Menschen veränderten.

Heute geben die Ortsvereine bundesweit Unterstützung bei unterschiedlichen sozialen Problemen. Neben dem ursprünglichen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe bieten die Vereine vor allem Hilfestellung für wohnungslose und straffällige Menschen sowie Hilfen im Rahmen der Rechtlichen Betreuung.

Neben den genannten Arbeitsfeldern gibt es im Erzbistum Paderborn u. a. folgende weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote:

- Allgemeine Soziale Beratung,
- Stadtteilarbeit / Arbeit in sozialen Brennpunkten,

- Beratungs- und Hilfeangebote für unterschiedliche Zielgruppen: für jugendliche und erwachsene Arbeitslose, für Asylanten, für Migranten, für psychisch Kranke, für Drogenabhängige
- Mitwirkung bei der Jugend- und Familiengerichtshilfe,
- Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung geeigneter Personen für diese Ämter und deren Schulung.

Einige Vereine bieten neben den (ambulanten) Beratungsangeboten auch Hilfen in stationären oder teilstationären Einrichtungen.

Beratung und Hilfe leisten dabei ehrenamtlich und beruflich Tätige, wenngleich mit unterschiedlich starker Ausprägung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Neben der sozialen Arbeit stellt die Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Aufgabe der Vereine dar. Sie dient, ebenso wie die Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien, der Mitgestaltung der sozialen Arbeit im Sozialraum und der Vertretung der Interessen der Klienten.

Weitere Informationen

<u>Arbeitsfelder der Vereine im Erzbistum Paderborn</u> (Unterpunkt Fachverbände/SkF u. SKM mit Fachbereichen)

1.2.5 Mitglieder und Organe des Vereins

Alle Vereine werden durch die ehrenamtlichen Mitglieder und seinen ehrenamtlichen Vorstand getragen.

Organe sind nach der aktuellen Mustersatzung aus dem Jahr 2015:

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung (§ 8) tagt satzungsgemäß mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat neben der Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahl des Wirtschaftsbeirats

• Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat

Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens sieben Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide nicht für den Ortsverein beruflich tätig sein dürfen sowie aus fünf Beisitzern, sowie dem geistlichen Beirat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. In der Regel nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Wirtschaftsbeirat

Der Wirtschaftschaftsbeirat soll die Mitglieder und den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen beraten. Im in der Mustersatzung von 2015 neu eingefügten § 10a wird allen Vereinen dringend empfohlen, ein vom Vorstand unabhängiges Organ (Wirtschaftsbeirat) durch die Mitgliederversammlung einzusetzen. Von der Einführung dieses Organs soll nur in besonderen Fällen Abstand genommen werden. Eine dazu notwendige Ausnahmegenehmigung, die begründet werden muss, ist mit der Anfrage zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Satzung in der Diözesangeschäftsstelle einzureichen. Sie wird mit an das Erzbischöfliche Generalvikariat weitergeleitet. Als Ausnahmen werden werden beispielsweise geringe wirtschaftliche Umsätze gewertet. Aber auch in einem solchen Fall ist es notwendig, dass sowohl dem Vorstand als auch den Mitgliedern ausreichend Unterstützung und Beratung in wirtschaftlichen Fragen gewährt wird.

1.2.6 Struktur des SKM: von der Bundes- zur Ortsebene

Der SKM-Bundesverband trägt zusammen mit seinen Mitgliedern dazu bei, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

Der SKM-Bundesverband unterstützt seine Ortsvereine als Mitglieder insbesondere in den Arbeitsfeldern Jugend- und Familienhilfe, Gefährdetenhilfe, Rechtliche Betreuung, Sozialberatung für Schuldner, Jungen- und Männerarbeit, Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung sowie in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen.

Er hat die Aufgabe das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu fördern, deren fachliche Weiterentwicklung durch Konzepte und Projekte zu unterstützen, ihre Interessen in gesellschaft-

lichen, politischen und kirchlichen Gremien zu vertreten und die Öffentlichkeit zu informieren. Dabei arbeitet er mit den SKM-Diözesanvereinen und SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaften zusammen.

Der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. gliedert sich in drei Ebenen: die Ortsebene, die Diözesanebene und die Bundesebene. Jeder Ebene gehören unterschiedliche Gremien an. Die Gremien setzen sich zum Teil aus ehrenamtlichen und zum Teil aus beruflichen Mitarbeitenden zusammen. Die folgende Übersicht zeigt die Gremien in ihrer Zusammensetzung:

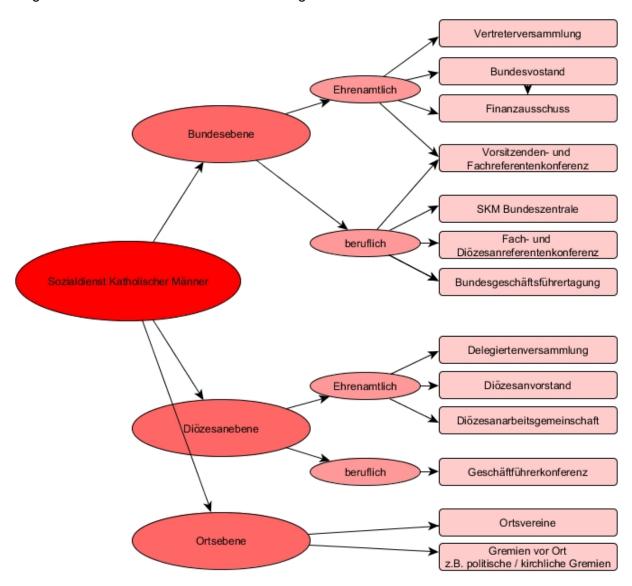


Abbildung 3 Gremien des SKM

Organe des SKM-Bundesverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die <u>Vertreterversammlung</u> besteht aus Vertretern der Mitglieder, den Vorstandsmitgliedern und dem Generalsekretär.

Aus jeder Diözese, in der der SKM vertreten ist, werden bis zu fünf Vertreter der Vereine in die Vertreterversammlung entsandt. Dabei sollen ehrenamtlich und beruflich Tätige angemessen repräsentiert sein. Die Wahl der Vertreter findet in einer Diözesanversammlung statt. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre. Der Vorstand kann Gäste einladen.

Die Mitglieder des <u>Vorstandes</u> (§ 13 Abs. 2, Nr. 3 der Satzung) werden von der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide nicht bei einem Mitglied des SKM-Bundesverbandes beruflich tätig sein sollen sowie aus fünf Beisitzern, von denen einer Priester sein soll. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen über Erfahrungen in der überregionalen Verbandsarbeit verfügen. Die Wahl des Vorstandes des SKM-Bundesverbandes ist in einer Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Der <u>Finanzausschuss</u> ist ständiger Ausschuss der Vertreterversammlung. Er erstellt den Finanzbericht und bereitet die Prüfung und den Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses für die Vertreterversammlung vor.

1.2.6.1 SKM Bundeszentrale

Der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. ist der Zusammenschluss der SKM-Vereine auf der Bundesebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband eine Geschäftsstelle in Düsseldorf. Die Geschäftsstelle wird von einem beruflich tätigen Generalsekretär/einer Generalsekretärin geleitet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter der SKM – gemeinnützige Betriebsträger- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH in Düsseldorf.

Die Aufgabe der Bundeszentrale besteht insbesondere in der Beratung und Begleitung der Diözesan- und Ortsebenen in fachthematischen Fragen. Sie vertritt alle angeschlossenen Vereine in verbandspolitischen Fragen auf Bundesebene. Zurzeit gehören dem Verband 125 Vereine und Initiativen an. Außerhalb der Erzdiözese Paderborn gibt es SKM-Vereine folgenden 10 der 27 deutschen Diözesen: Aachen, Augsburg, Essen, Freiburg, Hamburg, Köln, Münster, Osnabrück, Speyer, Trier sowie im Offizialat Oldenburg. Im Erzbistum Paderborn gibt es 9 Vereine¹⁶.

-

¹⁶ Stand 2014

Die Bundeszentrale bietet in den dort vorgehaltenen Schwerpunktarbeitsbereichen Fachtagungen und Fortbildungen sowohl für ehrenamtliche als auch besonders für berufliche Mitarbeitende an.

Weitere Informationen:

Übersicht Beratungsstellen SKM

1.2.6.2 Diözesanebene

Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand besteht aus bis zu 4 ehrenamtlichen und 2 beruflichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder (Vorstandsmitglieder der Ortsvereine) sind stimmberechtigt. Die beruflichen sind beratend tätig. Weitere beratende Mitglieder sind: die Diözesangeschäftsführerin, der Diözesan-Caritasdirektor oder sein/e Vertreter/in, sowie der Geistliche Begleiter. Der Vorstand wird im Rahmen der diözesanen Delegiertenversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. In der Erzdiözese Paderborn besteht – wie in allen nordrheinwestfälischen Diözesen – eine enge Kooperation zwischen dem SkF und dem SKM. Die Vorstände tagen in der Regel viermal im Jahr gemeinsam. Die Aufgaben der Diözesanvorstände sind insbesondere:

- Stellungnahmen zu verbandspolitischen und fachpolitischen Themen
- Entsendung von Vertretern/innen in bistumsinterne und externe Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterentwicklung der strukturellen und fachlichen Arbeit der Ortsvereine
- Vergabe der vom Erzbistum zur Verfügung gestellten Mittel und Sonderzuschüsse, auf der Basis der jeweilig gültigen Zuweisungssystematik und den Kriterien des Feuerwehrfonds
- Durchführung einer jährlichen Delegiertenversammlung.
- Den Diözesanvorständen SkF und SKM obliegen jeweils die Erfüllung ihrer Aufgaben bezogen auf die jeweiligen Arbeitstreffen des SkF und des SKM. (Näheres regeln gesonderte Ordnungen)

Weitere Informationen:

Ordnung der Diözesanvorstände SkF und SKM

Organigramm "Zusammenarbeit der Ortsvereine des SkF und SKM im Erzbistum Paderborn"

Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM

Die Diözesangeschäftsstelle ist nach einer Vereinbarung mit den Bundeszentralen SkF und SKM von 1983 eingebunden in den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. Die

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind die Geschäftsführerin (0,5 Stelle), Referentin (0,5 Stelle) und Sekretärin (0,60 Stelle).

Der Diözesangeschäftsstelle sind derzeit 29 Ortsvereine SkF/SKM angeschlossen mit 1540 Vereinsmitgliedern, 2066 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, 977 hauptamtlichen MitarbeiterInnen

Aufgabenbeschreibung der Diözesangeschäftsstelle

1. Beraten

- a. eratung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zu verbandsinternen Grundsatzfragen, fachlichen, gesellschaftlichen, kirchenpolitischen Fragen, gesetzlichen Veränderungen und Rahmenbedingungen, Forderungen, Richtlinien, Finanzen in der verbandlichen Caritas.
- b. Begleitung und Beratung der Ortsverbände SkF und SKM durch gezielte Einzelberatung und Entwicklungsgespräche:

Erstberatung bei Fragen aus dem Arbeitsfeld der Vereine (Allgemeine Sozialberatung, Adoptions- und Pflegekinderdienst, Armutsprävention, Hilfe für Menschen mit Behinderung, Beschäftigungsmaßnahmen, Betreuung nach BtG, Erziehungs- und Familienhilfen, Frauenhäuser, Gewaltprävention, Migration, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Stadtteilarbeit, Straffälligenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Wohnungslosenhilfe usw.) und ggf. anschließende Weitervermitllung in entsprechenende DiCV-interne und -externe Fachreferate

Beratung bei Einsatzplanung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

Qualitätssicherung

Standards der Vereinsführung

Prüfung und Beratung neuer Aufgabenfelder

Beratung und Begleitung bei strukturellen Veränderungen, Kooperationen, Fusionen

Begleitung, Steuerung von Verbandsentwicklungsprozessen

Satzungsfragen

Beratung zu zusätzlichen Finanzmitteln / Wirtschaftlichen Fragestellungen

2. Informieren

- a. Ergibt sich aus den Beratungsansätzen
- b. Und den Gremien
- c. Wird gespeist aus den Bundes-, Landes-, Diözesan- und Ortsebenen der Fachverbände und der Caritas sowie sonstiger bistumsinterner Gremien

(Siehe Anlage Netzwerk)

3. Vertreten

- a. Fachverbandsgremien der Bundes- und Landeseben / Mitwirkung und Vertretung in Vorständen, Gremien und Ausschüssen:
 Zentralen SkF und SKM (u.a. Vorsitzendenkonferenzen, Diözesan- und Fach-Referenten-Konferenzen, Delegiertenversammlungen, Bundesgeschäftsführerkonferenzen, AG SkF NRW)
- b. Fachverbands- und caritative Gremien der Bistumsebene:
 Diözesanarbeitsgemeinschaften SkF und SKM, Diözesanvorstandssitzung,
 Geschäftsführerkonferenz, Delegiertenversammlung, Konferenz der Vorstände der Orts-, Kreiscaritasverbände und Diözesanfachverbände, Geschäftsführer/Vorsitzende der Diözesanfachverbände und Diözesancaritasverband

c. Sonstige:

AG kath. Erwachsenenverbände / kath. Frauenverbände, sonstige Facharbeitsgremien

4. Bilden

- a. Konzeption von Fortbildungsangeboten für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter einschließlich Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Abrechnung der Veranstaltung
- b. Bildungsberatung für Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter in den Ortsverbänden SkF/SKM

5. Koordinieren

- a. Vorbereitung, Organisation, Nachbereitung der Diözesanvorstandssitzungen, Diözesanarbeitsgemeinschaften SkF und SKM, Geschäftsführerkonferenzen, Delegiertenversammlungen:
 - Umsetzung von Beschlüssen
 - Management von Arbeitsvorhaben
 - Steuerung der verbandlichen Entwicklung
 - Steuerung der Gremienarbeit SkF und SKM
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- b. Vernetzungsknoten der unterschiedlichen Ebenen
- c. Entwicklung von Projekten

6. Beaufsichtigen

- a. Finanzüberwachung, Vorschlag zur Vergabe der Kirchensteuermittel und Sonderzuwendungen an die Ortsverbände SkF/SKM
- b. Erstellen von Kontroll- und Vergleichsrechnungen sowie Berechnung der Kirchensteuermittel in Kooperation mit der Z 5, Vergabe der Mittel aus Spiel 77
- c. Sondermittel für die Fachverbände (Projekte z.B. Innovationsförderpreis, Anschubfinanzierung, sonstige Zuschüsse)

7. Interne Koordination

- a. Nachhalten, Sichtung und Vorlage von Stellenplänen
- b. Nachhalten, Vorprüfen der Etatplanungsunterlagen- und Bilanzen der 32 Ortsvereine
- c. Nachhalten und zusammenstellen der Bruttopersonalkosten der Ortsvereine für die Kirchensteuermittelvergabe

Zusammen mit dem Diözesanvorstand SkF/SKM kommuniziert die Diözesangeschäftsstelle auf diözesaner Ebene verbandspolitische Sichtweisen der Ortsvereine unter anderem im Diözesan-Caritasverband. Die Geschäftsstelle ist für beide Verbände gleichermaßen tätig.

Weitere Informationen:

http://www.skf-skm-erzbistum-paderborn.de/

Netzwerk Diözesangeschäftsstelle SkF und SKM

Diözesanarbeitsgemeinschaft

Das Treffen der Diözesanarbeitsgemeinschaft des SKM (2x jährlich) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Entwicklung, Planung und Koordination der sozialen Arbeit auf diözesaner Ebene
- Beratung und Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Meinungsbildung
- Stellungnahme zu fachpolitischen und verbandspolitischen Themen
- Kooperation

Eingeladen sind die Vorstände (besonders die Vorsitzenden) sowie die Geschäftsführungen der Vereine. Im Austausch mit anderen können aktuelle Trends und Herausforderungen diskutiert und bewertet werden. Einzelne Treffen werden durch externe Referentinnen oder Referenten unterstützt, die einen tieferen Einblick in wichtige Themen (z.B. Sozialpolitik, Verbandsstrukturen, Personalfragen) geben.

Weitere Informationen:

Ordnung DiAG SKM

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Die Fachverbände SkF und SKM sind It. Satzung des DiCV Mitgliedsverbände im Diözesan-Caritasverband. Dieser betreibt für die Ortscaritasverbände und die Fachverbände politische Lobbyarbeit. Seine Fach-Abteilungen beraten in fachspezifischen Fragen. Eine Abstimmung mit der Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM ist dabei sinnvoll.

In der Zusammenarbeit der vorgenannten unterschiedlichen Ebenen sind die Kommunikation und die Vernetzung das Ziel. Soweit möglich, sind die Kommunikationswege aller Beteiligten

einzuhalten. Bei Fragen aus der Vorstandstätigkeit und der Arbeit des Ortsvereins sollte die Geschäftsstelle informiert werden. Auf diese Weise hat die Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM ein umfassendes Bild der jeweiligen Ortsvereine im Erzbistum Paderborn, während der Diözesan-Caritasverband in Fachfragen berät und im Raum der Kirche sowie gesellschaftspolitisch vertritt. Die Zentrale des SkF vertritt im Vergleich dazu die spezifischen Sichtweisen aller SkF-Vereine auf Bundesebene, die wiederum in die Arbeit mit dem Deutschen Caritasverband und in die politische Lobbyarbeit einfließen.

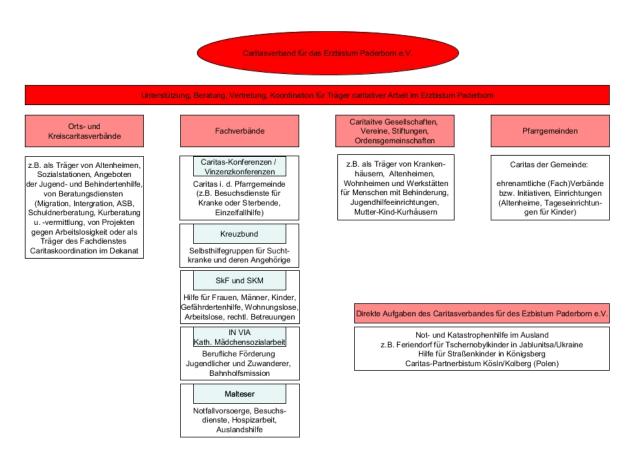


Abbildung 4 Struktur und Aufgaben des Caritasverband für das Erzbistum Paderborn¹⁷

Weitere Informationen:

Siehe Seite 41

1.2.6.3 Ortsebene

Alle Vereine werden durch ihre Mitglieder und einen ehrenamtlich arbeiten Vorstand getragen. Sie sind als eingetragene Vereine organisiert und haben in der Regel eine hauptamtli-

¹⁷ Caritasverband für das Erzbistum Paderborn: http://www.caritas-paderborn.de/41860.html, abgerufen am 27.01.16

che Geschäftsführung mit unterschiedlichem Stellenumfang. Die Vereine arbeiten selbständig und oftmals in Kooperation mit örtlichen Caritasverbänden und weiteren Fachverbänden. Sie orientieren sich an den örtlichen Bedarfen.

Die Ortsvereine im Erzbistum Paderborn leisten soziale Arbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, ASB/ASD, Männerarbeit, Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe, Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte, Suchtkrankenhilfe, Rechtliche Betreuung nach BtG, Migrationsdienste, Arbeits- und Beschäftigungsprojekte. Die Schwerpunkte liegen vorwiegend im Bereich Betreuung, ASB, Schuldnerberatung und Wohnungslosenhilfe.

Die Arbeitsfelder der einzelnen Vereine können auf den Internetseiten der Vereine eingesehen werden.

Zu den Ortsvereinen:

http://www.skf-skm-erzbistum-paderborn.de/ (Untermenü: Fachverbände)

1.3 Einordnung der Fachverbände Verbandliche Caritas und Freie Wohlfahrtspflege

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes sind der SkF und der SKM dem Caritasverband als anerkannte zentrale, katholische, caritative Fachverbände angeschlossen. Korrespondierende Vorschriften hierzu finden sich in der Satzung des SkF Gesamtvereins und der Satzung für Ortsvereine des SkF bzw. der Satzung des SKM-Bundesverbandes.

Das nachfolgende Kapitel stellt die Einordnung des Deutschen Caritasverbandes in die Freie Wohlfahrtspflege dar. In den darauf folgenden Kapiteln wird die Struktur des Deutschen Caritasverbandes und die Einordnung des SkF und SKM, als einer der Personalfachverbände, in den Deutschen Caritasverband dargestellt.

Der Deutsche Caritasverband¹⁸

Der Deutsche Caritasverband (DCV) wurde 1897 von Lorenz Werthmann gegründet. Er ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Deutschland¹⁹.

41

¹⁸ Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. - Informationen für Mitglieder (Hq.), 2009

¹⁹ Nähere Informationen zum DCV unter <u>www.caritas.de</u>

Der Deutsche Caritasverband ist der Zusammenschluss der Diözesan-Caritasverbände, der anerkannten zentralen Fachverbände, der anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen, jeweils einschließlich ihrer Gliederungen und Mitglieder, sowie der überdiözesan tätigen caritativen Orden" (§ 4 Abs. 1 der Satzung des DCV).

"Der Verband gliedert sich in Diözesan-Caritasverbände und innerhalb dieser in der Regel in Orts-Caritasverbande und sonstige regionale Strukturen" (§ 4 II, S. 1 der Satzung des DCV).

Die Struktur des DCV ist in der folgenden Grafik (vereinfacht) abgebildet:

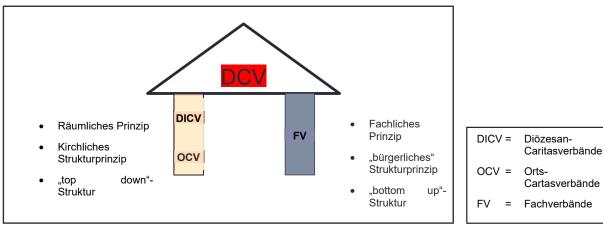


Abbildung 5 Strukturprinzip des DCV

Die folgende Grafik bezieht die verbandlichen Ebenen / Gliederungen des DCV und der Fachverbände ein:

Verbandsstruktur

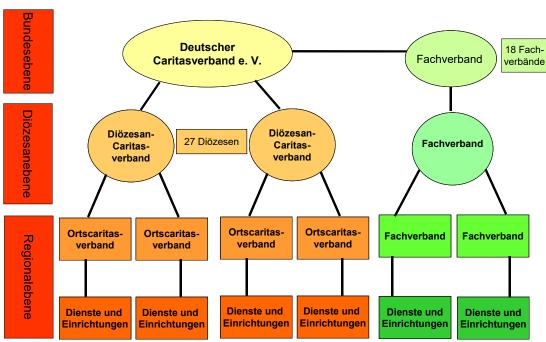


Abbildung 6 Die Regional-, Diözesan- und Bundesebene

Mitglieder des DCV sind (§ 7 II der Satzung des DCV) u.a.

- die Diözesan-Caritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen (Ziffer 1)
- die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (Ziffer 2) ("Personal-fachverbände")
- die anerkannten zentralen Fachverbände als Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung (Ziffer 3) ("Einrichtungsfachverbände")
- die korporativen Mitglieder der Diözesancaritasverbände nach Ziffer 1 und der zentralen Fachverbände nach Ziffer 2 (Ziffer 6).

"Die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Verbandes zu" (§ 4 III der Satzung des DCV).

Die Fachverbände - Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes²⁰

Im DCV gibt es derzeit 17 anerkannte katholische Fachverbände – zehn Personal- und acht Einrichtungsfachverbände.

Die Unterscheidung in Personal- und Einrichtungsverbände ist auf die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen zurückzuführen: Bei den Personalfachverbänden sind in der Regel natürliche Personen Mitglieder, bei den Einrichtungsfachverbänden sind dies juristische Personen.

Kriterien	Personalfachverbände	Einrichtungsfachverbände
Gründungsanlass	ursprünglich: für ein bestimmtes Aufgabengebiet / eine bestimmte	Vertretung der Interessen der Trägern mit gleichen /
	Zielgruppe einzutreten	ähnlichen Diensten und
		Einrichtungen
Mitglieder	i.d.R. natürliche Personen	i.d.R. juristische Personen
Verbandsstruktur	i.d.R. Orts-, Diözesan-, und Bundesebene	i.d.R. Bundesebene

Abbildung 7 Unterschiede zwischen Personal- und Einrichtungsfachverbänden

Die folgende Abbildung listet die 17 Fachverbände im Deutschen Caritasverband, unterteilt nach Personal- und Einrichtungsfachverbänden, auf:

²⁰ Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

Fachverbände		
Personalfachverbände (10)	Einrichtungsfachverbände (7)	
Malteser Hilfsdienst e.V.	Bundesveband Katholischer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche e.V., Freiburg	
Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein e.V.	Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. – VKAD	
SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.	Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.	
IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.	Katholischer Krankenhausverband e.V., Freiburg	
Gemeinschaft der Vincenz-Konferenzen e.V.	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.	
Katholische Jugendfürsorge - Landesverband Bayern e.V.	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BvkE)	
Caritaskonferenzen Deutschland e.V.	Katholischer Arbeitskreis für Familienerholung e.V.	
Raphaelswerk – Dienst am Menschen unterwegs e.V.		
Familien-Ferien-Werk e.V.		
Kreuzbund e.V.		
Abbildung 9 Die Feebverbände im Deutschen Caritae	verband	

Abbildung 8 Die Fachverbände im Deutschen Caritasverband

SkF und SKM sind zwei der zehn Personalfachverbände im Deutschen Caritasverband.

Exkurs:

Neben den Einrichtungsfachverbänden existieren innerhalb der verbandlichen Caritas Arbeitsgemeinschaften, als Zusammenschlüsse von Trägern mit gleichen / ähnlichen Diensten und Einrichtungen, jedoch in der Regel nicht in Form einer juristischen Person. Hierzu einige Beispiele:

- Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)
- Katholische Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAGW)
- Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit im DCV (IDA)
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshlfen e.V. (BVKE)

1.3.1 Übersicht Caritas

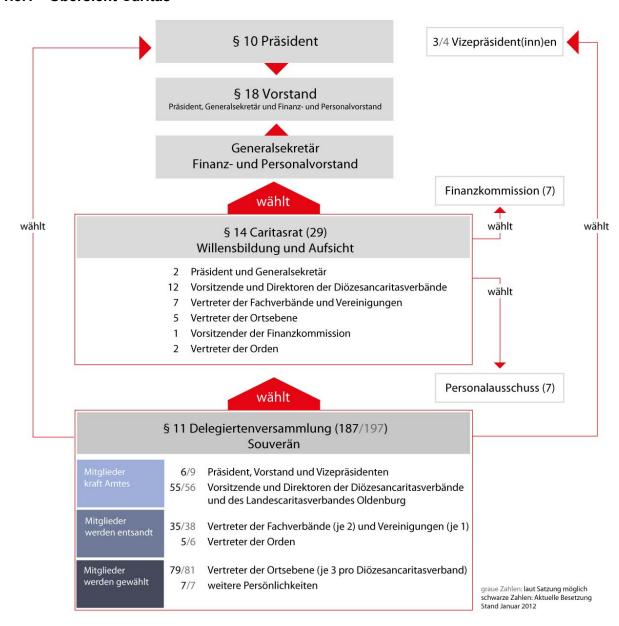


Abbildung 9 Organe des Deutschen Caritasverband²¹

Weitere Informationen:

Homepage Caritas Deutschland

Homepage Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.:

²¹ http://www.caritas.de/diecaritas/deutschercaritasverband/strukturundleitung/, zuletzt abgerufen: 22.1.16

Exkurs: Die Caritas in Europa und weltweit

Der Caritasverband ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit tätig. Inforamtionen dazu gibt es auf der Homepage:

Internationale Arbeit der Caritas

Das Themenheft ""caritas Spezial/" Nr.1 /2014 - Europa" wurde aus Anlass der Wahl des Europäischen Parlamentes am 05. Mai 2014 - auch online – veröffentlicht.

Caritas Themenheft Spezialausgabe Europa

Weitere detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage des Dt. Caritasverbands zu finden:

Caritas in Europa

Orientierung in der EU-Förderpolitik

Für die Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes sind die von der EU ausgeschriebenen Förderprogramme interessant. Sie begleiten die Gestaltung der Politik. Das Brüsseler Büro ist Ansprechpartner, wenn es um eine erste Orientierung zu den einzelnen Programmen geht. Neben allgemeinen Informationen zur Antragstellung und zur inhaltlichen Ausgestaltung der Programme, vermittelt die EU-Vertretung auch Kontakte zu Ansprechpartnern in der EU-Kommission sowie transnationale Kontakte.

Weitere Informationen:

Antwort auf konkrete Fragen und individuelle Beratung gibt es im Fachreferat EU-Fördermittelberatung im DiCV Paderborn.

Ausführliche Informationen gibt die Homepage des Dt. Caritasverbands:

Europäische Förderpolitik

1.3.2 Übersicht Freie Wohlfahrtspflege

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Einordnung des SkF und SKM in den Deutschen Caritasverband (DCV) und in die Freie Wohlfahrtspflege. Die Abbildung soll die nachfolgenden Erläuterungen verdeutlichen.

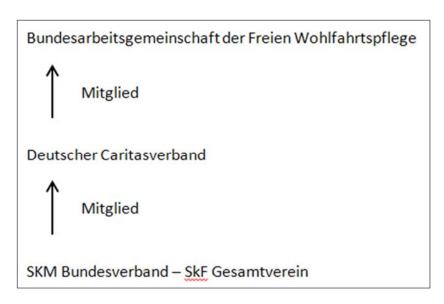


Abbildung 10 Verhältnis von SkF/SKM zum DCV und zur BAGFW²²

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) ist der Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Diese sind

- Arbeiterwohlfahrt
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk der EKD
- Der Paritätische
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Die Organisationen dieses Zusammenschlusses orientieren ihr Handeln an religiösen, humanitären bzw. politischen Überzeugungen.

²² Entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

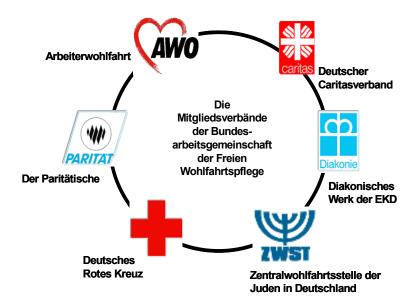


Abbildung 11 Mitglieder der BAGFW

Aufgaben der BAGFW sind nach § 3 Abs. 1 der Satzung der BAGFW:

"Planmäßige Beratung und Abstimmung in allen Aufgabenbereichen der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei neu auftretenden Fragen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe

Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung

Mitwirkung in der Gesetzgebung

Vertretung der Belange der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Europäischen Union und ihren Organen

Wahrung der Stellung der Freien Wohlfahrtspflege in der Öffentlichkeit

Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit EU, Bund, Ländern und Kommunen und sonstigen Organen der öffentlichen Selbstverwaltung

Zusammenarbeit der Wohlfahrtsverbände in der Europäischen Union

Kontakte mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege

Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der Freien Wohlfahrtspflege berührt werden

Zusammenwirken der Verbände bei besonderen Notständen".²³

Analog dazu gibt es den Zusammenschluss auf Landesebene.

-

²³ Satzung der BAGFW, download http://www.bagfw.de/de/wir-ueber-uns/satzung/, abgerufen am 22.1.16

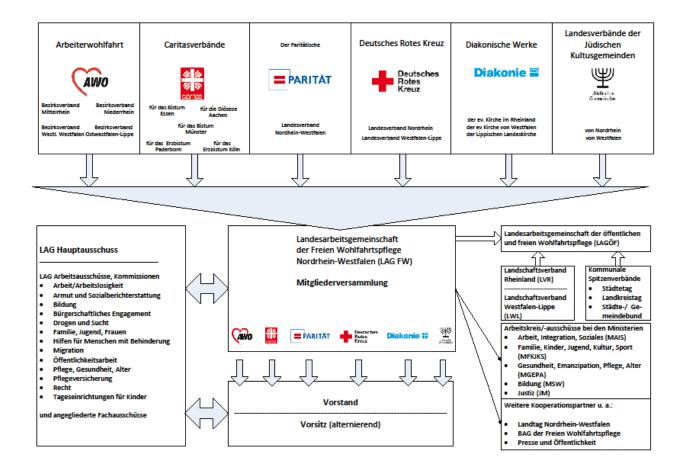


Abbildung 12 Organigramm der LAG Freie Wohlfahrtspflege in NRW

Das Organigramm beschreibt die Formen der Arbeit und die Kooperationen außerhalb der LAG.

Weitere Informationen:

Homepage Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege

Homepage Freie Wohlfahrtspflege NRW

2 Grundwissen zur Vereinsführung: Wissenswertes für Vorstände eines Fachverbandes vor Ort

Die nachfolgenden Abschnitte geben eine Einführung in verschiedene Bereiche, die für die Vereinsführung von Bedeutung sind. Die Basis dieser Zusammenstellung wurde in großen Teilen den "Informationen für Mitglieder – SKM"²⁴ entnommen und an verschiedenen Stellen akualisiert bzw. erweitert.

Der Gesamtrahmen, der für die gemeinnützigen Vereine verbindlich ist, findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch. Erläuterungen hierzu finden sich im Kapitel 2.1.

Das Kapitel 2.2 beschreibt Besonderheiten für Vereine, die bischöflich anerkannt arbeiten und das Kirchliche Vereinsrecht beachten müssen. § 4 (SkF) bzw. § 1 (SKM) der Satzung für die Ortsvereine bestimmt, dass der Verein der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz gemäß des Codex des canonischen Rechts 321 bzw. 298 unterliegt. Es handelt sich hierbei um kirchenrechtliche Vorschriften.

Im Kapitel 2.3 finden sich Anmerkungen zum ehrenamtlichen Arbeiten als besonderem Merkmal der SkF- und SKM-Vereine.

Die aktuellen Satzungen des SkF und des SKM werden mit den Erläuterungen zum Hintergrund einzelner Paragraphen im Kapitel 2.4. dargestellt.

Im Verein haben seine einzelnen Organe jeweils unterschiedliche wichtige Aufgaben, die erst in ihrem Zusammenspiel die Basis für Aktivitäten bilden. Im Kapitel 2.5 werden die einzelnen Organe beschrieben. Ein Einschub thematisiert die Frage der Wahl der Rechtsform bei wirtschaftlichen Aktivitäten thematisiert. Zu dieser Frage sollten die Entwicklungen auf Bundesebene beobachtet werden bzw. auch die Beratung der Diözesan- oder Bundesgeschäftsstelle herangezogen werden. Abschließend werden beispielhaft Geschäftsordnungen vorgestellt, die die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Organen regeln.

Das Kapitel 2.6 gibt einen Überblick zu notwendigen oder sinnvollen Versicherungen, die verschiedene Risiken, die sich aus der Betätigung der Vereine ergeben, absichern können. Ein Unterabschnitt hierzu erläutert Perspektiven zur Haftung von Vorständen und Geschäftsführungen.

50

²⁴ SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

Kostenlos können nur die wenigsten Aktivitäten der Vereine durchgeführt werden. Daher erläutert das Kapitel 2.7 einige vorhandene und perspektivische Möglichkeiten zur Finanzierung der Arbeit.

"Das Klappern gehört zum Geschäft": Das Kapitel 2.8 gibt einen Überblick zu den verschiedenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Zu beachten sind hierbei die Kommunikation insbesondere mit den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit (zur Information beispielsweise über Aktivitäten des Vereins). Wesentlich ist aber auch eine Vorgebensweise, die in Krisenfällen eine abgestimmte Kommunikation mit Presse, öffentlichen Vertretern und den Geschädigten ermöglicht.

Das Kapitel 2.9 blickt über den Tellerrand des eigenen Vereins hinaus und beschreibt Möglichkeiten und Wege der Zusammenarbeit. Das Spektrum reicht von der Kooperation bis zur Fusion.

Das vorletzte Kapitel (2.10) einen Einblick in die Grundordnung des kirchlichen Dienstes und die Gestaltung von Arbeitsverträgen nach AVR.

Den Abschluss bildet das Kapitel 2.11. Dort gibt es einen kurzen Überblick zu verschiedenen Aufgabengebieten der Vereine.

2.1 Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Vorbemerkungen²⁵

Der Drang des Menschen, gleichgerichtete Bestrebungen zu bündeln, um sich so gegen andere Interessen leichter durchsetzen zu können, hat eine lange Tradition, die letztlich im Vereinswesen ihre heutige Form gefunden hat.

Aus Sicht des Juristen ist der Verein ein der Natur des Menschen nachgebildetes Gemeinschaftswesen mit Körper, Haupt und Gliedern. Verstanden wird er als ein

- auf Dauer oder zumindest für einen gewissen Zeitraum berechneter
- vom Mitgliederwechsel unabhängiger
- freiwilliger Zusammenschluss
- mehrerer Personen
- · mit organisierter Willensbildung
- zur Erreichung eines bestimmten Zweckes.

²⁵ Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

Das Grundgesetz stellt mit Artikel 9 das Recht, Vereine zu bilden, unter seinen besonderen Schutz. Der Staat ist somit gehalten, eine adäquate rechtliche Ausgestaltung des Vereinswesens vorzuhalten. Das Recht des Vereinswesens ist für den staatlichen Bereich zu einem großen Teil im "Bürgerlichen Gesetzbuch" (kurz BGB) geregelt.

Die SkF- und SKM-Vereine sind jedoch nicht nur Vereine nach dem BGB, sondern außerdem zugleich Vereine nach dem Kirchenrecht. Die katholische Kirche regelt das für ihre Gläubigen geltende Vereinsrecht im verbindlichen Gesetzbuch der lateinischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici (CIC), das an die Elemente obiger Umschreibung anknüpft, sie teils sogar ausdrücklich benennt. Abweichungen vom staatlichen Vereinsrecht sind allerdings gegeben. Sie sind in den von Art 140 GG i.V.m.137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) gezogenen Grenzen zulässig. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig, allerdings – und dieser Zusatz ist wichtig – "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes"²⁶.

Daher werden im Folgenden sowohl die Grundlagen des Vereinsrechts nach dem BGB²⁷ wie auch die nach dem CIC dargestellt.²⁸

2.1.1 Allgemeines zum Vereinsrecht nach dem BGB²⁹

Zu Beginn des ersten seiner fünf "Bücher", dem Allgemeinen Teil, legt das BGB im ersten Abschnitt die Grundlage des umfangreichen Gesetzeswerkes, indem es dessen Adressaten in den Blick nimmt: die Personen. Der Begriff der Person wird dabei rechtstechnisch - im Sinne eines Trägers von Rechten und Pflichten - verwendet. In diesem Sinne ist das entscheidende Merkmal einer Person also die Rechtsfähigkeit.

Bei "natürlichen Personen", den Menschen, kann das Gesetz die Rechtsfähigkeit unproblematisch an die Geburt anknüpfen (vgl. § 1), weil sie nach dem in unserer Kultur herrschenden Menschenbild dem Menschen nicht vom Gesetzgeber verliehen wird, sondern dem Gesetz vorgegeben ist.

²⁶ vgl. Sans, Reiner: "Caritasarbeit im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und bürgerlichem Vereinsrecht", Referat auf dem Studientag des DiCV Würzburg am 22. Juni 2002, S. 2.

²⁷ Die in diesem Kapitel genannten §§ beziehen sich, sofern diese nicht anders gekennzeichnet sind, auf das BGB

²⁸ Die Ausführungen zu den Themen "Weltlliches und kirchliches Vereinsrecht" erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diesbezügliche Fragen können in der <u>Diözesan-Geschäftsstelle</u> und in der Fachstelle "Recht" (Tel. 05251 209-274) geklärt werden.

²⁹ Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

"Juristische Personen" sind demgegenüber Zweckschöpfungen des Gesetzes und bedürfen daher der Gestaltung durch den Gesetzgeber. Ein Teil des entsprechenden Regelwerkes ist Inhalt des zweiten "Titels" im vorgenannten ersten Abschnitt des Allgemeinen Teils. Dieser befasst sich mit juristischen Personen in Form der Vereine (§§ 21-79) und Stiftungen (§§ 80-88).

Hinsichtlich der Rechtsfähigkeit scheidet das Gesetz nichtwirtschaftliche Vereine von solchen, "deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist". Letztere sind Vereine, die am Markt unternehmerisch tätig sein wollen, also in einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbieten wollen (wie z.B. die GmbH und die AG), und zwar auch dann, wenn sie keine Gewinne erzielen oder erzielen wollen. Solche Vereine erlangen in Ermangelung besonderer Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22).

Die nichtwirtschaftlichen Vereine, die so genannten "Idealvereine", hingegen erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister (§ 21), das vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelungen bei den Amtsgerichten geführt wird. Vor Allem für diese gelten die §§ 24-79.

Die Feststellung, dass der Zweck eines Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, so etwa, wenn der nichtwirtschaftliche Zweck eines Vereins mit einer wirtschaftlichen Betätigung verflochten ist. Bei Vereinen, die im sozialen Bereich tätig sind, wird das nicht selten der Fall sein. Stellt der Geschäftsbetrieb im Rahmen einer ideellen Zielsetzung aber lediglich einen Nebenzweck dar, behält der Verein seinen nichtwirtschaftlichen Charakter, also den eines Idealvereins. Die Frage, wie ein Verein in dieser Fragestellung konkret bewertet wird, ist allerdings nicht Ziel dieser Zusammenstellung. Sie muss vor Ort mit dem zuständigen Finanzamt bzw. dem Steuerberater besprochen werden.

Der registermäßigen Behandlung eines Idealvereins sind die §§ 55-79 gewidmet. Von diesen Vorschriften ist hervorzuheben

- § 56, nach dem die Zahl der Mitglieder bei der Gründung mindestens sieben betragen soll, und
- § 73, nach dem die Registerbehörde die Rechtsfähigkeit zu entziehen hat, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei herabsinkt.

Im Folgenden wird ausschließlich das für Idealvereine im Sinne eines "e.V." geltende Recht dargestellt.

2.1.2 Besondere Vorschriften zum Recht des eingetragenen Vereins³⁰

Die Gründung eines Vereins ist ein Vertrag zwischen den Gründungsmitgliedern, dessen Inhalt in der bei der Gründung beschlossenen Satzung festgehalten ist. Der Beitritt Interessierter erfolgt ebenfalls durch Vertrag. Dieser Vertrag besteht aus dem Antrag auf Aufnahme auf Seiten des Interessenten und dessen Annahme durch den Verein bzw. dessen Vertretungsberechtigten. Durch ihren Antrag auf Aufnahme bekennen sich die Mitglieder zu den in der Satzung niedergelegten Bedingungen des Gründungsvertrages wie auch zu denen späterer Änderungen, sofern solche im Gründungsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Satzung ist also die rechtliche Grundordnung des Vereins. Sie enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen, ergänzt durch teils zwingende teils abänderbare gesetzliche Regelungen. Sofern die abänderbaren Regelungen nicht abgeändert werden, gelten die Vorschriften des BGB.

Mindestinhalt der Satzung

Zwingend muss die Satzung den Zweck des Vereins, seinen Namen und seinen Sitz bestimmen. Für einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss dies in der Satzung festgelegt werden.

Der Zweck des Vereins ist Kernbestandteil seiner Identität und sollte daher möglichst konkret umschrieben werden, u.U. sogar ergänzt durch die Mittel und Wege, mit und auf denen der Zweck verwirklicht werden soll. Der Zweck begrenzt zugleich das Aktionsfeld, auf dem der Verein und seine Organe tätig werden dürfen. Aktivitäten des Vorstandes, die erkennbar darüber hinausgehen, sind von der dem Vorstand erteilten Vollmacht nicht gedeckt, mit der möglichen Folge, dass sie den Verein nicht binden.

Werden steuerliche Vergünstigungen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit u. ä.) angestrebt, sollte der Rat eines Fachmannes und der zuständigen Steuerbehörde gesucht werden. Das gilt erst recht bei Änderungen des Zweckes eines als steuerbegünstigt anerkannten Vereins.

Der <u>Name</u> eines Vereins ist frei wählbar. Verboten sind Bezeichnungen, die geeignet sind, über Art, Größe, Verbreitungsgebiet, Alter oder ähnliche Eigenschaften und Beziehungen des Vereins zu täuschen. Das Recht am Namen Dritter (insbesondere anderer im Verbreitungsgebiet des Vereins bestehender Vereine) ist zu achten. Verwechselungsgefahr darf nicht bestehen.

54

³⁰ Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

Als <u>Sitz</u> des Vereins gilt der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird (§ 24). Er kann in der Satzung anderweitig festgelegt werden, wenn auch nur in bestimmten Grenzen, die vor allem räumlich durch das Aktionsgebiet des Vereins abgesteckt werden.

§ 58 nennt weitere wichtige Satzungsbestimmungen.

<u>Eintritt und Austritt</u> von Mitgliedern sind zu regeln. Dazu gehören Bestimmungen über persönliche Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (Religions- oder Geschlechtszugehörigkeit, Alter etc.), sofern sie gewollt sind.

Außer Kraft gesetzt werden können die gesetzlichen Regelungen,

- dass die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich ist wie auch,
- dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem anderen nicht überlassen werden kann.

Zu klären ist, in welcher Form Eintritt und Austritt zu bekunden sind, ob Mündlichkeit genügt oder die Schriftform einzuhalten ist, und, ob die Aufnahme neuer Mitglieder der Zustimmung des Vorstandes, eines anderen Organs oder gar der Mitgliederversammlung bedarf (Aufnahmeverfahren).

Sofern für die Mitglieder eine <u>Beitragspflicht</u> begründet werden soll, bedarf es einer entsprechenden Satzungsbestimmung. Eine Beitragspflicht kann allerdings auch durch eine Satzungsänderung begründet werden.

Zwingend vorgeschrieben ist, dass die Satzung festlegt, wie sich der <u>Vorstand</u> zusammensetzt. Er kann aus mehreren Personen bestehen. Zulässig ist, die Zusammensetzung des Vorstandes im Sinne des § 26 anders festzulegen als im Sinne der Satzung.

Da der Vorstand gem. § 26 Abs. 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, empfiehlt sich eine entsprechende Regelung bei einem mehrgliedrigen Vorstand. Andernfalls bedarf die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins stets der Mitwirkung mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Unbenommen bleibt, das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied zu verpflichten, die Vertretung des Vereins nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes auszuüben. Dies darf jedoch nicht zur Bedingung der Wirksamkeit der Vertretung im Außenverhältnis gemacht werden, wie es überhaupt unzulässig ist, mit Außenwirkung die Vertretungsberechtigung an Bedingungen zu knüpfen, etwa daran, dass sie nur für den Fall der Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes gilt. Jedoch ist es zulässig, die Vertretungsberechtigung des Vorstandes (im Sinne des § 26) insgesamt etwa auf bestimmte Geschäfte zu beschränken.

Das Gesetz schließt nicht aus, Nichtmitglieder in den Vorstand zu wählen. Sofern dies ausgeschlossen werden soll oder beabsichtigt ist, die Eignung zum Vorstandsmitglied an per-

sönliche Bedingungen zu knüpfen (Alter, berufliche Vorbildung etc.), ist dies in der Satzung zu regeln.

Den Vorstand bestellt gemäß § 27 die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Satzung kann eine anderweitige Regelung festlegen bis hin zur Bestimmung des Vorstandes durch Dritte. Die Möglichkeit zum Widerruf der Bestellung kann nicht ausgeschlossen, wohl aber an gewisse Bedingungen geknüpft werden, die sich aus dem Gesetz ergeben.

Schließlich ist in der Satzung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die <u>Mitgliederversammlung</u> zu berufen ist und wie ihre Beschlüsse zu beurkunden sind. Entsprechende Satzungsbestimmungen werden ergänzt durch die zwingenden Regelungen in §§ 36, 37, nach denen der Vorstand (i. S. des § 26) verpflichtet ist, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- der zehnte Teil der Mitglieder oder
- ein in der Satzung etwa anderweitig festgelegter Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

In der Satzung sollte das bei der Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhaltende Verfahren möglichst genau umschrieben werden. Das ermöglicht dem Vereinsorgan, das die Einberufung vorzunehmen hat, Fehler bei der Ladung zu vermeiden. Derartige Fehler können leicht zur Unwirksamkeit von Wahlen oder Beschlüssen führen, insbesondere, wenn die Ergebnisse umstritten sind. Nach dem Gesetz erfolgt die Einberufung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihr muss ein ordnungsgemäßer Vorstandsbeschluss vorausgehen. Das bedeutet, dass auch der Vorstand ordnungsgemäß einberufen worden sein muss.

Als Ladungsformen kommen in Betracht persönliches Anschreiben, vervielfältigtes Rundschreiben, Ladung auf elektronischem Wege (einem etwaigen Schriftlichkeitserfordernis genügen solche Ladungen nicht!), Aushang oder Presseveröffentlichung. Allerdings muss die gewählte Form sicherstellen, dass sie den Mitgliedern Gelegenheit zur rechtzeitigen Kenntnisnahme gibt.

Unabdingbar sind in der Ladung Zeit und Ort der Versammlung anzugeben sowie deren Tagesordnung. Die Tagesordnung ist die Grenze für die der Mitgliederversammlung möglichen Beschlüsse. Sie muss Punkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, so genau umschreiben, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Beteiligung entscheiden und sich rechtzeitig vorbereiten können. Umschreibungen wie "Anträge" oder "Verschiedenes" genügen nicht. Sie ermöglichen lediglich eine Diskussion nicht aber einen verbindlichen Beschluss.

In der Satzung sollte geregelt werden, unter welchen Bedingungen der Verein aufgelöst wird. Die Satzung sollte daher eine Regelung des dabei einzuhaltenden Verfahrens und der für einen entsprechenden Beschluss (der zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten ist) erforderlichen Mehrheiten beinhalten. (§ 41 lässt - abdingbar - eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder genügen.) Die Auflösung des Vereins wird durch die Liquidation abgewickelt (§ 47).

Die Satzung ergänzende gesetzliche Regelungen

Die Satzung wird ergänzt durch teils zwingende und teils abdingbare gesetzliche Regelungen. Soweit vorstehend nicht schon erwähnt, sind als wichtig zu nennen:

Unabdingbar reicht für Willenserklärungen, die dem Verein gegenüber abzugeben sind (etwa Kündigungen oder Vertragsangebote), die Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, das zur Vertretung berechtigt ist (§ 28 Abs. 2).

Unabdingbar haftet der Verein für Schäden, die der Vorstand, eines seiner Mitglieder oder ein "anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter" durch eine "zum Schadensersatz verpflichtende Handlung" einem Dritten zufügt, sofern er die Handlung "in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung" begeht (§ 31).

Unabdingbar ist das Stimmrecht eines Mitglieds in bestimmten Fällen des Interessenwiderstreites ausgeschlossen (§ 34).

Unabdingbar ist das Recht der Mitglieder zum Austritt; Regelungen zum möglichen Zeitpunkt des Austritts (zum Ende eines Geschäftsjahres) oder zur Kündigungsfrist (längstens zwei Jahre) sind zulässig.

Abdingbar, also abweichend von der gesetzlichen Regelung, kann die Satzung bestimmen, dass

- die Angelegenheiten des Vereins nicht gemäß § 32 durch die Mitgliederversammlung, sondern etwa durch eine Vertreterversammlung zu regeln sind (in diesem Fall hat die Satzung dann Regelungen über die Wahl der Vertreter fest zu legen), oder
- die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht davon abhängt, dass der Gegenstand, zu dem der Beschluss gefasst wurde, bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wurde,
- Satzungsänderungen (§ 33) nicht von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, sondern von einem anderen Organ des Vereins, oder der Mehrheit von weniger oder mehr als drei Vierteln, wie das Gesetz sie vorsieht, bedürfen,
- eine Änderung des Vereinszweckes nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedarf und schließlich
- bei mehrköpfigem Vorstand die Beschlussfassung nicht nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 erfolgt, sondern etwa nach einer von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Organe des Vereins

In der Regel - d.h. ohne gegenteilige Regelungen in der Satzung - ist die Mitgliederversammlung (oder die Vertreterversammlung) das oberste Organ eines Vereins. Sie bestimmt die Vereinspolitik, wählt, bestellt und kontrolliert den Vorstand und kann die Bestellung widerrufen oder den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken. Sie kann - vorbehaltlich beschränkender Bestimmungen des Gründungsvertrages - die Satzung ändern und sogar den Vereinszweck, wie auch den Verein auflösen.

Nach dem Gesetz ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn auch nur ein einziges Mitglied erschienen ist oder seine Stimme abgibt. Die Satzung kann die Beschlussfähigkeit von einer Mindestzahl an erschienenen oder an einer Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern abhängig machen. Dann aber empfehlen sich Regelungen für den Fall, dass diese Zahl nicht erreicht wird (etwa Wiederholung der Mitgliederversammlung mit geänderter Beschlussfähigkeit).

Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit <u>aller</u> Mitglieder (und nicht nur der erschienenen) erfordern.

Der Vorstand ist in der Regel eher ausführendes Organ - und zwar nicht nur der Vorstand im Sinne des § 26, sondern auch der Vorstand im satzungsrechtlichen Sinne. Den Umfang seiner Vertretungsmacht bestimmt die Satzung.

Zu den Organen werden ferner die durch die Satzung des Vereins etwa berufenen besonderen Vertreter oder ein mit ähnlichen Funktionen ausgestattetes Kuratorium gerechnet.

Seit einigen Jahren wird auch für die kirchlichen Vereine die Einführung eines Aufsichtsgremiums, das die Mitgiederversammlung in ihren Aufsichtsaufgaben unterstützt und berät, empfohlen. 2014 legte die Deutsche Bischofskonferenz die Arbeitshilfe 182 dazu neu auf.³¹ Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Kapitel 262 zu finden.

2.1.3 Steuerbegünstigte Zwecke des Vereins³²

Die Mustersatzung für Vereine beschreibt in § 6 (SkF) bzw. § 4 Absatz 1 (SKM) den Zweck des Vereins: "Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung."

³¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfe 182 Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht, 3. Völlig neu überarbeitete Aufl., Bonn 2014

³² Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

Diese Vorschrift korrespondiert mit § 51 S. 1 Abgabenordnung (AO): "Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften." Liegen steuerbegünstigte Zwecke vor, gewährt der Staat Steuervergünstigungen.

Auf die Darstellung der Voraussetzungen und der Folgen der steuerbegünstigten Zwecke wird an dieser Stelle verzichtet.

Weitere Informationen³³:

Finanzministerium des Landes NRW, Presse- und Informationsreferat: *Vereine & Steuern*. Düsseldorf, 8. Auflage März 2012. (Broschüre mit CD-ROM, kostenpflichtig, Bestellung z. B. über www.fm.nrw.de, Link zum kostenlosen Download der Broschüre <a href=""Vereine und Steuern"

Hessisches Ministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit: *Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen*. Wiesbaden, 36. überarbeitete Auflage Juni 2014. Download unter: http://www.hmdf.hessen.de, Link zur Broschüre: "Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine"

2.1.4 Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht

Da die Eintragungen im Register im Rechtsverkehr von Bedeutung sind, müssen alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend dem Register gemeldet werden. Solange die Änderung nicht im Register eingetragen ist, ist der Verein nicht davor geschützt, dass der abberufene Vorstand mit unwissenden Dritten Geschäfte mit Wirkung gegen den Verein abschließt (§ 68).

Änderungen der Satzung werden sogar erst ab Eintragung im Register wirksam, und zwar auch im Verhältnis zu Mitgliedern (§ 71). Zuständig für die Anmeldung der Änderungen ist der Vorstand. Verspätete Anmeldungen können Schadensersatzansprüche begründen. Die Registerbehörde kann ferner den Vorstand zur Anmeldung meldepflichtiger Vorgänge durch Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten (§ 78).

Alle Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes (i.S. des § 26) mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken (§ 77).

Die <u>Erst-Eintragung</u> eines Vereins muss beim zuständigen Amtsgericht erfolgen. Sie muss notariell beglaubigt sein. Folgende Unterlagen müssen beigelegt sein:

³³ Ggf. sind auf den jeweiligen Seiten der Ministerien neue Auflagen erhältlich. In diesem Fall bitte eine Nachricht an die <u>Diözesan-Geschäftsstelle SkF/SKM</u> im Erzbistum Paderborn.

- Satzung, die von sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet ist

Gründungsprotokoll einschließlich der Benennung der Vorstandsmitglieder

Die Gemeinnützigkeitsbescheinigung wird durch das Finanzamt ausgestellt. Es empfiehlt sich, die Satzung dem Finanzamt vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

Satzungsänderungen werden beim Amtsgericht mit folgenden Unterlagen belegt:

 Protokoll mit Beschluss der Satzungsänderung mit den Unterschriften, der satzunggemäß Verantwortlichen

Wortlaut der geänderten Bestandteile

Neue Satzung

Vorstandsänderungen werden beim Amtsgericht mit folgenden Unterlagen belegt:

- Protokoll der Mitgliederversammlung, das auch beinhalten muss, dass die Wahl zum Vorstand angenommen wurde

Bei einer <u>Vereinsauflösung</u> muss das Protokoll des Auflösungsbeschlusses beigelegt werden.

In Satzungsfragen empfiehlt sich in der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit einen Vorratsbeschluss zu fassen. In diesem Fall können geringfügige Änderungen in der Satzung durch den Vorstand vorgenommen werden, ohne dass eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Beispielhaft könnte eine solche Formulierung folgendermaßen lauten: "Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen in der Satzung, die seitens der Kirchenbehördlichen Aufsicht, des Vereinsregisters oder des Finanzamts gefordert werden und dem Geist der Satzung nicht widersprechen, vorzunehmen." Dieser Beschluss muss mit protokolliert werden.

Weitere Informationen:

Link zu: http://www.justiz.nrw.de → Vereinsregister

Für geltende Satzungen der katholischen Vereine im Erzbistum Paderborn ist zu beachten, dass eine Genehmigung seitens des Erzbischöflichen Generalvikariats vorliegen muss. Die Schritte, die zur Einholung der Genehmigung erforderlich sind, werden im Kapitel 2.2.2 beschrieben.

2.2 Kirchliche Vereine

2.2.1 Codex Iuris Canonici (CIC)

Die kirchlichen Vereine nach dem Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983³⁴

Die folgenden Unterkapitel geben einige allgemeine Erläuterungen zu kirchlichen Vereinigungen nach dem CIC von 1983.

Vorbemerkungen

Die katholische Kirche regelt das für ihre Gläubigen geltende Vereinsrecht im verbindlichen Gesetzbuch der lateinischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici (CIC). Der Codex weist sowohl in der rechtlichen Konstruktion als auch in der Wortwahl Parallelen zum Vereinsrecht des bürgerlichen Rechts auf.

Im Gegensatz zum BGB verfolgt der CIC nicht vorrangig weltliche Zwecke. Er "zielt vielmehr darauf ab, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und den Charismen Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert"³⁵.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 enthält nach der Systematik Angaben zu Allgemeinen Normen, Verfassungsrecht, Lehramt, Heiligungsdienst (hier ist besonders das Sakramentenrecht zu erwähnen), Vermögensrecht, Strafrecht und Prozessrecht. Neben dem CIC³⁶ finden sich in der katholischen Kirche zahlreiche weitere kirchenrechtliche Regelungen, die die ganze Kirche oder Teilkirchen betreffen.

Can. 215 bestimmt, dass Gläubige Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei gründen und leiten und Versammlungen abhalten können, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.

Der CIC unterscheidet folgende Formen von kirchlichen Vereinigungen:

- Öffentliche Vereine von Gläubigen cc. 312 320
- Private Vereine von Gläubigen cc. 321 326
- Sonderformen wie klerikale Vereine, Orden, Säkularinstitute cc. 386 f..

³⁴ Unverändert entnommen aus: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (Hg.) - Informationen für Mitglieder, 2009

³⁵ Apostolische Konstitution sacrae disciplinae leges, 25. Januar 1983, in: Codex des kanonischen Rechtes, herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz u.a. Kevelar 1983, S. XIX.

³⁶ Die in diesem Kapitel genannten §§ beziehen sich, sofern diese nicht anders gekennzeichnet sind, auf den CIC.

Öffentliche Vereine von Gläubigen sind von der kirchlichen Autorität zur Vermittlung der kirchlichen Lehre im Namen der Kirche und zur Förderung des Gottesdienstes errichtet. Diese Form findet sich beispielsweise in der Satzung des Diözesan-Caritasverbands von April 2008 (§ 1)

Die Satzungen des SkF und des SKM verweisen in den §§ 4 Abs. 1 (SkF: can. 321 ff) und 1 Abs. 2 (SKM: can. 298 ff) darauf, dass sie private nichtrechtsfähige Vereine sind.

Auf Sonderformen soll nicht näher eingegangen werden. Das folgende Kapitel widmet sich den privaten Vereinen von Gläubigen.

Das Recht des privaten Vereins von Gläubigen nach dem CIC von 1983

Der CIC definiert nicht abschließend, was unter einem "kirchlichen Verein" zu verstehen ist. In der Literatur findet sich die folgende Beschreibung:

"Ein kirchlicher Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gläubigen, in welchem sich eine Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen (mindestens drei) zur Erreichung eines der in c. 298 § 1 aufgezählten kirchlichen Ziele verbindet, indem sie sich aufgrund organisierter Willensbildung i.d.R. durch Mehrheitsbeschluss eine Satzung gibt, aus der der Gesamtname des Vereins ebenso resultiert wie der Gesamtwille der Mitglieder sowie beim körperschaftlich strukturierten Verein dessen Organe, die im Namen dieser Personenge-samtheit rechtlich handeln dürfen '87.

Die cc. 298 ff enthalten Vorschriften zu Vereinen von Gläubigen. Cc. 321-326 enthalten Vorschriften zu privaten Vereinen von Gläubigen. Hierbei sind insbesondere die cc. 305, 323, 325, 1301 zu beachten.

Can. 305 § 1 legt fest: "Alle Vereine von Gläubigen unterliegen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Gesetz und Statuten zu beaufsichtigen; sie unterstehen der Leitung eben dieser Autorität gemäß den Bestimmungen der folgenden Canones."

Can. 323 bestimmt, dass private Vereine von Gläubigen trotz ihnen zustehender Autonomie nach can. 321 der kirchlichen Aufsicht und Leitung der Autorität unterliegen.

Nach can. 325 verwaltet der private Verein von Gläubigen sein Vermögen frei, entsprechend der Vorschriften seines Statutes, die kirchliche Autorität hat jedoch das Recht darüber zu wachen, dass das Vermögen zu Vereinszwecken verwendet wird.

ne Anerkennung als privater Verein von Gläubigen setzt eine Überprüfung der Statuten durch die zuständige kirchliche Autorität voraus. An das Statut werden im Kirchenrecht ver-

³⁷ Schulz, Winfried: Der neue Codex und die Kirchlichen Vereine Paderborn 1986, S. 19 (erschienen im Bonifatius-Verlag).

gleichbare Anforderungen gestellt, wie sie für Vereine nach dem BGB gelten – allerdings sind ergänzende Vorschriften zur kirchlichen Anbindung notwendig. Hierbei sind nicht nur die Vorschriften des CIC, sondern auch ergänzende Rechtsvorschriften, die durch den jeweiligen Ortsbischof in Kraft gesetzt wurden, zu beachten. Da sich diese in den Diözesen unterscheiden können, wird auf eine Darstellung verzichtet. Die Anerkennung als privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen erfolgt per Dekret.

Nach can. 300 darf sich kein Verein ohne Zustimmung der zuständigen Autorität die Bezeichnung "katholisch" zulegen. Die zuständige kirchliche Autorität (für Ortsvereine der Diözesanbischof) kann mit der Anerkennung als kirchlicher Verein das Recht vergeben, dass sich der Verein "katholisch" nennen kann.

Private Vereine von Gläubigen nach dem CIC können, müssen jedoch nicht juristische Personen nach dem CIC sein. Im CIC wird zwischen privaten nicht rechtsfähigen und privaten rechtsfähigen Vereinigungen unterschieden. Bei den nicht rechtsfähigen Vereinigungen handelt es sich nicht um juristische Personen im Sinne des Kirchenrechts.

Merkmal der juristischen Personen ist zwar auch im CIC die Fähigkeit, "Träger von Pflichten und Rechten zu sein" (can. 113 § 2) und zwar als "Gesamtheiten von Personen oder Sachen, die auf ein Ziel hingeordnet sind". Can. 114 § 1 schränkt jedoch die Zwecksetzung ein, denn das Ziel muss mit der Sendung der Kirche übereinstimmen und die Zielsetzung einzelner Personen übersteigen. Anerkannte Ziele sind "die Werke der Frömmigkeit, des Apostolates oder der Caritas in geistlicher oder zeitlicher Hinsicht" (can. 114 § 2). Nur unter diesen Voraussetzungen können juristische Personen entstehen "aufgrund einer durch Dekret gegebenen besonderen Verleihung seitens der zuständigen Autorität" (can. 114 § 1), die sie zudem nur solchen "Gesamtheiten von Personen oder Sachen" verleihen darf, "die ein tatsächlich nutzbringendes Ziel verfolgen und nach Erwägung aller Umstände über die Mittel verfügen, die voraussichtlich zur Erreichung des festgesetzten Zieles genügen können" (can. 114 § 3), und ferner nur dann, "wenn ihre Statuten von der zuständigen Autorität genehmigt worden sind" (can. 117).

Die kirchliche Rechtsform der Vereine sollte in der Satzung angegeben sein.

Die Organe des Vereins

Can. 324 bestimmt, dass ein privater Verein von Gläubigen den Vorsitzenden und die Amtsträger nach Maßgabe der Statuten frei bestellt. Ebenso kann sich der Verein frei unter den Priestern, die in der Diözese ihren Dienst ausüben, einen geistlichen Berater wählen, der jedoch dann vom Bischof zu bestätigen ist. Weitere Bestimmungen zur Bildung der Organe finden sich im CIC nicht.

Weitere Informationen:

http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm

2.2.2 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

In den Bistümern werden Vereinsregister geführt. Diese sind jedoch nicht auf eine Bestimmung im CIC, sondern auf eine Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zurückzuführen. Zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Eintragung in das kirchliche Vereinsregister sind im Erzbistum Paderborn folgende Schritte einzuhalten:

Im Vorfeld einer Satzungsänderung/-neufassung

- Satzungsänderungen erfordern keine gesonderte Mitgliederversammlung, müssen aber als einzelner TOP aus der Tagesordnung hervorgehen
- Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss der TOP "Satzungsänderung" aufgeführt werden.
- Einen neuen Satzungsentwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern fristgerecht zuzuschicken. Tischvorlagen reichen am Tag der Sitzung nicht aus!
- Dabei empfiehlt es sich, eine Synopse alte und geänderte Passagen zu erstellen und als Anlage zu dem TOP mitzuschicken

Wichtig ist, dass alle Änderungen (Name des OV, Vereinssitz, ggf. Wirtschaftsbeirat etc.) aus der Vorlage im O-Ton hervorgehen

Mitgliederversammlung

- Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder getrennt von der Liste der MitarbeiterInnen bzw. nicht stimmberechtigten Anwesenden und Gäste führen oder in der Liste als eingefügte Spalte kenntlich machen, wer stimmberechtigt ist.
- Satzungsänderungen vorstellen und ggf. diskutieren. Über die Neufassung in Gänze abstimmen und das Ergebnis protokollieren. Aus dem Protokoll(-auszug) müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - 1. Ort, Tag und Zeit/Stunde der Versammlung;
 - 2. Die Zahl der erschienen Mitglieder sowie falls davon abweichend die Zahl der da von Stimmberechtigten;
 - 3. Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß (form- und fristgerecht) einberufen wurde;

- 4. Die Tagesordnung (als Anlage) mit der Feststellung, dass diese bei der Einberu fung der Versammlung mitgeteilt wurde;
- 5. Die Art der Abstimmung (Schriftlich, Zuruf, Handzeichen, geheim)
- 6. Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, ungültige Stimmen, Stimmenthaltungen)
- Empfehlenswert ist ein "Vorratsbeschluss", der in der Versammlung beschlossen und im Protokoll aufgeführt wird. Er ermöglicht es, kleinere Änderungen der Satzung z.B. auf Verlangen des Generalvikariats oder des Amtsgerichts, ohne erneute Mitgliederversammlung durchzuführen: z.B. "Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen in der Satzung, die seitens der Kirchenbehördlichen Aufsicht, des Vereinsregisters oder des Finanzamtes gefordert werden und dem Geist der Satzung nicht widersprechen und keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, vorzunehmen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Vorstandsstimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Vorstands ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten." Danach können notwendige Änderungen ohne erneute Mitgliederversammlung im Vorstand des Ortsvereins beschlossen werden.

Vorbereitung für den Versand an die Diözesangeschäftsstelle zur Weiterleitung an das Generalvikariat:

Zur Vorlage für das Generalvikariat werden folgende Unterlagen benötigt:

Jeweils in 3-facher Ausfertigung:

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Protokoll(-auszug) zum TOP Satzungsänderung, jeweils mit Originalunterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Neu beschlossene Satzung als Anlage zum Protokoll(-auszug), jeweils mit Originalunterschriften des Vorstandes. Wichtig ist, dass das Ort und Datum der Beschlussfassung im Ortsverein unter der Satzung vermerkt.
- Anwesenheitsliste
- Ggf. Begründung zur Nicht-Einführung des Wirtschaftsbeirats

2.3 Ehrenamt

Ehrenamtliche Arbeit sind ein wichtiges und grundlegendes Kennzeichen der Verbände SkF und SKM. Sie ergänzt die Arbeit der beruflich Mitarbeitenden. Im Zusammenspiel beider werden unterstützende Projekte für die Hilfesuchenden entwickelt.

Besonderes Merkmal der Vereine SkF und SKM ist die ehrenamtliche Mitarbeit in den Leitungsstrukturen. Durch die § 12 (SkF) und § 9 (SKM) der aktuellen Mustersatzung wird festgelegt, dass die Vorstände der Vereine ehrenamtlich tätig sind und nicht beim Verein angestellt sein dürfen.

Doch zunehmend ist festzustellen, dass an ehrenamtliche Tätigkeiten besondere Bedingungen und Anforderungen gestellt werden. Insgesamt ist ein Wandel ehrenamtlicher Tätigkeit zu verzeichnen. Auch auf Seiten der Ehrenamtlichen sind darüber hinaus Veränderungen zu beobachten. So wird es beispielsweise schwieriger, Engagierte für eine längerfristige Tätigkeit zu finden oder aber, die – nach Beachtung aller Richtlinien – "richtigen" Ehrenamtlichen.

Die "Orientierungspunkte zum Ehrenamt der verbandlichen Caritas" beschreiben die verbandliche Position. Sie verdeutlichen, dass Ehrenamt in der verbandlichen Caritas eine unbezahlte und freiwillige Tätigkeit ist. Für ehrenamtliche Aufgaben wird keine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Bezahlung sondern nur eine Erstattung tatsächlicher Kosten geleistet. Es wird darüber hinaus unterstrichen, dass Ehrenamt nicht als kostenfreier Ersatz für beruflich zu leistende Tätigkeiten verstanden werden darf. Ehrenamtliches Engagement bringt eigene Kompetenzen und Unabhängigkeit ein. Für die freiwillig geleisteten Arbeiten bedarf es Rahmenbedingungen, die für alle im Verein verbindlich gelten müssen. So ist es beispielsweise notwendig, dass die Ehrenamtlichen in ihrer Tätigkeit qualtifiziert werden (Einarbeitung, Begleitung und Fortbildung) können, Mitbestimmungsund gestaltungsmöglichkeiten, sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz erhalten.

Eine wichtige Aufgabe im Vereinsalltag ist die Werbung neuer ehrenamtlich Mitarbeitender. Neue Ehrenamtliche sichern den Fortbestand des Vereins und seiner Angebote. Sie bringen Erfahrungen mit, die die Arbeit erhalten, bereichern und fortentwickeln können. Fühlen sich die Ehrenamtlichen im Verein anerkannt und heimisch, können hier auch für weitere verantwortungsvolle Aufgaben bis hin zur Nachfolge im Vorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden.

In der Vertreterversammlung 2014 wurde das Ehrenamtspapier "Die starke Kraft des Miteinanders" des SKM Bundesverbands verabschiedet. Es beschreibt Grundsätze ehrenamtlicher Arbeit. Es wird die Leitungsverantwortung des Vorstands, der die ehrenamtliche Arbeit besonders prägt, skizziert. Die Aufgabe von Ehrenamtskoordinatoren wird betont. Eine

Checkliste für die Arbeit mit Freiwilligen/Ehrenamtlichen stellt die Arbeit und deren Organisation im Verein auf den Prüfstand.

Weitere Informationen:

Orientierungspunkte zum Ehrenamt der verbandlichen Caritas (DiCV Paderborn)

Die starke Kraft des Miteinanders: Ehrenamtspapier des SKM

Broschüre: Nr. 17: <u>Ehrenamt trifft Geld</u> - Handreichung und Handlungsempfehlungen zur Vergütung im Ehrenamt, Juli 2014 (DiCV Rottenburg-Stuttgard)

2.3.1 Gewinnung von Ehrenamtlichen / neuen Vorstandsmitgliedern

Die Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen, die die Arbeit des Vereins unterstützen können, bleibt eine Aufgabe für jedes Mitglied des Vereins und besonders für den Vorstand. Mit Begeisterung die Ziele und Aufgaben gegenüber Dritten darzustellen sollte Kern dieser Form der Öffentlichkeitsarbeit sein. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

- Wofür stehen wir?
- Wofür wollen wir werben?
- Haben wir in unserem Verein/Vorstand die notwendigen Strukturen geschaffen, die eine Beteiligung ermöglichen und fördern?
- Wen wollen wir ansprechen?

Erst danach kann mithilfe eines Profils für die ehrenamtliche Mitarbeit gemeinsam mit den Interessierten erörtert werden, wofür und in welchem Umfang sie sich einsetzen wollen. Ein offenes Gespräch zu den Kompetenzen und Vorstellungen des Interessierten anhand eines Muster-Aufgabenprofils und den Möglichkeiten im Verein kann den Weg für eine erfolgreiche Beteiligung eröffnen.

Für Werbung für neue (Vorstands-)Mitglieder sollte eigens eine Beaufragte/ein Beauftragter des Vereins zuständig sein. Dies kann sowohl die Geschäftsführung als auch ein Vorstandsmitglied sein. Dabei ist wichtig, dass diese Aufgabe nicht nur nebenbei mit erledigt wird. Sie sollte einen festen Platz in der Zuständigkeit haben. Für die/den Beauftragten für Ehrenamtskoordination gehören als weitere Aufgaben:

- Regelmäßige Überprüfung der Anzahl der Ehrenamtlichen und ihrer Möglichkeit sich aktuell einzsetzen
- Finden oder Erneuern der Einsatzfelder für ehrenamtliche Beteiligung im Verein
- Öffentlichkeitsarbeit für ehrenamtliche Beteiligung organisieren/koordinieren
- Kontakthalte-Möglichkeiten schaffen (z.B. Info-Schreiben, Stammtisch, Dankeschön-Treffen)
- Schaffung/Erhaltung einer Kultur der Anerkennung, Überblick über Ehrungen für besonderen Einsatz und Gestaltung der Ehrungen

Weitere Informationen:

Musteraufgabenbeschreibung für ehrenamtliches Engagement

Musteraufgabenbeschreibung für Vorstandsarbeit

Projekt "ELAN"

Personalentwicklung für ehrenamtliche Vorstände (Bistum Köln)

Ehrenamtsseite des Erzbistums Köln

2.3.2 Ehrenamtsfreibetrag

Fragen zur Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten müssen in der Satzung geregelt werden, da andernfalls der Verlust der Gemeinnützigkeit folgen kann. In der Delegiertenversammlung des SkF 2011 haben die Delegierten erneut per Beschluss bestätigt, dass Vorstandstätigkeit ohne finanziellen Ersatz bleibt. Es werden keine Aufwandsentschädigungen für zeitlichen Aufwand der Tätigkeiten gezahlt, sondern nur tatsächlich entstandene Kosten, wie z.B. Fahrtkosten, erstattet.

Weitere Informationen:

Diskussionen in den Delegiertenversammlungen SkF in den Jahren 2010 und 2011 (Protokolle)

Finanzministerium Baden-Württemberg: <u>Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EstG / Anforderungen an die Satzung steuerbegünstigter Vereine</u>

Positionspapier Monetarisierung im bürgerschaftlichen Engagement

2.3.3 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes hat in einigen Bereichen Erleichterungen für die gemeinützige Arbeit in den Vereinen gebracht. So wurde die Abgabenordnung dahingehend geändert, dass auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit des Klienten in bestimmten Situationen verzichtet werden kann. Die Frist für den Zeitraum zur Mittelverwendung ist auf zwei Jahre verlängert worden. Auch einige Bestimmungen zur Rücklagenbildung wurden überarbeitet. Im Einkommenssteuergesetz wurden die Übungsleiter-/ Ehrenamtspauschalen angehoben und einige Regelungen zum Spendenwesen geändert. Im BGB wurden u.a. im Bereich der Vorstandstätigkeiten Erleichterungen vorgenommen. Ziel der gesetzlichen Änderungen war und ist es, über den Weg der Entbürokratisierung und Flexibilisierung, zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Betätigung zu stärken.

Weitere Informationen:

Ehrenamtsgesetz

Kommentare zum Ehrenamtsgesetz

2.3.4 Ehrungen des SkF / SKM / Caritasverband

Für besonders engagierte und verdiente Ehrenamtliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht die Möglichkeit einer offiziellen Ehrung durch den eigenen Verband oder den Caritasverband. Die Ehrung verdeutlicht, dass der besondere Einsatz wahrgenommen wird. Sie ist eine Form der Wertschätzung, die sowohl für die geehrte Person als auch für den Verein ein Signal bedeutet. Sie signalisiert, dass der Einsatz mehr ist, als monetär vergolten werden könnte, dass er ankommt und trotz allem "Aufsehen erregent" ist. In einer kleinen, oder je nach Anlass, auch größeren Feierstunde können beispielsweise folgende Ehrungen verliehen werden:

SkF

- Ehrenurkunde
- SkF-Kristall
- Silberne Ehrennadel des SkF
- Goldene Ehrennadel des SkF

SKM

- Ehrenurkunde
- Ehrennadel

Caritasverband

- Ehrenurkunde
- Ehrenzeichen in Silber
- Ehrenzeichen in Gold
- Dankmedaille
- Lorenz-Werthmann-Medaille
- Brotteller

Weitere Informationen:

Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen im SkF

Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen im SKM

2.4 Satzungen

2.4.1 SKM

2.4.1.1 Bundessatzung

Die Satzung des SKM-Bundesverbandes

Satzung des SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland - Bundesverband e.V. (i. d. F. vom 14. Juni 2007)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V." (SKM-Bundesverband genannt).
- (2) Sitz des SKM-Bundesverbandes ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchliche Einordnung

- (4) Der SKM-Bundesverband ist ein vom Deutschen Caritasverband anerkannter zentraler, katholischer, caritativer Fachverband und diesem gem. § 4 Abs. 3 seiner Satzung ange-schlossen.
- (5) Der SKM-Bundesverband ist von der Deutschen Bischofskonferenz als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit gemäß can. 299 § 3 CIC anerkannt.
- (6) Der SKM-Bundesverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SKM-Bundesverband trägt zusammen mit seinen Mitgliedern dazu bei, dass
 - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der SKM-Bundesverband unterstützt seine Mitglieder
 - bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Jugend- und Familienhilfe, Gefährdetenhilfe, Rechtliche Betreuung, Sozialberatung für Schuldner, Jungen- und Männerarbeit, Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung sowie
 - in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen.
- (3) Der SKM-Bundesverband hat die Aufgabe
 - das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu fördern,
 - deren fachliche Weiterentwicklung durch Konzepte und Projekte zu unterstützen,

- ihre Interessen in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien zu vertreten und
- die Öffentlichkeit zu informieren.

Der SKM-Bundesverband arbeitet dabei mit den SKM-Diözesanvereinen und SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaften zusammen.

- (4) Der SKM-Bundesverband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäfts-stelle.
- (5) Der SKM-Bundesverband kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Träger von Projekten und Einrichtungen sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SKM-Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SKM-Bundesverband ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SKM-Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SKM-Bundesverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des SKM-Bundesverbandes können SKM- und SKFM-Vereine der Orts-, Kreis- und Regionalebene werden, die einem SKM-/SKFM-Diözesanverein bzw. einer SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft angeschlossen sind bzw. in ihrer Satzung den Anschluss zwingend vorsehen, sowie SKM- und SKFM-Vereine der Diözesanebene. Die Mitglieder müssen die für verbindlich erklärten Bestimmungen der SKM-/SKFM-Mustersatzung übernehmen.
- (2) Mitglieder können auch andere gemeinnützige juristische Personen werden, die als Träger von Einrichtungen und Diensten an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des SKM-Bundesverbandes mitwirken.
- (3) Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme in den SKM-Bundesverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Vertreterversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Vertreterversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Wahrnehmung der Mitgliederrechte

Die Mitglieder des SKM-Bundesverbandes nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

§ 8 Organe

Die Organe des SKM-Bundesverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus Vertretern/-innen der Mitglieder, den Vorstands-mitgliedern und dem/der Generalsekretär/-in zusammen.
- (2) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter/-innen in der Diözese, in der sie ihren Sitz haben. Diese Wahl findet in einer Diözesanversammlung statt. Je Diözese können bis zu fünf Vertreter/-innen sowie Ersatzvertreter/-innen gewählt werden.
 - Ehrenamtlich Tätige und beruflich Tätige sollen angemessen repräsentiert sein.
 - Die Diözesanversammlungen bestimmen ihr Wahlverfahren selbst. Ihre Wahlordnung ist schriftlich niederzulegen und dem SKM-Bundesverband mitzuteilen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vertreter/-innen der Mitglieder, bei deren Verhinderung die Ersatzvertreter/-innen, mit jeweils einer Stimme.
- (4) Spätestens 40 Tage vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung sind Namen und Anschriften der Vertreter/-innen dem SKM-Bundesverband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Amtszeit der Vertreterversammlung

Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre

§ 11 Einberufung und Tätigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Vertreterversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter/innen dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Vertreterversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 12 Abstimmungsverfahren der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den SKM-Bundesverband sind.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

- 1. Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche Fragen von besonderem Ausmaß.
- 2. Beschluss der Wahlordnung zur Vorstandswahl,
- 3. Wahl des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 1 und der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 14 Abs. 1,
- 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- 5. Entgegennahme und Diskussion des Finanzberichts, Prüfung und Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- 6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- 7. Beschluss über die Beitragsordnung,
- 8. Beschluss über die Mustersatzung für die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1,
- 9. Beschluss über die Anträge gemäß § 6 Abs. 1, 2,
- 10. Beschluss über eine Geschäftsordnung für Ausschüsse gemäß § 14,
- 11. Beschluss über eine Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
- 12. Beschluss über Änderungen dieser Satzung,
- 13. Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

§ 14 Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann für ihre Aufgaben nach § 13 Ausschüsse einsetzen.
- (2) Der Finanzausschuss ist ständiger Ausschuss der Vertreterversammlung. Er erstellt den Finanzbericht und bereitet die Prüfung und den Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses für die Vertreterversammlung vor.
- (3) Über den Fortbestand der anderen Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung jährlich neu.

§ 15 Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/-innen beschlussfähig.
- (2) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des "SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V." kann nur in einer Vertreterversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (4) Der Beschluss zur Satzungsänderung sowie der Beschluss zur Auflösung des SKM-Bundesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/-innen. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzen-den, die nicht bei einem Mitglied des SKM-Bundesverbandes beruflich tätig sein sollen, sowie aus fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Ein Beisitzer soll Priester sein; seine Wahl bedarf der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz.
 - Der/die Vorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/-in sollen über Erfahrungen in der überregionalen Verbandsarbeit verfügen.
- (2) Der/die Generalsekretär/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(3) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

(4)

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden in der Regel vier Mal jährlich zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an-wesend sind.
 - Der Vorstand muss von dem/der Vorsitzenden auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden. Antrag und Begründung sind schriftlich abzugeben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung das zur Erfüllung der Verbandszwecke Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - 1. die Festlegung von Richtlinien für die Verbandsgeschäftsführung und die Sorge für ihre Beachtung,
 - 2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlags,
 - 3. die Berufung und Abberufung des/der Generalsekretärs/-in,
 - 4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - 5. der Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 19 Vertretung

- (1) Vertreten wird der SKM-Bundesverband im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der/die Generalsekretär/-in führt die laufenden Geschäfte im Sinne des § 30 BGB und ist dafür dem Vorstand verantwortlich.

§ 20 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.
- (3) Die gesamte Amtszeit eines/einer Vorsitzenden soll acht Jahre nicht übersteigen.

§ 22 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Der SKM-Bundesverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskon-ferenz gemäß cc. 305 § 1 und 325 § 2 CIC.
- (2) Der Haushaltsvoranschlag, einschließlich des Stellenplanes, bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der SKM-Bundesverband lässt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof von Köln eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:
 - der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100.000,-- € übersteigt;
 - 2. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind, und die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,-- €:
 - 3. die Übernahme von Bürgschaften;
 - 4. die Planung und der Abschluss von Verträgen betreffend Durchführung von Baumaßnahmen, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von 40.000,-- € übersteigt;
 - 5. der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von 10.000,-- € übersteigt.

Die Annahme und Verwendung von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung.

§ 23 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des SKM-Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SKM-Bundesverbandes an den Deutschen Caritas-verband e.V. oder eines seiner Mitglieder. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des SKM-Bundes-verbandes darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bestehende Mitgliedschaften werden von den neuen Regelungen nicht berührt. Bei Änderungen ihrer Satzungen sollen die Mitglieder die Vorschriften des § 5 dieser Satzung berücksichtigen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vertreter/-innen endet turnusgemäß. Gleiches gilt für den Vorstand.

Diese Satzung wurde

- am 07. 12. 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen,
- am 02. 09. 1994 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 20. 06. 1997 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 20. 06. 1998 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,
- am 22. 06. 2001 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert,

- am 23. 06. 2006 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert und zuletzt
- am 14. 06. 2007 in § 16 I durch Beschluss des Vorstandes geändert.
- am 21. 02. 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt,
- am 24. 04. 2008 ins Vereinsregister eingetragen.

2.4.1.2 Allgemeines Muster der Satzung für Ortsvereine

Die Mustersatzung für Ortsvereine des SKM-Bundesverbandes (i.d.F. vom 15.07.2007)

Die in der "Mustersatzung" als "Satzungskern" bezeichneten Abschnitte (die in der Hyperlink-Version umrahmten Bestimmungen) enthalten die aus verbandlicher Sicht verbindlichen Regelungen für Mitgliedsvereine des SKM-Bundesverbandes. Die innerhalb der umrahmten Bestimmungen enthaltenen fett markierten Textteile sollen wörtlich übernommen werden, die nicht fett markierten Textteile sind auf den Verein anzupassen.

Die durch das Vereinsrecht (BGB) und das Steuerrecht vorgegebenen Bestimmungen sind auf jeden Fall in der Satzung zu berücksichtigen.

Mustersatzung des Bundesverbandes SKM für die Ortsvereine

M U S T E R S A T Z U N G für SKM-/ SKFM-Ortsvereine

(ehrenamtlicher Vorstand)

Vorbemerkungen zur Mustersatzung

Es ist das Bestreben des SKM Bundesverband e.V., dass die Satzungen der Mitgliedsvereine gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des SKM Bundesverband e.V. möglichst übereinstimmen, um so die gemeinsame Identität sichtbar werden zu lassen. Daher sollen sich zukünftige Satzungen an den Mustersatzungen orientieren.

Von der Mustersatzung wird abzuweichen sein, wenn Besonderheiten im Ortsverein oder spezifische Vorgaben oder Regelungen in der jeweiligen (Erz-) Diözese, in der der Verein seinen Sitz hat, einer Übernahme der Regelungen der Mustersatzung entgegenstehen.

Dies gilt auch, wenn das Finanzamt oder das Vereinsregister entsprechende Änderungen verlangt. In solchen Fällen sollen Formulierungen gewählt werden, die der ursprünglichen Intention am nächsten kommen.

Redaktioneller Hinweis:

Finden sich in dieser Mustersatzung vereinzelt Formulierungen wieder, die ausschließlich in der Männlichkeitsform ausgeführt sind, so stellt dies keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar, sondern ist einer besseren Lesbarkeit und übersichtlicheren Gestaltung geschuldet. Die in diesen Fällen gewählte Männlichkeitsform schließt inhaltlich ausdrücklich die Weiblichkeitsform ein. Der SKM Bundesverband e. V. möchte hiermit ausdrücklich betonen, dass er jeden Menschen, unabhängig von dessen Geschlecht, mit derselben Wertschätzung zu begegnen ersucht.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 29. Juni 2019 in Berlin

Fassung vom 29.06.2019 Erläuterungen zur Mustersatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

1. Der Verein

trägt den Namen

"SKM...N." al-

ternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKM - Sozialdienst katholischer Männer...N.N." alternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste ... N.N." alternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste ... N.N." alternativ:

Der Verein trägt

den Namen

"SKFM...N.N."

alternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKFM - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer...N.N." alternativ:
Der Verein trägt den Namen "SKFM - Katholischer Verein für soziale Dienste...N.N." alternativ:
Der Verein trägt den Namen "SKFM - Katholischer Verband für soziale Dienste ... N.N. ".

- 2. Gemeinnützige juristische Personen gemäß § 5 Abs. 1.b. können ihren Ursprungsnamen unverändert führen.
 - (2) Sitz des Vereins ist
 - (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des "SKM Bundesverband e.V." gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diözesanvereins gemäß der Satzung des SKM- / SKFMDiözesanvereins / der Diözesanarbeitsgemeinschaft (DIAG).
- (3) Der Verein ist ein vom jeweiligen Ortsbischof anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

Hinweis:

Der SKM Bundesverband e.V. empfiehlt bei der Satzungsanpassung den Namen zu verschlanken. Der Bundesverband hat am 30.06.2017 in der Vertreterversammlung die Namensänderung für sich beschlossen und empfiehlt seinen Mitgliedern ebenfalls die Kurzform zu übernehmen.

Hinweis:

§ 2 (2) ist abhängig von der jeweiligen Diözesanstruktur

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche.

•••••

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: Hilfen für Opfer von Straftaten

.

Hinweis:

Unter Beachtung der Angebote des SKM / SKFM erscheint es strategisch sinnvoll hinsichtlich der Zwecke eine zukunftsorientierte Auswahl aus der AO §52 zu treffen, insbesondere die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Eine Auswahl bitte aus Anlage 1 treffen.

Beispielhafte Aufgaben:

- geschlechtersensible Angebote für Jungen und Mädchen
- allgemeine soziale Beratung
- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
- Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung
- Mitarbeit in Familienrechtsachen- Mitwirkung bei der

Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe

- Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Straffälligenhilfe
- Wohnungslosenhilfe
- Arbeit in sozialen Brennpunkten
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
- Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerin-

nen

- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
- Führung Rechtlicher Betreuungen
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und

Betreuungsverfügung

- Betriebliche Sozialarbeit
- Migration, Asyl
- Präventionsarbeit

Neben den Fachaufgaben sind auch übergreifende Aufgaben in die Satzung aufzunehmen, z. B.

- 1. Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien.
- Information der Öffentlichkeit und Durchführung von Einkehr- und Besinnungstagen.
- 3. Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Schulung für die Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern des Vereins.
- 4. Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung vor Ort und in den regionalen Bezügen.
- (3) Der Verein will dazu beitragen, dass 1. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden.
 - 2. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden.
 - 3. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - 1. Träger von Projekten und Einrichtungen sein.
 - 2. Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Geschlechtersensible Angebote mit Schwerpunkt:

- Jungen- und Männerarbeit / Mädchen- und Frauenarbeit

Übergreifende Aufgaben:

- Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit

Zu § 3 (6) 2: Interessenkollision? Zweckbetrieb und Geschäftsbetrieb

Hinweis: im Vorfeld mit dem Finanzamt und der satzungsgenehmigenden Stelle des Ortsvereins abzuklären.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus 1. Ordentlichen Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.

2. Geborenen Mitgliedern.

Folgende natürliche und juristische Personen sind geborene Mitglieder:

-

- 3. Außerordentlichen Mitgliedern, d. h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die ordentlichen und geborenen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Beruflich Beschäftigte können Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Steht ein Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht für die Dauer des Verhältnisses sein Stimmrecht sowie sein aktives und passives Wahlrecht. Tritt ein eh-

Hinweis:

Prüfen, ob es sinnvoll ist ein geborenes Mitglied zu benennen.

renamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstel-	
lungsverhältnis zum Verein, ist die Mitglied-	
schaft im Vorstand zu beenden.	

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats, ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten regulären Versammlung endgültig; der Beschluss ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
 - Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
 - Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten regulären Versammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

Hinweis:

Besonderer Vertreter § 30 BGB nicht zwingend, sondern optional.

- Mitgliederversammlung- Vorstand- Besonderer Vertreter § 30 BGB	

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Mail. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle zu senden. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele, über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins und fasst entsprechende Beschlüsse.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 2. Entgegennahme des Geschäftsbe-

	richtes des Vorstandes	
	3. Feststellung des Jahresergebnisses	
	4. Entlastung des Vorstandes	
	5. Beratung über den Stand und die	
	Planung der Arbeit des Vereins	
	6. Beschlussfassung über eine Wahl-	
	ordnung für den Vorstand	
	0	
1		

- 7. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
- 9. Beratung und Entscheidung über Anträge der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und 3 (Widerspruch gegen Vorstandsentscheidungen)
- 10. Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
- 11. Beschlussfassung über die Änderungen dieser Satzung
- 12. Gründung von Tochtergesellschaften sowie deren Auflösung und die Begründung von Beteiligungen
- 13. Auflösung des Vereins
- 14. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan / Wirtschaftsplan
- 15. Die Entscheidung über die Beauftragung / Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. Wahl des Kassenprüfers
- 16. Entscheidung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Satzungsänderung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den jeweiligen Bischof und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gewählten Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sollen katholisch sein.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Vorstand soll ein geistlicher Beirat zur Seite gestellt werden, dessen Berufung gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den *Ortsbischof* bedarf. Er kann beratend an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen, sofern er nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hinweis:

Wenn es geborene Mitglieder geben soll, die Sitz und/oder Stimme haben sollen, muss dies unter einem zusätzlichen Punkt (6) ergänzt werden.

Hinweis:

Ersatz von Auslagen z. B. Reisekosten sind nach Vorlage von Rechnungen immer möglich.

Aufwandsentschädigungen (z. B. Sitzungsgelder) müssen in der Satzung geregelt werden.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung, schriftlich oder per Mail, des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
 - Erstellung eines Wirtschafts- und Stellenplanes
 - Beauftragung des Wirtschaftsprüfers / Einladung der / des Kassenprüfer(s)

Hinweis:

Die Einladungsfrist an dieser Stelle kann geändert werden.

 Begründung, Änderung und Beendi- gung des Dienstvertrages mit dem Ge- schäftsführer 	
Schartshuffer	

- Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung - Aufstellung des Jahresabschlusses
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die bisherigen gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Eine Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, der Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

§ 17 Kirchenaufsichtliche Regelungen

(1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 Codex-Iuris-Canonici) der Aufsicht des jeweiligen Ortsbischofs.

Hinweis:

GF § 30 BGB ist Organ und ist nicht mehr Arbeitnehmer/in im Sinne des BGB. Er / Sie hat Vertretungsrecht nach außen, aber kein Stimmrecht im Vorstand.

Hinweis:

Die Amtszeit kann auf minimal zwei Jahre verkürzt werden.

Hinweis:

Die Bestimmungen des Kirchenrechts sollten erklärt und eventuell ausgeschrieben werden.

- (2) Der Verein erkennt die vom jeweiligen Bischof erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die jeweilige Diözese und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des jeweiligen Ortsbischofs und des SKM Bundesverband e. V.
- (4) Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die jeweilige Diözese in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM-/SKFM-Diözesanverein/der Diözesanarbeitsgemeinschaft, sofern vorhanden, andernfalls an den SKM Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im jeweiligen Bistum zu verwenden hat.

Hinweis:

Bitte Zutreffendes angeben.

Hinweis zu § 17:

Weitere Regularien ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen des Bistums in der der Verein seinen Sitz hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung
Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den jeweiligen Ortsbischof, mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) und mit der Genehmigung des SKM Bundesverband e. V. und des Vereinsregisters.
Diese Satzung bzw. die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
beschlossen und amdurch den SKM Bundesverband e. V.
und am durch den jeweiligen Ortsbischof genehmigt.
Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am
Ort, Datum, Unterschrift

MUSTERSATZUNG für SKM-/ SKFM-Ortsvereine

(hauptamtlicher Vorstand und ehrenamtliches Aufsichtsorgan)

Vorbemerkungen zur Mustersatzung

Es ist das Bestreben des SKM Bundesverband e.V., dass die Satzungen der Mitgliedsvereine gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des SKM Bundesverband e.V. möglichst übereinstimmen, um so die gemeinsame Identität sichtbar werden zu lassen. Daher sollen sich zukünftige Satzungen an den Mustersatzungen orientieren.

Von der Mustersatzung wird abzuweichen sein, wenn Besonderheiten im Ortsverein oder spezifische Vorgaben oder Regelungen in der jeweiligen (Erz-) Diözese, in der der Verein seinen Sitz hat, einer Übernahme der Regelungen der Mustersatzung entgegenstehen.

Dies gilt auch, wenn das Finanzamt oder das Vereinsregister entsprechende Änderungen verlangt. In solchen Fällen sollen Formulierungen gewählt werden, die der ursprünglichen Intention am nächsten kommen.

Redaktioneller Hinweis:

Finden sich in dieser Mustersatzung vereinzelt Formulierungen wieder, die ausschließlich in der Männlichkeitsform ausgeführt sind, so stellt dies keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar, sondern ist einer besseren Lesbarkeit und übersichtlicheren Gestaltung geschuldet. Die in diesen Fällen gewählte Männlichkeitsform schließt inhaltlich ausdrücklich die Weiblichkeitsform ein. Der SKM Bundesverband e. V. möchte hiermit ausdrücklich betonen, dass er jeden Menschen, unabhängig von dessen Geschlecht, mit derselben Wertschätzung zu begegnen ersucht.

Fassung vom 29.06.2019

Erläuterungen zur Mustersatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

1. Der Verein trägt den

Namen "SKM...N." alter-

nativ:

Der Verein trägt den Namen "SKM – Sozialdienst katholischer Männer...N.N." *Alternativ:*

Der Verein trägt den Namen "SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste ... N.N." alternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste ... N.N." alternativ:

Der Verein trägt den

Namen "SKFM...N.N."

alternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKFM – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer...N.N." alternativ:

Der Verein trägt den Namen "SKFM – Katholischer Verein für soziale Dienste...N.N." *Alternativ:*

Der Verein trägt den Namen "SKFM – Katholischer Verband für soziale Dienste...N.N."

- 2. Gemeinnützige juristische Personen gemäß § 5 Abs. 1.b. können ihren Ursprungsnamen unverändert führen.
- (2) Sitz des Vereins ist
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des "SKM Bundesverband e.V." gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diözesanvereins / der Diözesanarbeitsgemeinschaft gemäß der Satzung des SKM- / SKFM-Diözesanvereins / der Diözesanarbeitsgemeinschaft (DIAG).
- (3) Der Verein ist ein vom jeweiligen Ortsbischof anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

Hinweis:

Der SKM Bundesverband e.V. empfiehlt bei der Satzungsanpassung den Namen zu verschlanken.

Der Bundesverband hat am 30.06.2017 in der Vertreterversammlung die Namensänderung für sich beschlossen und empfiehlt seinen Mitgliedern ebenfalls die Kurzform zu übernehmen.

Hinweis:

§ 2 (2) ist abhängig von der jeweiligen Diözesanstruktur

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche

....

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: Hilfen der Opfer von Straftaten

.....

Hinweis:

Unter Beachtung der Angebote des SKM / SKFM erscheint es strategisch sinnvoll hinsichtlich der Zwecke eine zukunftsorientierte Auswahl aus der AO § 52 zu treffen, insbesondere die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Eine Auswahl bitte aus Anlage 1 treffen.

Beispielhafte Aufgaben:

- geschlechtersensible Angebote für Jungen und Mädchen
- allgemeine soziale Beratung
- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der

Jugendhilfe

- Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung
- Mitarbeit in Familienrechtsachen- Mitwirkung bei der

Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe

- Beratung und Hilfe in besonderen sozialen

Schwierigkeiten

- Straffälligenhilfe
- Wohnungslosenhilfe
- Arbeit in sozialen Brennpunkten
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
- Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen

Schalanerminen

- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
- Führung Rechtlicher Betreuungen
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und

Betreuungsverfügung

- Betriebliche Sozialarbeit
- Migration, Asyl

Präventionsarbeit

Geschlechtersensible Angebote mit Schwerpunkt:

- Jungen- und Männerarbeit / Mädchenund Frauenarbeit

Neben den Fachaufgaben sind auch übergreifende Aufgaben in die Satzung aufzunehmen, z. B.

- 1. Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien.
- 2. Information der Öffentlichkeit und Durchführung von Einkehr- und Besinnungstagen.
- 3. Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Schulung für die Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern des Vereins.
- 4. Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung vor Ort und in den regionalen Bezügen.
- (3) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - 1. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - 2. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - 3. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - 1. Träger von Projekten und Einrichtungen sein; 2. Rechtsträger gründen.

Übergreifende Aufgaben:

- Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit

Zu § 3 (6) 2: Interessenkollision? Zweckbetrieb und Geschäftsbetrieb

Hinweis: Im Vorfeld mit dem Finanzamt und der satzungsgenehmigenden Stelle des Ortsvereins abzuklären.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - 1. Ordentlichen Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.

Geborenen Mitgliedern.

Folgende natürlichen und juristische Personen sind geborene Mitglieder:

-

- 3. Außerordentlichen Mitgliedern, d. h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die natürlichen und ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Beruflich Beschäftigte können Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Steht ein Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht für die Dauer des Verhältnisses sein Stimmrecht sowie sein aktives und passives Wahlrecht. Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein, ist die Mitgliedschaft im Vorstand zu beenden.

Hinweis:

Prüfen, ob es sinnvoll ist ein geborenes Mitglied zu benennen.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand, den Vereinsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig; der Beschluss ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird.
 - Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
- (3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes, den Vereinsrat anzurufen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten regulären Versammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vereinsrat
- Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal j\u00e4hrlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung au\u00dBerdem einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gr\u00fcnde schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse vom Mitglied bekannt gegeben wurde. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates einzureichen. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vereinsrat kann Gäste einladen.
- (6) Der geistliche Beirat kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsrates
 - 2. Entlastung des Vereinsrates
 - 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsrates

Hinweis:

Aus rechtlicher Sicht könnte man eine Beschränkung des Einberufungsrechtes auf die stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Dies müsste dann in der Satzungsformulierung ausdrücklich ergänzt werden (... ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ...).

Hinweis:

Auch hier ist es rechtlich zulässig, das Recht, Anträge einzureichen auf stimmberechtigte Mitglieder zu beschränken. (siehe Anmerkung zu Abs. 1). Die Entscheidung, ob Anträge behandelt werden, kann jedoch nur von den stimmberechtigten Mitgliedern getroffen werden.

- 4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Vereinsrat
- 6. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vereinsrat
- 7. Zustimmung zu den vom Vereinsrat gem. § 13 Abs. 1. Punkt 7 erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
- 9. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung
- 10. Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den *jeweiligen Ortsbischo*f und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins / der Diözesanarbeitsgemeinschaft mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.

Hinweis:

Derzeit hat die Mitgliederversammlung keine Möglichkeit gegründete Rechtsträger aufzulösen; der Vorstand kann sich dem widersetzen.

- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsrates sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt "Entlastung des Vereinsrates" (§ 9 Abs. 2 Punkt 2) nicht stimmberechtigt.

§ 12 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten. Die Mitglieder des Vereinsrates sollen mehrheitlich katholisch sein. Sie arbeiten ehrenamtlich. Näheres zur Wahl des Vereinsrates kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

(2) Der Vereinsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben solange im Amt bis Neue gewählt sind. Dies gilt nicht für jeden Fall der Abwahl von Vereinsratsmitgliedern, die während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere, grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Hinweis:

Die Wahlordnung sollte die Voraussetzungen der Wiederwahl regeln. Möglich ist hier, auch eine andere Zahl der Vereinsratsmitglieder festzulegen, wobei die Zahl von drei Personen nicht unterschritten werden sollte. Denkbar ist auch, eine Mindest- und Höchstbegrenzung einzuführen, z. B. ... besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.

Das Wahlverfahren sollte in einer Wahlordnung festgelegt werden. Wenn die Zahl der Mitglieder des Vereinsrates in der Satzung nicht festgelegt ist, kann die

Mitgliederversammlung vor der Wahl per Einzelbeschluss bestimmen, wie viele Mitglieder der Vereinsrat im konkreten Fall haben soll. Es ist möglich, die Wiederwahl zu begrenzen und/oder eine Altersbegrenzung einzuführen, z. B.: "...zum Zeitpunkt der Wahl sollte der Kandidat / die Kandidatin nicht älter als 70 Jahre sein. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung...".

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vereinsrat bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl ein Ersatzmitglied kooptieren, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt werden kann.
- (4) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates; sie bleiben solange im Amt bis Neue gewählt sind.
- (5) Der Vereinsrat wird gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vereinsratsmitglied vertreten.
- (6) Der Vereinsrat tagt so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereinsrates bzw. seinen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan etc. pp.).
- (7) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Vereinsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 6 Satz 1.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Vereinsrates teil, es sei denn, der Vereinsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Der Vereinsrat kann im Rahmen von Ziff. 2 weitere Personen als Berater des Vereinsrates ohne Stimmrecht jederzeit berufen oder abberufen sowie Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind

Der Vereinsrat kann zu seinen Sitzungen externe Berater hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

(9) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen

Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Dem Vereinsrat soll ein von ihm berufener geistlicher Beirat zur Seite stehen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324 § 2 der Bestätigung durch den jeweiligen Ortsbischof. Er soll beratend an den Sitzungen des Vereinsrates und der Mitgliederver- n sammlung teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Aufgaben des Vereinsrates sind:
- 1. Die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit,

Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich des Konkretisieren und die jeweilige Bezeichnung Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems.

- 2. Die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen.
- 3. Die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat.
- 4. Die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs.
- 5. Die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses.
- 6. Die Erstellung eines Geschäftsberichtes, einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung.
- 7. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit beruflichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Vereinsrates zu unterzeichnen; hierzu kann der Vereinsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausführungsregelungen erlassen.
- 8. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten.
- 9. Die Entlastung des Vorstandes.
- 10. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand.
- 11. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Weiterhin muss der Vereinsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis bei folgenden Geschäften des Vorstandes die Zustimmung erteilen:
- Bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als je nach Vereinsgröße individuell festzulegen; die 10.000,-€.
- 2. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, beim Abschluss von Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000,- €.

übernehmen.

Hinweis:

Die Zustimmungsvorbehalte des Vereinsrates sind nebenstehenden Ziffern sind als ein Beispiel zu verstehen.

Es geht hier um die Innenaufsicht im Verein und nicht um externe Aufsicht.

3. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 100.000,-€ hinaus sowie bei zusätzlichen

Überziehungsvereinbarungen.

4. Soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss.

Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €.

- 5. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,- €.
- 6. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €.
- 7. Bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter
- 8. Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem
- 9. Zusammenschluss von Vereinigungen sowie der Umwandlung nach 10. Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils).
- 11. Beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie bei Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €, oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 5 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.
- 12. Bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 50.000,- €.
- 13. Bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen.

Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der

Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.	

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied von dem mindestens einer hauptamtlich tätig sein muss. Die Mitglieder des Vorstandes sollen katholisch sein.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre T\u00e4tigkeit eine angemessene Verg\u00fctung, \u00fcber deren H\u00f6he der Vereinsrat entscheidet.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands können eine pauschale

Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Vereinsrat entscheidet.

Hinweis:

Die Zusammensetzung des Vorstandes kann alternativ geregelt werden: z. B. durch Ergänzung zu Satz 1: Mindestens ein Vorstandsmitglied muss im Vorstand tätig sein.

Die Vertreterversammlung des SKM Bundesverbandes hat am 27./28. Mai 2011 zur Frage der beruflichen Vorstände im SKM beschlossen: "Grundsätzlich soll im SKM der Vereinsvorstand aus ehrenamtlich tätigen Personen bestehen. Wenn ausnahmsweise ein Verein der Meinung ist, dass seine Geschäfte durch einen hauptamtlichen tätigen Vorstand erledigt werden müssen, so muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der hauptamtliche Vorstand durch ein ehrenamtlich besetztes Gremium, z. B. Aufsichtsrat, kontrolliert wird."

Hinweis:

Sobald ein hauptamtliches Mitglied in den Vorstand aufgenommen wird, muss dies verbindlich in die Satzung

aufgenommen werden, da die Satzung aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen für hauptamtliche Vorstandsmitglieder eine Grundlage für deren Vergütung enthalten muss.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind solche, die neben einer eventuellen Aufwandsentschädigung (für tatsächlich getätigten Aufwand) auch eine Vergütung für die von ihnen zur Verfügung gestellte Zeit (z. B. sog. Sitzungsgelder) erhalten; auch dies bedarf einer satzungsrechtlichen Grundlage.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- Der Vorstand tritt auf Einladung, schriftlich oder per Mail, des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates.
- (2) Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat zuständig sind.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
 - 2. Erstellung des Tätigkeitsberichts für den Vereinsrat
 - Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 - 4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Vereinsrates

Hinweis:

Bei Bedarf kann eine Einladungsfrist an dieser Stelle gesetzt werden.

- 5. Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung
- Förderung und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins sowie die Umsetzung des Leitbildes; insbesondere trägt er Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Vereins
- 7. Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des SKM

Bundesverbandes und SKM- / SKFM-Diözesanvereins / der Diözesanarbeitsgemeinschaft

- 8. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vereinsrats und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen
- 9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.

§ 17 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Die Amtszeit für die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem Vorstandsvertrag.

Hinweis:

Ein Problem könnte entstehen, wenn der Vorstand nur zwei Mitglieder hat und ein Vorstandsmitglied erkrankt oder ausfällt. In diesem Fall müsste der Verbandsrat kurzfristig für Ersatz sorgen. Kurzfristige Ausfälle könnten durch

Vollmachtsregelungen im Vorfeld aufgefangen werden. Auf jeden Fall sollte das Vier-Augen-Prinzip beibehalten werden.

Hinweis:

Die Amtszeit kann auf minimal 2 Jahre verkürzt werden.

- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vereinsrat in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (4) Scheidet ein hauptamtliches Mitglied des Vorstandes aus, bestellt der Vereinsrat zum nächst möglichen Zeitpunkt einen Nachfolger.

§ 19 Kirchenaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 Codex-Iuris-Canonici) der Aufsicht des jeweiligen Ortsbischofs.
- (2) Der Verein erkennt die vom jeweiligen Bischof erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbei Mitarbeitervertretungsrecht für die jeweilige Diözese und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Ortsbischofs und des SKM Bundesverbandes.
- (4) Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die *jeweilige Diözese* in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Bestimmungen des Kirchenrechts sollen eventuell erklärt werden.

Hinweis:

Konkretisieren und die jeweilige Bezeichnung übernehmen.

Hinweis zu § 19:

Weitere Regularien ergeben sich aus den *jeweiligen Bestimmungen des Bistums* in der der Verein seinen Sitz hat.

§ 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM- / SKFM-Diözesanverein / der Diözesanarbeitsgemeinschaft, sofern vorhanden, andernfalls an den SKM Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im jeweiligen Bistum zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den jeweiligen Ortsbischof, mit der Genehmigung des SKM Bundesverband e.V. und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Nach Eintragung der Satzungsänderung über die erstmalige Einführung eines dritten Organs namens Vereinsrat in der Satzung des erfolgt die erste Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Vereinsrates, abweichend von § 8 Abs. 1, durch den amtierenden Vorstand des Vereins; in dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Leitung, abweichend von § 8 Abs. 4, durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.
- (2) Für die erste konstituierende Sitzung des Vereinsrates nach seiner erstmaligen Installierung als Organ gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Mit der Neubestellung des Vorstandes durch den neu installierten Vereinsrat und Annahme dieses Amtes endet, abweichend von § 18 Abs. 1, die Amtszeit des amtierenden ehrenamtlichen Vorstandes, soweit nicht eine Wiederbestellung erfolgt.
- (4) Ansonsten arbeiten alle Organe ab der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister nach den Vorschriften der neuen Satzung, auch wenn die Organe noch nicht nach den Regeln der neuen Satzung besetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung gemäß neuer Satzung.

Diese Satzung bzw. die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom	
beschlossen und am durch	
den SKM Bundesverband e. V. und amdurch den jeweiligen	
Ortsbischof genehmigt.	
Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am	
Ort, Datum, Unterschrift	

Satzung des SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste ... N.N.³⁸/³⁹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste ... N.N.". alternativ: Der Verein trägt den Namen "SKFM – Katholischer Verein für soziale Dienste ... N.N".

alternativ: Der Verein trägt den Namen "SKM ... N.N." alternativ: Der Verein trägt den Namen "SKFM ... N.N."

- (2) Sitz des Vereins ist
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des "SKM Katholischer Verein für soziale Dienste … e.V." gemäß der Satzung des Diözesanvereins. alternativ: Der Verein ist Mitglied in der SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft …" gemäß der Ordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Verein ist Mitglied des "SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V." gemäß der Satzung des SKM-Bundesver bandes.
- (3) Der Verein wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils vom Ortsbischof in Kraft gesetzten Fassung an.

(4)

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein

will dazu beitragen, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben: ...
- (4) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben

³⁸ Fassung vom 15.07.2007

_

³⁹ Bestehende Mitgliedschaften werden durch die neuen Regelungen nicht berührt. Bei Änderungen ihrer Satzungen sollen die Vereine die als verpflichtend gekennzeichneten Bestimmungen in ihre Satzung aufnehmen.

- a. Träger von Projekten und Einrichtungen sein
- b. Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.
- (2) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist mit einer Frist von ... ,
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - (a) Die Beratung und Entscheidung über
 - 1. wirtschaftliche Fragen von besonderem Ausmaß,
 - 2. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben,
 - 3. den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 5. die Entlastung des Vorstandes,
 - 6. eine Wahlordnung zur Vorstandswahl,
 - 7. eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung,
 - 9. Anträge gemäß § 6 Absätze 1, 3,
 - 10. Änderungen dieser Satzung,
 - 11. die Auflösung des Vereins.
 - (b) die Wahl und Abwahl
 - 1. des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 1,
 - 2. des/der Kassenprüfer/-innen; diese/-r hat/ haben die Aufgabe, den Finanzbericht anzufertigen,
 - (c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - (d) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Ortsbischof und nach Anhörung des Diözesanvereins bzw. der Diözesanarbeitsgemeinschaft sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sollen bei dem Verein nicht beruflich tätig sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer-/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

alternativ:

Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.

- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung,
 - Prüfung und Beschluss über den Wirtschaftsplan,
 - Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Beratung über den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zu-

sammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 16 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.

§ 18 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Der Verein unterliegt der bischöflichen Aufsicht entsprechend der diözesanen Regelungen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsverein des SKM-Bundesverbandes auf Ortsebene, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

beschlossen durch die Vertreterversammlung des Verbandes am 10. Juni 1995, geändert durch die Vertreterversammlung

am 20. Juni 1998
 am 22. Juni 2001
 am 15. Juni 2007.

2.4.1.3 Erläuterungen zur Mustersatzung SKM (Entwurf Bundesverband)

Zu § 1 Absatz 1

Eine einheitliche Namensführung ist wünschenswert und wird angestrebt. Vereine, die bisher andere Bezeichnungen führen, können ihren Namen beibehalten.

Vereine sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zu § 2 Absätze 1, 3

Bei Neugründungen von Vereinen und einem bestehenden Diözesanverein ist statt der Formulierung "ist Mitglied" die Formulierung "Die Mitgliedschaft im … ist anzustreben" aufzunehmen. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft im Bundesverband nach Absatz 2.

Die Aufnahme der Anwendung der Grundordnung in die Satzung schließt die Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und die Anwendung der AVR bzw. einer anderen tariflichen Regelung des Bistums (KODA) ein.

Zu § 3 Absatz 3

An dieser Stelle hat jeder Verein einen Aufgabenkatalog festzulegen, der seiner tatsächlichen Situation entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Aufgaben wahrgenommen werden und werden sollen, da nur solche Aufgaben als förderungswürdig oder als gemeinnützig anerkannt werden, die in der Satzung festgelegt sind.

Ferner ist darauf zu achten, dass einem Verein, der Mitglied im "SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V." ist, die im Aufgabenkatalog des § 3 der Verbandssatzung festgelegten fachlichen Schwerpunkte zugeordnet werden können. Diese sind insbesondere:

- Jugend- und Familienhilfe
- Gefährdetenhilfe
- Betreuungshilfe/Rechtliche Betreuung

Beispielhaft folgen einige Aufgaben:

- Allgemeine Soziale Beratung
- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
- Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen
- Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung
- Mitarbeit in Familienrechtssachen
- Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
- Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Straffälligenhilfe
- Wohnungslosenhilfe
- Arbeit in sozialen Brennpunkten
- Stadtteil-/ Gemeinwesenarbeit
- Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen
- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
- Führung Rechtlicher Betreuungen

- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Betriebliche Sozialarbeit
- Migration, Asyl
- Präventionsarbeit
- Jungen- und Männerarbeit

Neben den Fachaufgaben sind auch übergreifende Aufgaben in die Satzung aufzunehmen, z.B.

- Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit.

Zu§4

Vgl. insbesondere die §§ 51-57 AO.

Zu § 5 Absatz 2

In der Satzung muss geregelt werden, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, und ob ggf. eine Beitragsbefreiung möglich ist. Das Weitere kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

Zu§7

Weitere Organe gemäß Satzung können hinzukommen, wie ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB (z.B. Geschäftsführer/-in) oder ein Aufsichtsrat.

Zu § 8 Absatz 1

Hinweis: Vorstand in diesem Sinne ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Zu § 9 Absatz 2

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der Aufgaben der Mitgliederversammlung. Welche Aufgaben von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, hängt auch davon ab, ob der Vorstand die Geschäfte des Vereins führt oder ob diese von einem/einer Geschäftsführer/-in geführt werden, vgl. z.B. Nr. 7.

Zu § 10 Absatz 3

Andere Mehrheiten sind möglich.

Zu § 12 Absätze 1-3

Je nach den örtlichen Bedürfnissen kann die Zahl der Vorstandsmitglieder höher oder niedriger sein.

In der Vereinssatzung sollte geregelt werden, ob ein geistlicher Beirat Mitglied des Vorstandes ist. Ist dies der Fall, ist er von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der geistliche Bei-

rat kann auch vom Vorstand als Berater berufen werden; in diesem Fall ist er kein Vorstandsmitglied.

Zu § 14

Bei § 14 ist zu unterscheiden, ob der Verein durch Mitglieder des Vorstandes geführt wird oder ob ein/-e Geschäftsführer/-in für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten bestellt wird. Dementsprechend sind die Aufgaben des Vorstandes zu beschreiben.

Zu § 15

Wenn der Verein (auch) von einem/einer Geschäftsführer/-in vertreten wird, ist in § 15 dessen/deren Vertretungsumfang zu beschreiben.

So kann der Verein z.B. für bestimmte Geschäfte eine Vertretung nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

Hinweis: Alle Vertretungsberechtigten sind in das Vereinsregister einzutragen.

Zu § 17 Absatz 2

Eine nicht unproblematische Möglichkeit ist: Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied nach benennen, das in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung bedarf.

Zu § 18

Die Bistümer haben für ihren Bereich für kirchliche Vereine unterschiedliche Regelungen getroffen, die eventuell erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen bestimmter Beschlüsse und Geschäftsvorgänge betreffen.

Aufgrund der unterschiedlichen diözesanen Regelungen wird den Diözesanvereinen/ Diözesanarbeitsgemeinschaften empfohlen, in Abstimmung mit dem zuständigen Generalvikariat bzw. Ordinariat, die aufzunehmenden Bestimmungen zu klären. Diesbezüglich sollen sich die Ortsvereine mit den Diözesan-Arbeitsgemeinschaften/Diözesanvereinen in Verbindung setzen.

Evtl. in einem zusätzlichen Paragraphen sind die diözesanspezifischen kirchenaufsichtlichen Mitwirkungsrechte festzulegen, z.B.

- Verfahren bei der Satzungsgenehmigung
- Verfahren bei Satzungsänderungen
- Verfahren bei der Vereinsauflösung.

Zu § 19

Hier kann auch ein anderer Begünstigter eingesetzt werden, z.B. der SKM-Bundesverband oder der Diözesanverein. Zu beachten ist, dass aufgrund der Förderungsvorgaben der Aktion Mensch der Zuwendungsberechtigte keine staatliche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein darf.

Richtlinien für die Aufnahme juristischer Personen gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung (i.d.F. vom 15. Juni 2007)

Vorbemerkung

Der SKM-Bundesverband ist ein anerkannter zentraler, katholischer, caritativer Fachverband, der dem Deutschen Caritasverband gem. § 4 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes angeschlossen und von der Deutschen Bischofskonferenz als privater Verein kirchlichen Rechts anerkannt ist.

Seit der Gründung des Verbandes im Jahre 1912 waren Mitglieder der Ortsvereine natürliche Personen, die Vereine waren und sind als juristische Personen Mitglieder des Verbandes. In den letzten Jahren hat sich im Zuge der Veränderungen in der Wohlfahrtspflege insbesondere für die Vereine, die Träger von Einrichtungen sind, die Notwendigkeit ergeben, für diese Einrichtungen andere Rechtsträger zu gründen, wie z.B. die gemeinnützige GmbH.

In der Satzung des SKM-Bundesverbandes ist nunmehr vorgesehen, dass neben den SKMund SKFM-Vereinen andere juristische Personen Mitglied werden können. Diese Bestimmung verfolgt das Ziel, Rechtsträgern, die aus den Ortsvereinen gebildet wurden, die Mitgliedschaft im SKM-Bundesverband zu ermöglichen.

§ 1 Mitgliedschaft anderer juristischer Personen

Mitglieder des Verbandes können nach § 5 Absatz 2 der Satzung "andere juristische Personen werden, die als Träger von Einrichtungen und Diensten an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des SKM-Bundesverbandes mitwirken".

(1) itglieder können insbesondere juristische Personen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, einer Stiftung, einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) werden, die zumindest zu 51 % in Trägerschaft eines SKM- und SKFM-Orts-, Kreis- oder Diözesanvereins sind.

§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als Mitglied nach § 5 Absatz 2 setzt beim Antragsteller voraus:
 - Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des SKM sowie eine entsprechende Formulierung in der Satzung, im Statut oder im Gesellschaftsvertrag,
 - Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung sowie Vorlage eines entsprechenden Freistellungsbescheides,
 - Zuordnung zur katholischen Kirche entsprechend der diözesanen Regelungen am Sitz der juristischen Person.

(2) Die juristische Person hat in ihrer Satzung/ihrem Statut/ihrem Gesellschaftsvertrag die Mitgliedschaft im SKM-Bundesverband zum Ausdruck bringen.

§ 3 Aufnahme eines Mitglieds

- (1) Über die Aufnahme in den SKM-Bundesverband entscheidet der Vorstand auf schriftchen Antrag nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Diözesanvereins oder der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 beizufügen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Vertreterversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, fachliche Beratung und Vertretung durch den SKM-Bundesverband.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, das Verbandszeichen des SKM-Bundesverbandes in der jeweils verbindlichen Form zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Vertreterversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderungen der Satzung, des Statutes oder des Gesellschaftsvertrages diese dem SKM-Bundesverband vorzulegen. Dieser prüft, ob die für die Mitgliedschaft festgelegten Voraussetzungen noch vorliegen.
- (5) Die Mitglieder sind bei einer wirtschaftlichen Notlage gehalten und bei drohender Insolvenz verpflichtet, dies unverzüglich dem SKM-Bundesverband anzuzeigen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Vertreterversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Ein Mitglied kann insbesondere aus folgenden Gründen vom Verband ausgeschlossen werden:
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens,
 - wenn nach Maßgabe seiner Satzung die in § 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder

wenn der zuständige Ortsbischof feststellt, dass eine Zuordnung zur katholischen Kirche nicht mehr gegeben ist.

2.4.1.4 Mustersatzung für Ortsvereine im Erzbistum Paderborn

Mustersatzung SKM im Erzbistum Paderborn

(1) Satzung des "SKM — Katholischer Verein für soziale Dienste in N.N. e.V." bzw. alternativ: "[Name des Vereins) in N.N. e.V."

Präambel

- (1) Der "SKM Katholischer Verband für soziale Dienste" bzw. alternativ: "[Name des SKMVereins] in N.N. e. V." ist Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich den gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen, insbesondere auch in der männerspezifischen Arbeit vor Ott stellt. Er bietet Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Lebenslagen. Er ist als Fachverband Teil des Deutschen Caritasverbandes.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein tätigen Männern und Frauen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

(2) Name, Sitz, Geschäftsjahr und arbeitsrechtliche Grundlagen des Vereins

- (I) Der Verein trägt den Namen "SKM Katholischer Verein für soziale Dienste ... N.N. e.V." alternativ: Der Verein trägt den Namen "SKFM Katholischer Verein für soziale Dienste ...N.N. e.V." alternativ: Der Verein trägt den Namen "SKM ... N.N. e.V." alternativ: Der Verein trägt den Namen "SKFM ... N.N. e.V."
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in ...
 - (3) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform ist der Verein kirchenrechtlich ein privater nichtrechtsfähiger kirchlicher Verein gem. cc. 298 ff. CIC.
 - (4) Der Verein ist Mitglied des "SKM Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V." gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
 - (5) Der Verein ist Mitglied in der SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft im Erzbistum Paderborn gemäß der Ordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft.
 - (6) Der Verein ist Mitglied des örtlichen Caritasverband und arbeitet mit diesem im Wirkungskreis partnerschaftlich zusammen. Seine persönlichen Mitglieder sind persönliche Mitglieder des örtlichen Caritasverband gemäß § 5 der Satzung der Orts- und Kreiscaritasverbände vom 25.9.2009.
 - (7) Der Verein wendet das kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse einschließlich der Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich des Erzbistums Paderborn sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in ihren jeweiligen Fassungen an.
 - (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zweck des Vereins

- (I) Der Verein will dazu beitragen, dass_Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden, sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
- (2) Er Obt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.

(4) Aufgaben des Vereins

- (I) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
 Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 Geschlechtsspezifische Angebote für Männer und Jungen
 - _ Straffälligenhilfe

Sozialhilfe

- Armutsprävention
- Hilfe für Wohnungslose
- Arbeit in Sozialen Brennpunkten
- Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Sozialberatung f
 ür Schuldner und Schuldnerinnen
- _ Suchtkrankenhilfe
- _Arbeit mit psychisch Kranken
 - Arbeit mit Langzeitarbeitslosen

 Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
- _ Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien _ Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.

(4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben Wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(5) Gemeinnützigkeit

(6) Die gesamte Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Die Mitglieder

- (1) Der Verein hat natürliche und korporative Mitglieder. Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Die Mehrheit der natürlichen Mitglieder muss katholisch sein. Für korporative Mitglieder gelten die "Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Orts- und Fachverbände" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Steht ein Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht für die Dauer des Verhältnisses sein aktives und passives Wahlrecht. Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein, ist die Mitgliedschaft im Vorstand zu beenden.

(9) Beendung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- I. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
 - 2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die abschließende Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen.
 - 3. durch den Tod des Mitglieds.

(10) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - 3. der Wirtschaftsbeirat •

(11) Die Mitgliederversammlung

- (I) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
 - (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - I . Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 2. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 - 7. Änderungen der Satzung
 - 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 9. Wahl des Wirtschaftsbeirats*
 - 10. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat*
 - (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
 - (4) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(12) Der Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 7 Mitgliedern, die nicht beruflich beim Verein angestellt sind. Der Vorstand muss mehrheitlich katholisch sein.

In Ausnahmefällen (beispielsweise aufgrund geringer wirtschaftlicher Umsätze) kann auf die Einführung eines Wirtschaftsbeirats als Organ verzichtet werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass dem Verein mit seinen Mitgliedern und

dem Vorstand Beratung und Unterstützung in wirtschaftlichen Fragen zur Verfugung steht. Bitte streichen, wenn kein Wirtschaftsbeirat besteht.

- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellen.
- (3) Dem Vorstand soll ein geistlicher Beirat beratend zur Seite stehen. Dieser wird vom Vorstand berufen und bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Paderborn.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese müssen katholisch sein.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand kann nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten in Anspruch genommen werden,
- (7) Der Verein ist verpflichtet, durch Abschluss einer Versicherung das persönliche HaftungsriSiko seiner Organmitglieder abzusichern.
- (8) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt denselben gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden und ein weiteres katholisches Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertreter und ein weiteres katholisches Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit,

(13) Aufgaben des Vorstands

§ 10

- (I) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
 - (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
 - (5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

(14) § IOa

Der Verein richtet neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als Organ ein Aufsichtsgremium ein. Dieses Aufsichtsorgan wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. Es nimmt Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand wahr. Die näheren Aufgaben des Aufsichtsorgans regelt eine Geschäftsordnung.

(15) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins § 11

- (I) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
 - (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
 - (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn
 - e.V., der es für die Aufgaben des SKM auf Diözesanebene zu verwenden hat oder einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen kirchlichen Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.
 - (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(16) Prüfung § 12

- (I) Der Jahresabschluss des Vereins wird jährlich durch einen anerkannten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer überprüft.
 - (2) Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, nehmen jährlich Einblick in den Prüfungsbericht. Sie haben das Recht, weitere Auskünfte zu verlangen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
 - (3) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. angeordnet werden.

(17) Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen

§ 13

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn, dem auch die Wahrnehmung der Revision obliegt.

Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn:

- a. Satzungsänderung
- b. Auflösung des Vereins

Bitte streichen, wenn kein Wirtschaftsbeirat besteht.

c. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an

Grundstücken, sofern der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes 50.000,00 € übersteigt

- d. Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr in einer Höhe von mehr als 20.000,00 €
- e. Aufnahme und Hingabe von Darlehn und die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr in einer Höhe von mehr als 50.000,00 €
- f. Planung und Abschluss von Verträgen betreffend die Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Größenordnung von 150.000 €
- g. Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben, ab einem Betrag von 25.000,00 €
- h. Übernahme von Bürgschaften, Garantieerklärungen und/oder Patronatserklärungen

i.Gründung von Gesellschaften oder juristischen Personen

Erwerb, Gründung und Veränderung von Beteiligungen

k. Übernahme der Betriebsträgerschaft, des Betriebes oder der Betriebsführung von Einrichtungen

I.Verschmelzungen des Vereins

Die vorstehende Satzung wurde am 15.09.2015 in der Diözesanarbeitsgemeinschaft des S KM im Erzbistum Paderborn beschlossen.

Datum, Ort

Selmut feldman

rechtsverbindliche Unterschrift des Vorsitzenden

rechtsverbindliche Unterschrift des Stellvertreters

(18) Vereinsaufsichtlich genehmigt! Paderborn, den ...I.a..QkL.2U15

Az: 1.7/H 72-21.00.111

Erzbischöfliches Generalvikariat

135

2.4.2.1 Bundessatzung

Satzung Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e. V. am 23.06.2017 in Bad Salzdetfurth Kirchenbehördliche Genehmigung

durch die Deutsche Bischofskonferenz am 20.04.2018 Amtsgericht Dortmund Vereinsregisternummer 1740

(1) § 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauenverband und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

(2) § 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V." (SkF Gesamtverein).
- (2) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist unter der Nummer 1740 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dortmund eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) § 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Der Verein ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des SkF Gesamtverein e. V. sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7
 Absatz 2, Ziffer 6 und 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.

- (3) Der SkF Gesamtverein gliedert sich in die in Deutschland bestehenden Ortsvereine sowie die in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse. Gemeinsam verwirklichen sie die Ziele des Sozialdienstes katholischer Frauen in Deutschland.
- (4) Die innerverbandliche Zusammenarbeit erfolgt durch unterschiedliche Zusammenschlüsse auf Diözesan- und Landesebene wie diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine

und den Landesverband Bayern sowie auf Bundesebene durch die Bundeskonferenz der Diözesan- und Landesebene und die

Konferenz der ehrenamtlichen und beruflichen

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von SkF Ortsvereinen. Neben der Bundesgeschäftsstelle bestehen Diözesan- und Landesgeschäftsstellen, die Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannten Zusammenschlüsse erbringen.

(4) § 4 Zweck und Aufgaben

- (5) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinderund Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er hat die Aufgabe, die Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer in der Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
- (6) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a. die Verbandsentwicklung und die Organisation von Kommunikation und Meinungsbildung auf allen Ebenen
 - b. die Unterhaltung, Förderung und Gründung eigener Einrichtungen
 - C. die Unterstützung von Ortsvereinen sowie der in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse
 - d. die Förderung ehrenamtlichen Engagements und die Fortbildung von Ehrenamtlichen
 - e. die Weiterentwicklung der sozialen Facharbeit
 - f. die sozialpolitische Interessenvertretung bei Gesetzgebungsverfahren
 - g. die Vertretung der Verbandsinteressen in Gremien und Institutionen von Kirche. Staat und Gesellschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit

(7) § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflö-

sung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.

(4) Kosten, die den Mitgliedern durch ehrenamtlich für den SkF Gesamtverein geleistete Arbeit entstehen, werden im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtvereins erstattet.

(8) § 6 Geistliche Beratung

- (1) Der Vorstand des SkF Gesamtvereins wählt eine Person, die den Verein als geistliche Beraterin / geistlicher Berater berät. Er / sie nimmt an den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung teil.
- (2) Die Berufung des geistlichen Beraters / der geistlichen Beraterin erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Deutsche Bischofskonferenz.

(9) § 7 Mitgliedschaft und Assoziierung

(1) Die Mitglieder des SkF Gesamtvereins sind die ordentlichen Mitglieder der SkF Ortsvereine, die mit der Mitgliedschaft im Ortsverein auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein erwerben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austrittserklärung aus dem Ortsverein
- b.durch Tod
- C. durch Aberkennung, die durch die Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins schädigt. Der jeweilige Ortsverein ist verpflichtet, das aus dem Gesamtverein ausgeschlossene Mitglied aus dem Ortsverein ebenfalls auszuschließen.
- (2) Der Verein kann des Weiteren juristische Personen in der katholischen Kirche, die zugleich Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht besitzen, als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Jede Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die juristische Person die Ziele und Zwecke des SkF Gesamtvereins anerkennt. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme korporativer Mitglieder nach § 20 der Verbandsordnung des Deutschen

Caritasverbandes erfüllt sein. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden. Näheres regelt § 16.

(3) Der SkF Gesamtverein kann andere Vereine und juristische Personen durch Vertrag assoziieren. Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen errichtet wurden, können nicht assoziiert werden. Jeder Assoziierungsvertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die Assoziierung endet durch Kündigung des Assoziierungsvertrags. Näheres regelt die Assoziierungsordnung.

(10) § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Wirtschaftsbeirat
 - C. die Delegiertenversammlung

(2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder sowie der Geschäftsführung durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

(11) § 9 Vertretung des Vereins

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügen die Willenserklärung der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin einerseits und der Geschäftsführerin oder der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters andererseits (Vertretungsvorstand nach § 26 BGB).

(12) § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten und fünf weiteren beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt gehören dem Vorstand an:
 - a. die Vorsitzende
 - b. die stellvertretende Vorsitzende
 - C. fünf weitere gewählte Mitglieder

Stimmberechtigt wählbar sind katholische Frauen, die ordentliche Mitglieder eines SkF Ortsvereins sind. Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Beratend gehören dem Vorstand an:
 - **a.** zwei Frauen, die für den SkF auf Orts- / Diözesan- oder Landesebene beruflich tätig sind. Sie werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt.
 - b. die Geschäftsführerin
 - C. die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter
 - d. der geistliche Berater / die geistliche Beraterin
- (6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(13) § 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbilds des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Vertretung des Vereins in Kirche, Staat und Gesellschaft
- b. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung der Vereinsarbeit auf allen Ebenen
- C. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Verbandes

- d. die Gewährleistung der Einhaltung der Satzungsvorgaben durch die Ortsvereine
- **e.** die Feststellung der Wirtschaftspläne und die Aufstellung der Jahresrechnung
- f. die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung, die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegebenenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
- g. die Einstellung und Führung einer Geschäftsführerin sowie die Einstellung der Verwaltungsleitung als stellvertretende Geschäftsführung
- h. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
- (2) Der Vorstand hat die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführerin übertragen.

(14) § 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellt, die dem Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB als beratendes Mitglied angehört.
- (2) Art und Umfang der Aufgabenübertragung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin geleitet wird.

(15) § 13 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterstützt die Delegiertenversammlung in ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus fünf Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden auf Vorschlag der Findungskommission durch die Delegiertenversammlung gewählt. Mindestens zwei der Mitglieder sollen ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsvereins sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich im Wirtschaftsbeirat tätig und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Gesamtvereins angehören oder auf Orts- / Diözesan- oder Landesebene beruflich für den SkF tätig sein.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens dreimal jährlich.
- (5) Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates sind insbesondere:
 - a. die Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und der im Rahmen des sozialen Auftrags und der strategischen Zielsetzung des Vereins gebotenen Wirtschaftlichkeit des Handelns
 - b. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - C. die Feststellung der Jahresabschlüsse

- d. der Rechenschaftsbericht über seine Kontrolltätigkeit in der Delegiertenversammlung und die Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes
- **e.** die Befugnis zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung
- f. die Beratung der Delegiertenversammlung hinsichtlich ihrer Aufgaben und Entscheidungsbefugnis gem. § 15 (1) e i.
- g. die Prüfung und Zustimmung hinsichtlich weiterer Maßnahmen des Vorstandes, die von der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat unter Zustimmungsvorbehalt gestellt sind.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat.
- (7) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates bestehen auch gegenüber den unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Gesamtvereins.

(16) § 14 Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - a. die Vorsitzenden der Ortsvereine als Vertreterinnen der Mitglieder ihres Ortsvereins
 - b. eine Vertreterin / ein Vertreter je assoziiertem Verein
 - C. eine Vertreterin / ein Vertreter je Mitglied nach § 7 (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich im Fall der Verhinderung durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung kann erfolgen durch ein katholisches Vorstandsmitglied des eigenen Ortsvereins, die Vorsitzende eines anderen Ortsvereins oder die Vorsitzende der jeweilige Diözesan- bzw. Landesebene. Eine Delegierte kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Beratende Mitglieder sind
 - a. die Mitglieder des Vorstands, die nicht nach Absatz 1 Ziffer a oder b stimmberechtigt sind
 - b. die Vorsitzenden der Diözesanvereine, der Diözesanarbeitsgemeinschaften, überdiözesanen Zusammenschlüsse sowie des Landesverbandes Bayern, die nicht nach Absatz 1 stimmberechtigt sind
 - C. der geistliche Berater / die geistliche Beraterin
 - d. die Geschäftsführerin
 - e. die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter
 - f. die / der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats
 - g. die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - h. die Diözesanreferentinnen, die Geschäftsführerinnen der Diözesanvereine, der Diözesanarbeitsgemeinschaften, überdiözesanen Zusammenschlüsse sowie der Landesstelle Bayern
 - i. die Mitglieder des Sprecher innenteams der KoGf
 - j. die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz
 - k. der Präsident / die Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes oder ein von ihm / ihr benannter ständiger Vertreter / eine ständige Vertreterin.

- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Wirtschaftsbeirat dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, bei Verhinderung beider, ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Delegiertenversammlung bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme von ad hoc Anträgen in der Delegiertenversammlung entscheidet die Delegiertenversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und vor Genehmigung der Tagesordnung.
 - (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten persönlich oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Delegiertenversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
 - (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird; Wahlen sind geheim durchzuführen.
 - (8) Die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei der Entscheidung über: a. Satzungsänderungen
 - b. die Auflösung des Vereins
 - C. den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - d. die Beitragsordnung zur Höhe und Fälligkeit der Abgaben
 - e. den Entzug der Anerkennung als Ortsverein
 - f. Entscheidungen des Stiftungsrates, die wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Struktur und Aufgaben der Organe, des Zusammenschlusses der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beinhalten.
 - (9) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder berufen werden können.
 - (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

(17) § 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des SkF Gesamtvereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

Dazu gehören insbesondere:

- a. die Festlegung grundsätzlicher verbandlicher Ziele und Aufgaben
- b. die Entscheidung über das verbandliche Leit- und Erscheinungsbild
- C. die Entscheidung über Satzungsänderungen
- d. der Erlass einer verbindlichen Satzungsvorlage für die Ortsvereine
- **e.** die Entscheidung über die Gründung, Veräußerung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen des Gesamtvereins oder die Veränderung von deren rechtlichem Status
- f. die Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen
- g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
- h. die Entscheidung über die Mitgliedschaft oder Assoziierung von verbandsfremden Vereinen oder sonstigen juristischen Personen nach § 10
- i. die Auflösung des Vereins
- (2) Zu den jährlichen Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Wirtschaftsbeirats sowie die Entlastung des Wirtschaftsbeirats
 - C. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Schlichtung sowie die Entlastung der Schlichtung, sofern diese tätig geworden ist
- (3) Der Delegiertenversammlung obliegen turnusmäßig folgende Wahlen:
 - a. der Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstands
 - b. der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats
 - C. der Mitglieder des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
 - **d.** die Mitglieder der Schlichtung, der Findungskommission und der Ausschüsse
- (4) Die Delegiertenversammlung erlässt folgende Ordnungen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Assoziierungsordnung
 - C. Wahlordnung für den Vorstand
 - d. Wahlordnung für den Wirtschaftsbeirat
 - e. Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
 - f. Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g. Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat
 - h. Geschäftsordnung für die Ausschüsse
 - i. Geschäftsordnung für die Findungskommission
 - j. Schlichtungsordnung

- (5) Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a. die Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsrates die wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Struktur und Aufgaben der Organe, des Zusammenschlusses der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beinhalten
 - b. die Entscheidungen über Interessenkollision oder sonstigen Konflikten zwischen Ortsverein und Gesamtverein nach Anhörung der Schlichtung
 - C. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus dem Gesamtverein
 - d. der Entzug der Anerkennung von Ortsvereinen

(18) § 16 Verhältnis von Ortsvereinen und überörtlichen Zusammenschlüssen zum Gesamtverein

- (1) Die Ortsvereine sind zur Anerkennung der Satzungen für den Gesamtverein und für die Ortsvereine verpflichtet, die überörtlichen Zusammenschlüsse zur Anerkennung der Satzung des Gesamtvereins. Alle sind zur Satzungstreue verpflichtet. Die Vorgaben des jeweiligen Diözesanbischofs in Bezug auf die kirchenbehördliche Aufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Ortsvereine sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, bei jeder Abänderung ihrer Satzung die Genehmigung des Vorstands des Gesamtvereins einzuholen. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Satzung verlangt werden, kann die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des Gesamtvereins zur Eintragung gelangen.
- (3) Die Ortsvereine und die überdiözesanen Zusammenschlüsse sind verpflichtet
 - a. den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen" zu führen, das beschlossene Erscheinungsbild umzusetzen und sich am Leitbild auszurichten
 - b. sich an den Statistiken des Gesamtvereins zu beteiligen und der Geschäftsstelle ihre Jahresberichte vorzulegen
 - C. zur rechtzeitigen Information des Vorstandes des Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - d. zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen
- (4) Die Ortsvereine sind darüber hinaus verpflichtet:
 - a. die jeweils gültige verbindliche Satzung für Ortsvereine zeitnah umzusetzen
 - b. eine Abgabe an den Gesamtverein auf Grundlage der Beitragsordnung zu leisten
- (5) Neue Ortsvereine und überörtliche Zusammenschlüsse, sowie der Zusammenschluss mit anderen Organisationen können nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstands des Gesamtvereins gegründet werden. Vor der Auflösung eines Ortsvereins sind der Vorstand des Gesamtvereins sowie der zuständigen Diözesan- und Landesebene anzuhören.
- (6) Die Nutzung des Namens "Sozialdienst katholischer Frauen" und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die von Ortsvereinen errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

(7) Schädigt ein Ortsverein oder ein überörtlicher Zusammenschluss das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins, entscheidet die Delegiertenversammlung über den Entzug der Anerkennung des Ortsvereins bzw. des Zusammenschlusses. Eine Schädigung liegt insbesondere vor, wenn ein Ortsverein bzw. Zusammenschluss seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt und sich nachhaltig den verbandlichen Verpflichtungen entzieht. Nach Entzug der Anerkennung darf der Verein bzw. Zusammenschluss nicht mehr den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen" führen und verwenden. Vor dem Entzug der Anerkennung sind die Betroffenen vor der Schlichtung anzuhören.

Näheres regelt die Schlichtungsordnung.

(8) Der Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen den betroffenen SkF Ortsverein frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenskollisionen ist die Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Schlichtungsstelle berichtet der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins; diese entscheidet abschließend.

(19) § 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Paderborn. Es ist unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Sozialdienstes katholischer Frauen auf Bundesebene unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

(20) § 18 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz gem. can. 305 § 1 und can. 325 § 2 CIC. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Der Verein lässt den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung von einem Abschlussprüfer prüfen und übersendet eine Ausfertigung des Prüfberichts bis zum Ablauf des 12. Monats des auf den Anschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.
- (3) Der Abschluss nachfolgend genannter Rechtsgeschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Paderborn:
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.
 - b. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - C. Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen;
 - d. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen.

Mustersatzung für Ortsvereine SkF

beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 9. Mai 2007 in Weimar

Empfehlung zur kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 21. August 2009

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihre Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1)	Der Verein trägt den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen e.V".
	Der Verein hat seinen Sitz in

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbständiger Ortsverein des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.
- (3) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend §18ff der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (4) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z.B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene. Für die Bundesebene, die Zusammenschlüsse und die Ortsvereine besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.

§ 4 Kirchenrechtliche Stellung

(1) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff..

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 - 2. Kinder- und Jugendhilfe
 - 3. Familienhilfe
 - 4. Rechtliche Betreuung
 - 5. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - 6. Integration in Arbeit
 - 7. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung
 - 8. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
 - 9. Allgemeine Sozialberatung

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein richtet seine T\u00e4tigkeit darauf, einzelne Personen zu unterst\u00fctzen, die pers\u00f6nlich bed\u00fcrftig, d.h. in Folge ihres k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bed\u00fcrftig sind im Sinne der Abgabenordnung. Die mildt\u00e4tigen Satzungszwecke werden verwirklicht durch die benannten Aufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter/innen, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

§ 7 Geistliche Beratung

- (1) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin wird nach Vorschlag durch den jeweiligen Vorstand und Bestätigung der Kandidatur durch den Diözesanbischof vom Vorstand gewählt und durch den Diözesanbischof beauftragt.
- (2) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin kann an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: katholische Frauen und Frauen christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und ihn verantwortlich tragen. Sie haben aktives Wahlrecht im Sinne des § 11 dieser Satzung. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Diese haben auch das passive Wahlrecht im Sinne des § 11.

Die ordentliche Mitgliedschaft können überdies erwerben: Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen mehrheitlich beherrscht werden. Die juristische Person hat aktives Wahlrecht im Sinne des § 11.

- b. Fördernde Mitglieder, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht im Sinne des § 11.
- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, welche die ordentliche Mitgliedschaft im SkF Ortsverein erworben hat, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Bestätigung des Vorstands erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. begründet.
- (6) ie Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Fortbildungsveranstaltungen teil.
- (8) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c. durch Tod
 - d. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach § 8 (1) a
 - e. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

(2) Der Verein kann neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als Organ ein Aufsichtsgremium einrichten. Dieses Aufsichtsorgan wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. Es nimmt Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand wahr. Die näheren Aufgaben des Aufsichtsorgans regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder, bei deren Verhinderung, durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die gemeinsamen grundsätzlichen Ziele und Aufgaben fest und berät grundlegende Fragen des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichts des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Entlastung des Aufsichtgremiums gem. § 9 (2)
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Den ordentlichen Mitgliedern obliegt darüber hinaus:
 - e. die Wahl des Vorstands
 - f. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums gemäß § 9 (2)
 - g. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme und Auflösung von Geschäfts- und Beratungsstellen, Heimen und anderen Einrichtungen, außerdem die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, über die Errichtung eigener juristischer Personen und über die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger.
 - h. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet in Sachfragen und über Anträge mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung, die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitalieder beschlossen werden.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Anhörung des Vorstands des SkF Gesamtvereins von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf* ⁴⁰katholischen Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Außenverhältnis bleibt der Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Personen als Vorstandsmitglieder berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Berufung endet mit der nächsten Vorstandswahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
 - Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen.

§ 12 Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine oder mehrere Stellvertreterinnen, die Schriftführerin und die Kassenführerin. Die Aufgaben der Schriftführerin und der Kassenführerin können auf Personen außerhalb des Vorstands übertragen werden.
- (3) Wiederwahl der Vorsitzenden ist zweimal zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Gesamtvereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Ausrichtung der Vereinsarbeit gemäß § 5 und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Arbeit
 - b. die Einhaltung der Regelungen des § 8
 - c. die Werbung neuer Mitglieder
 - d. die Förderung der Gemeinschaft und die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben

-

⁴⁰ *Nicht Zutreffendes streichen

- e. die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen
- f. die Einstellung und Führung von Fachpersonal
- g. die Fortbildung der beruflich für den Verein Tätigen
- h. die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen
- i. die Verantwortung für den Haushaltsplan
- j. die Vertretung des Vereins in Gremien
- k. die Öffentlichkeitsarbeit
- I. die Weiterentwicklung des Vereins
- m. die Erstellung einer Geschäftsordnung
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Willenserklärung von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Verein ist verpflichtet durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.

§ 14 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Die ordentlichen natürlichen Mitglieder des Vereins sind gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung persönliche Mitglieder des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. Der Verein erkennt an, dass sich aus dieser Mitgliedschaft seiner Mitglieder auch Rechte und Pflichten für den Ortsverein ergeben (§ 3 Abs. 3).
- (2) Der Verein erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die Satzung für die Ortsvereine an. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister vom Gericht oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Ortsvereinssatzung verlangt werden, so kann die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins zur Eintragung gelangen.
- (3) Der Ortsverein verpflichtet sich
 - a. den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen" zu führen
 - b. zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen
 - c. zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild
 - d. der Geschäftsstelle des SkF Gesamtvereins jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen
 - e. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtvereins auf Grundlage der Entscheidung der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins über Höhe und Fälligkeit
- (4) Ein Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (5) Der Ortsverein verpflichtet sich zur rechtzeitigen Information des Vorstands des SkF Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Vor der Auflösung des Ortsvereins ist der Vorstand des SkF Gesamtvereins anzuhören.
- (7) Die Nutzung des Namens "Sozialdienst katholischer Frauen" und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die vom Orts-verein errichtet werden, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.

- (8) Der Vorstand des Ortsvereins hat das Recht, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Vorstands des SkF Gesamtvereins zu machen.
- (9) Der SkF Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenkollisionen entscheidet die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins abschließend.
- (10) Der SkF Gesamtverein kann vom Ortsverein errichtete juristische Personen oder solche, an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.
- (11) Schließt ein von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins gewähltes Schiedsgericht gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. ein Mitglied aus dem SkF Gesamtverein aus, so ist der Ortsverein verpflichtet, diesen Ausschluss nachzuvollziehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. in Dortmund, der es im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese in.......für die Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen in der (Erz-)Diözese.....zu verwenden hat.
- (2) Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese in......für andere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der (Erz-)Diözese verwandt, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Diözesanbischofs.
- (2) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats * in Paderborn
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken
 - d. der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung und der Leitung von stationären Einrichtungen
 - f. Übernahme, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen
 - g. Gründung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
 - h. Aufnahmen von Krediten mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 EUR
 - Rechtsgeschäfte über Investitionen mir einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 EUR.

* Der Genehmigungskatalog ist gegebenenfalls durch die entsprechenden diözesanen Bestimmungen zu ergänzen

Anhang

Formulierungsvorschlag für die Verankerung eines Wirtschaftsbeirates in der Satzung

§ 17 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterstützt die Mitgliederversammlung in ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat hat drei Mitglieder, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen müssen. Sie sind ehrenamtlich im Wirtschaftsbeirat tätig. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Wirtschaftsbeirat und im Vorstand des Ortsvereins ist ausgeschlossen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretenden Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden
- (4) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates sind insbesondere:
 - die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstands
 - 2. die Feststellung der Wirtschaftspläne (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie etwaiger Nachtragspläne und der Stellenpläne
 - die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - 4. die Feststellung der Jahresabschlüsse
 - 5. er Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung und die Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes
 - 6. die Befugnis, einzelne Maßnahmen des Vorstandes ad hoc unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen
 - 7. die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (7) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Wirtschaftsbeirates werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Vertretung des Ortsvereins im Rechtsverkehr:

Formulierungsvorschlag 1

Vertretungsvorstand nach §26 BGB

§11(6) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

- §12 (5) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung.
- §13 (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- §13 (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Willenserklärung von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

Formulierungsvorschlag 2

Geschäftsführung gemäß §30 BGB

- §9 (1) c Die Geschäftsführung
- §12 (5) entfällt
- §13 (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- §13 (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Willenserklärung von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- §17 Geschäftsführung
- (1) Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung mit Vertretungsvollmacht gem. §30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann den Verein im Rahmen ihrer/seiner Vertretungsvollmacht im Rechtsverkehr vertreten.

2.4.2.3 Erläuterungen zur Mustersatzung SkF

In der Delegiertenversammlung 2007 wurde die Satzung des SkF zuletzt geändert. Zu dieser Änderung gibt es für die §§ 5, 11 und 13 sowie zu den Themen "Vertretungs-/ Zeichnungsberechtigung, Ordentliche Mitgliedschaft und Haftungsfragen" einige Erläuterungen.

Erläuterungen zur Mustersatzung von 2007

2.5 Organe des Vereins

2.5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder entscheiden über Strategien und Aufgaben des Vereins. Sie wählen den Vorstand und kontrollieren seine Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann dazu ein Organ zur eigenen Unterstützung, den Wirtschaftsbeirat, einsetzen. Für diese wichtigen Aufgaben ist es notwendig, für eine ausreichend große Gruppe engagierter Mitglieder zu sorgen.

Dem Vorstand eines Vereins kommt daher – neben den Mitgliedern - die Aufgabe zu, die Mitgliederwerbung und die Kommunikation mit diesen als besondere Vorstandsaufgabe zu beachten.

2.5.2 Vorstand

Der Vorstand eines Vereins vertritt den Verein nach innen besonders gegebenüber den Migliedern und beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie außen gegenüber der Öffentlichkeit, Vertragspartnern und Kunden/Klienten.

Die Vorstandsteams der Vereine SkF und SKM bestehen aus 3 bzw. 5 (SKM bis 7) Mitgliedern. Darüber hinaus können beim SkF bis zu zwei Vorstandsmitglieder pro Wahlperiode kooptiert werden und weitere Fähigkeiten in die Vorstandsarbeit einbringen.

Viele Vorstandsmitglieder sind selbst berufstätig. Sie nehmen ihre verantwortungsvolle Aufgabe ehrenamtlich in ihrer Freizeit wahr. Diese Tätigkeiten verlangen ein hohes Maß an Durchhaltevermögen und Engagement.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Besorgung der laufenden Angelegenheiten
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- Eventuelle Bestellung einer hauptberuflichen Geschäftsführung
- Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber der hauptberuflichen Geschäftsführung
- Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit und Bestandserhaltung des Ortsvereins
- Grundsatzentscheidungen zur Ressourcenbeschaffung (Finanzierung / Personal)
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit (Aufgabengebiete, Ziele, Projekte usw.)
- Respräsentation des Vereins in (sozialpolitischen) Gremien und öffentlichen Veranstaltungen
- Netzwerkpflege (z.B. in der Kommune/ Politik und Verwaltung, zu möglichen Geldgebern)
- Gestaltung der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Durchführung und Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Beschlüssen
- Evaluation der eigenen und der Arbeit des Vereins

Für eine zeitgemäße Vorstandsarbeit, ist es notwendig, wenn die verschiedenen Aufgaben, für die der Vorstand zuständig ist, auf mehrere Schultern verteilt werden. Besondere Kompetenzen oder Vorlieben tragen dazu bei, dass die Arbeit engagiert vorangetragen wird. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben hierbei auch die Möglichkeit, in die Vorstandsarbeit hineinzuwachsen, das Netzwerk zu vergrößern bzw. spezielle Kompetenzen einzubringen.

Für eine erfolgreiche Arbeit braucht jeder Verein Geschäftsordnungen, die die Aufgabenbereiche/Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung sowie Wirtschaftsbeirat verbindlich regeln.

Fortbildungen für Vorstände

Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorstandsamtes sind nicht bei allen Interessierten gleichermaßen vorhanden. Durch die hohe Verantwortung sind spezifische Kenntnisse z.B. im Finanzwesen/Buchführung oder für die einzelnen Fachbereiche notwendig. Darüberhinaus ist es immer wieder sinnvoll, sich über vereinspezifische Fragestellungen mit anderen Vorsitzenden auszutauschen. Hierfür sind besonders die Angebote der beiden Vereinszentralen geeignet.

SkF-Gesamtverein

SKM-Bundesverband

Weitere interessante Fortbildungsangebote können beispielsweise bei folgenden Anbietern gefunden werden:

Caritas-Akademie

Diözesan -Caritasverband Paderborn

Immaculata-Haus

IN VIA-Akademie

Konrad-Adenauer-Stiftung

Friedrich-Ebert-Stiftung: Akademie Management und Politik

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement

Katholisch-Soziales Institut (KSI)

2.5.3 Wirtschaftsbeirat / Finanzausschuss

it der Neuauflage der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz: "Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht" wurde 2014 die Empfehlung der Einrichtung einer Unterstützung für die Mitgliederversammlungen der Vereine deutlich verstärkt. Dabei wird der Einrichtung eines Gremiums mit Organstatus (Wirtschaftbeirat) deutlich der Vorzug gegeben. Der in der Arbeitshilfe beschriebene Wirtschaftsbeirat wird durch die Mitglieder gewählt und eingesetzt und ist ein von der Vorstandsarbeit unabhängiges Gremium. Im Gegensatz dazu ist ein Finanzausschuss ein Unterausschuss des Vorstands und von diesem abhängig. Die Unabhängigkeit ermöglicht aber die notwendige Aufsichts- und Kontrollfähigkeit, die in der Arbeitshilfe gefordert wird.

Derzeit wird für die Verbände SkF und SKM eine Empfehlung für die Umsetzung der neuen Leitlinien erarbeitet.

Weitere Informationen:

Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz (3. völlig überarbeitete Auflage, Februar 2014): "Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht"

2.5.4 Geschäftsführung

Lt. Satzung kann der Vorstand für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung beauftragen. Fast alle SkF- und SKM-Vereine im Erzbistum Paderborn haben inzwischen eine berufliche Geschäftsführung installiert. Diese arbeiten mit unterschiedlichen Beauftragungen und dem Verein angepassten Stundenvolumen. Die Geschäftsführung kann Mitglied des Vorstands sein und arbeitet in diesem Fall im Innenverhältnis beratend und ohne Stimmrecht dort mit.

2.5.5 Überlegungen zu Leitungsmodellen der Vereine und zur Wahl der Rechtsform

Das Standardmodell der Rechtsform ist seit Gründung der Vereine der eingetragene Verein. Dieser hat seit vielen Jahren Bestand und ist auch immer noch das vorherrschende Modell zur sozialen und sozialpolitischen Arbeit der Vereine SkF und SKM im Erzbistum Paderborn. Doch viele Einflüsse verändern das Gesicht der sozialen Arbeit wie sie seit mehr als 100 Jahren erfolgreich durchgeführt wurde.

In Diskussionen einzelner Gremien auf Verbandsebene werden immer häufiger andere Geschäftsmodelle erörtert und auch in einzelnen Vereinen eingeführt. Auch der Ruf nach einem hauptamtlichen Vorstand wird immer wieder als Möglichkeit diskutiert, die die Kandidatensuche für die Vorstände vereinfachen soll. Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsfelder zunehmend durch gesetzliche Regelungen und Finanzierungsvolumen die Kompetenzen und den zeitlichen Rahmen der ehrenamtlichen Vorstände übersteigen. Insbesondere im SkF auf Bundesebene wird die Frage laut, wie die Vereine in eine erfolgversprechende Zukunft geführt werden können, ohne die bisherigen Merkmale der Ehrenamtlichkeit zu verlieren. 2012 wurde bei der Delegiertenversammlung des SkF entschieden, dass bis auf weiteres keine Satzungsänderung vorgenommen werden soll, die es ermöglicht, einen hauptamtlichen Vorstand in den Vereinen zu installieren.

Ein Beitrag der Rechtsanwälte Koch und von Holt⁴¹ zum Thema "Verein oder GmbH? Zur Ansiedlung wirtschaftlicher Aktivitäten bei Verbänden" beschreibt sehr detailliert Varianten

_

⁴¹ Mit freundlicher Genehmigung der Autoren. Quelle: socialnet Materialien http://www.socialnet.de/materialien/24.php, Homepage der Autoren: www.npoconsult.de, http://www.vonholt.de/, zuletzt abgerufen am 27.01.16

des Vereins und der GmbH sowie Konsequenzen, die sich aus der jeweiligen Wahl eines Geschäftsmodells ergeben.

2.5.6 Geschäftsordnungen

Für eine reibungslose Arbeit im Verein mit seinen professionellen Angeboten ist es notwendig eine Geschäftsordnung zu haben, die die Zuständigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsoführung auswis Wirtenbeitret verhindlich zu zult

schäftsführung sowie Wirtschaftsbeirat verbindlich regelt.

Während der Vorstand für strategische Entscheidungen zuständig ist, hat die Geschäftsführung ihre Zuständigkeit im operativen Geschäft. Der Wirtschaftsbeirat kontrolliert und beaufsichtigt die finanzielle Situation des Vereins und berät den Vorstand bei wichtigen Entschei-

dungen.

Auf Geschäftsordnungen wird in den Satzungen hingewiesen. Die vorhandenen Geschäftsordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft werden. Insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen des Entscheidungsspielraums und der finanziel-

len Entscheidungsgrenzen sollten aktuell sein.

Nachfolgend sind die von der Diözesangeschäftsstelle bereit gestellten und durch die Delegiertenversammlung am 31. März 2017 zur Kenntnis genommenen Muster für mögliche Geschäftsordnungen aufgeführt. Diese sind natürlich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der schon bestehenden Geschäftsordnungen anzupassen!

2.5.6.1 Geschäftsordnung Vorstand (in der Fassung vom 31.03.2017)

Stand: 31.03.17

Muster
Geschäftsordnung für die Ortsvereine SkF und SKM im Erzbistum Paderborn

Geschäftsordnung für den Vorstand SkF/ SKM

Vorbemerkung:

Die Satzung für die Ortsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen / Sozialdienstes katholischer Männer stellt fest, dass die Arbeit der Ortsvereine wesentlich auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen beruht. Von diesem Leitgedanken ausgehend, soll die vorliegende Muster-Geschäftsordnung dazu beitragen, die Arbeitsabläufe in den Ortsvereinen verbindlich zu regeln.

Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung ist der Ortsverein.....

Organstellung des Vorstands im Verein

Generell hat der Vorstand nach der Satzung für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Dies bedeutet, dass zu allen den Verein berechtigenden und verpflichtenden Willenserklärungen Dritten gegenüber grundsätzlich die schriftliche Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend ist (Hinweis: hier hat der kursive Passus der jeweiligen Satzungsregelung zu entsprechen).

Darüber hinaus kann der Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte auf die zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen. Die "laufenden Geschäfte" sind dabei in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer möglichst zu konkretisieren.

Der Vorstand des Sozialdienstes katholischer Frauen/Männer beschließt - auf der Basis der gültigen Satzungen - die folgende gemeinsame Geschäftsordnung. Sie hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Erledigung der dem Vorstand nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Hinweis:

Die folgenden Regelungen sind zwingend mit der Satzung abzugleichen und ggf. anzupassen!

§ 1 – Ladung und Tagesordnung

- 1. Der Vorstand tritt durch die/den Vorsitzende/n des Vereines ______ -mal (mindestens 4-mal) im Jahr, gemeinschaftlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung. Dem Geschäftsführer obliegt die operative Vorbereitung der Sitzungen. Er nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- 2. Die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung überprüft und ggf. erweitert oder vermindert. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu benennen.

§ 2 - Form

- 1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2. Sie werden durch die/ den Vorsitzende/n geleitet (Eröffnung, Moderation, Beschließung der Sitzung). Im Verhinderungsfall übernimmt der/die StellvertreterIn die Leitung.
- 3. Nach gemeinsamer Absprache können Gäste für einzelne Tagesordnungspunkte oder für eine gesamte Sitzung in den Vorstand geladen werden. Dazu gehören unter anderem die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des SkF/SKM, Mitarbeiter/innen von vernetzten oder kooperierenden Institutionen, Fachkräfte anderer caritativer Verbände, der Diözesangeschäftsstelle SkF/M oder des Spitzenverbandes, etc.

§ 3 - Beschlussfassung

1. In den Vorstandsitzungen soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, anstehende Sachlagen zu erörtern und zu diskutieren, sowie Entscheidungen und satzungsgemäße Beschlussfassungen vorzubereiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Dabei strebt er eine einvernehmliche Beschlussfassung an. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Die Sitzungsleitung überprüft vor den Abstimmungen, ob die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Vorstandes gegeben ist.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden.

§ 4 – Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

"Personal"

- Beschlüsse über Einstellungen, Höhergruppierungen, Umgruppierungen, Gewährung von Zulagen auf Antrag und ihm Rahmen der AVR, Versetzungen, Kündigungen, Maßnahmen der Fort – und Weiterbildung, Supervision, Mitarbeitergespräche.
- Beauftragung der Geschäftsführung zur Personalführung und Personalsachbearbeitung
- Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung

"Finanzen"

- Beschlüsse über die Vorlage der Etatplanung bei den Diözesan Caritasverbänden Paderborn
- Beschlüsse über den jeweiligen Jahresabschluss
- Anschaffungen und Investitionen, Darlehnsaufnahme
- Zweckänderungen von Gebäude, Gebäudeteilen, Inventar
- Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen für die Anlage von Guthaben
- Erlass und Anweisung von Richtlinien und Dienstanweisungen zu verwaltungsinternen Abläufen
- Kommunikation von Entscheidungen der Geschäftsführung und des Vorstandes an den Wirtschaftsbeirat und Einholung der erforderlichen Zustimmungen

"Facharbeitsbereiche"

- Vertragsabschlüsse mit Kooperationspartnern, öffentlichen und privaten Leistungsträgern
- Mitwirkung bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit
- Vertretung in der Öffentlichkeit
- Entscheidungen über Beginn und Beendigung von Projekten und Angeboten
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben in der Stadt und Weiterleitung in den Vorstand bzw. die Dienstgemeinschaft
- Mitwirkung bei der Konzeptionierung und Umsetzung neuer Hilfen und Projekte

"Allgemeine Vereinsarbeit"

- Sicherung der Mitgliedsbasis des Vereins, Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidungen über die Einrichtung von Ausschüssen

• Einladung und Moderation der jeweiligen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet

§ 5 - Protokolle

- 1. Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsführung zeitnah nach der Sitzung erstellt und jedem Vorstandsmitglied zugesandt. Sie werden vom Protokollführer und Vorsitzenden unterzeichnet.
- 2. Die Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.

§ 6 - Ausschüsse und Aufgabenverteilung

Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen.

§ 7 Haftungsumfang

Der Vorstand haftet entsprechend der ihm zugewiesenen Aufgaben. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist Sorge zu tragen.

Vorsitzende/r	stellvertretende/r Vorsitzende/r
Beschlossen in der Vorstandssitzung am	

Stand: 31.03.17

Muster Geschäftsordnung für die Ortsvereine SkF und SKM im Erzbistum Paderborn

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung SkF/ SKM

Vorbemerkung:

Die Satzung für die Ortsvereine des SkF/SKM stellt fest, dass die Arbeit der Ortsvereine wesentlich auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen beruht. Von diesem Leitgedanken ausgehend, soll die vorliegende Muster-Geschäftsordnung dazu beitragen, die Arbeitsabläufe in den Ortsvereinen verbindlich zu regeln.

_						_	
^ ~ I4	- - - -	d: /			4 4 4 4	∩	
Labitiinn	SNAFAICH	MESET I	1-Dernamen	raniina ie	TOPL	LIFTEVAFAIN	
ocitaria,	300101011	uicaci i	ocociiai toc	i aiiaiig is	Laci		

Hinweis:

Die folgenden Regelungen sind zwingend mit der Satzung abzugleichen und ggf. anzupassen!

§ 1 Stellung der beruflichen Geschäftsführung

Unterstellung: Vorstandsvorsitzende/r Überstellung: alle Mitarbeiter/innen des

SkF/SKM.....

Stellenvertretung: Eine Abwesenheitsvertretung ist bestellt.

Alternativen bei kleinen Vereinen:

Führt der Vorstand die Geschäfte selbst, erfolgt eine verbindliche Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern.

§ 2 Mögliche Aufgaben der Geschäftsführung

1. Allgemeine Sach- und Leitungsaufgaben

- Leitung der Geschäftsstelle auf der Grundlage der Geschäftsordnung

- Sicherung und Entwicklung der Qualität der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen
- Qualitätskontrolle anhand von Zielvereinbarungen
- Unterstützung des Vorstandes bei allen seinen Aufgaben, besonders bei der Fortentwicklung des Verbandes und der Erschließung neuer Tätigkeitsfelder
- Verantwortung für die fachliche Arbeit unter Beachtung der Satzung, des Leitbildes und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- Fachliche Vertretung nach außen und Mitarbeit in fachlichen Gremien
- Zusammenarbeit mit den Gliederungen des SkF/SKM, den entsprechenden Gliederungen des Caritasverbandes, kirchlichen Gremien und anderen Institutionen
- Fristgerechte und umfassende Information des Vorstands über alle den Verein betreffenden Vorkommnisse
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Teilnahme mit beratender Funktion, Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation in allen Arbeitsbereichen, insbesondere von Jahresstatistiken und Jahresberichten

2. Aufgaben in der Finanz- und Vermögensverwaltung Haushalts- und Rechnungswesen

- Aufstellung und Einhaltung des jährlichen Haushaltsplanes
- Erstellung von Betriebsergebnissen und Bilanzen
- Regelmäßige Information des Vorstands über die wirtschaftliche Situation des Vereins
- Zusammenarbeit mit der Kassenführerin/ dem Kassenführer und den Wirtschaftsprüfern
- Rechtzeitige Antragstellung zur Mittelbeschaffung
- Rechtzeitige Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und anderen Verbindlichkeiten
- Organisation des Buchungs- und Rechnungswesens, Organisation und Kontrolle des Kassenwesens
- Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel, Gewährleistung der termingerechten Erstellung von Jahresabschluss, Verwendungsnachweisen und Jahresabrechnungen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation aller relevanten Geschäftsvorfälle
- Sicherstellung der Instandhaltung der sachlichen Ausstattung und der Gebäude des Vereins
- Erschließen möglicher Finanzquellen für den Verein, Organisation des Spendenwesens
- Angemessene Anlage liquider Mittel

3. Personalentwicklung

- Personalführung
- Personalauswahl und Personalentlassung nach den festgelegten Rahmenbedingungen (Stellenpläne, vertragliche Regelungen mit Auftraggebern)
- Weiterentwicklung von Stellenbeschreibungen, Unterstützung und Förderung der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen
- Erstellung von Leistungsstandards und Gewährleistung von Qualitätsentwicklung
- Organisation regelmäßiger Dienstbesprechungen
- Erstellen von Rahmenregelungen für Arbeitszeit, Urlaub und Fortbildung
- Überprüfung und Sicherstellung der dienstrechtlichen Ansprüche nach der AVR
- Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung (MAV) und deren Beteiligung gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)

- Erstellen von Zeugnissen für die unterstellten Fachkräfte nach festgelegten Rahmenbedingungen

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Planung, Koordination und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit nach Abstimmung mit dem Vorstand
- Kontaktpflege hinsichtlich aller Ebenen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege
- Pflege der Kontakte zu weiteren für die Vereinsarbeit wichtigen Institutionen und Personen

5. Ehrenamtliche Arbeit

- Mitarbeit bei der Gewinnung von Mitgliedern
- Mitarbeit bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Auswahl, Einsatz und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordination des beruflichen und ehrenamtlichen Zusammenwirkens im Verein

§ 3 Befugnisse

- Die Geschäftsführung ist befugt und verpflichtet, Entscheidungen und Maßnahmen selbständig zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Sie ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung unterschriftsberechtigt. Sie kann selbständige Anschaffungen in einer Höhe von bis zu€ je Einzelfall vornehmen, sofern die Finanzierung gesichert ist.

Der Vorstand legt Genehmigungsvorbehalte fest für Vorgänge, die nicht zum laufenden Geschäft gehören.

Als solche gelten insbesondere:

- Unterschriftsregelung, Stellenbeschreibung für leitende Mitarbeiterinnen
- Einstellung und Kündigung von leitenden Mitarbeiterinnen
- Erteilung von Bankvollmachten
- Ausbuchung von nicht realisierbaren Forderungen über 1.000,00 €
- Überschreitung von Haushaltsansätzen
- Aufnahme und Beendigung von Beteiligungen und Mitgliedschaften des Vereins

§ 4 Haftungsumfang

- Die Geschäftsführung haftet entsprechend der ihr zugewiesenen Aufgaben. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist Sorge zu tragen.

Vorsitzende/r	Geschäftsführung
Beschlossen auf der Vorstandssitzung am	

Stand: 31.03.17

Muster Geschäftsordnung für die Ortsvereine SkF und SKM im Erzbistum Paderborn

Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat des SkF/ SKM ...

Hinweis:

Die folgenden Regelungen sind zwingend mit der Satzung abzugleichen und ggf. anzupassen!

Die Mitgliederversammlung erlässt gemäß §...... der Satzung folgende Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat:

§ 1 - Zusammensetzung des Wirtschaftsbeirates

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Mitglieder des Beirates nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Mitglieder des Beirates können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt bis Nachfolger benannt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Beiratsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abwählen und neue Beiratsmitglieder wählen.
- (4) Es sollen nur Personen in den Beirat gewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten für diese Aufgabe geeignet sind, über besondere Sachkunde in wirtschaftlichen Fragestellungen verfügen und zur Verwirklichung der in der Satzung beschriebenen Vereinszwecke beitragen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 2 - Aufgaben des Wirtschaftsbeirates

Dem Beirat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes in wirtschaftlichen Fragen des Vereins. Der Wirtschaftsbeirat hat das Recht anlassbezogene Vorstandsberichte (Jahresabschluss, Haushaltsplanung) anzufordern bzw. entgegenzunehmen. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Information durch die Vorstandsmitglieder nach pflichtgemäßem

Ermessen Gebrauch zu machen. Der Wirtschaftsbeirat beauftragt einen Wirtschaftsprüfer und hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten (auf § der Satzung wird verwiesen).

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates:

Hinweis: Hier können ggf. - angelehnt an die Satzungsregelungen zur Kirchlichen Vereinsaufsicht - Wertgrenzen eingefügt werden.

- Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken
- Durchführung von Baumaßnahmen (nicht laufende Instandhaltung) außerhalb der jährlich genehmigten Investitionsplanung ab einer Bausumme von € im Kostenvoranschlag, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden
- Aufnahme von Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften
- Die Ausgliederung von Teilbereichen des Vereins durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften
- Die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen

§ 3 - Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr stattfinden. Der Beirat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende des Beirates oder des Vorstandes oder mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung der Sitzung des Beirates und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des/der Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Absende Tag) schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
- (4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand bzw. der/die Vorsitzende nimmt in der Regel an den Sitzungen des Beirates teil.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist von einem/einer von dem/der Vorsitzenden des Beirates zu benennenden Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand und den Mitgliedern des Beirates zuzusenden.
- (7) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder des Beirates zu-

stimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu protokollieren.

§ 4 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates haben über alle Angaben und Tatsachen des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

§ 5 - Vergütung

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

§ 6 - Änderungen

Der Wirtschaftsbeirat stellt eine Geschäftsordnung auf, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen der Geschäftsordnung müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Haftungsumfang

Der Wirtschaftsbeirat haftet entsprechend der ihm zugewiesenen Aufgaben. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist Sorge zu tragen.

··············	
Vorsitzende/r Wirtschaftsbeirat	Vorsitzende/r Vorstand
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am	

2.5.7 Arbeitshilfe zum Vergleich der Aufgaben und Funktionen von Vorstand, Geschäftsführung und Wirtschaftsbeirat

Muster

		Stand: 31.03.2017
•	Geschäftsordnungen für den Vorstand, t vom SkF/ SKM	, die Geschäftsführung und den Wirt- in der Fassung vom XX.XX.2017
	ur Abgrenzung von der Rollen/ Funktion hrung und dem Wirtschaftsbeirat, erlas	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
§	_ der Satzung am XX.XX.XXXX	

Vorbemerkung:

Die Arbeitshilfe 182 in der 3. völlig überarbeiteten Auflage aus dem Jahr 2014, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, stellt zwar laut eigener Aussage keine rechtsverbindlichen Regelungen auf (Arbeitshilfen 182, S. 6), dient aber als Orientierungshilfe sozialer Dienste und Einrichtungen, um die in der Arbeitshilfe festgelegten Inhalte "im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung" (ebd.) umzusetzen und anzuwenden. Die Arbeitshilfe 182 hat die Professionalisierung der Arbeit durch die Implementation von Aufsichtsstrukturen zum Ziel, um damit den aktuellen sozio-ökonomischen Entwicklungen (in) der Gesellschaft gerecht zu werden:

"Gesellschaftliche, sozialpolitische und ökonomische Veränderungen haben die Organisation der sozialen Dienste und Einrichtungen hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Geschäftsführung und der Tragweite wirtschaftlicher Entscheidungen wesentlich komplexer werden lassen. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal" (Arbeitshilfen 182, S. 5).

"Das zentrale Anliegen der Arbeitshilfe ist die Verankerung des Prinzips der gestuften Aufsicht: Soweit ein Träger über ein eigenes Aufsichtsorgan verfügt, ist der Umfang der kirchlichen Aufsicht geringer als bei Rechtsträgern, die noch kein eigenes Aufsichtsorgan besitzen. Die kirchlichen Oberbehörden wirken in erster Linie darauf hin, dass bei allen Rechtsträgern geeignete trägereigene Aufsichtsstrukturen bestehen. Diese sollen gewährleisten, dass die in der Arbeitshilfe formulierten Vorgaben eingehalten werden" (Arbeitshilfe 182, S. 6).

Mit der Umsetzung der Arbeitshilfe 182 ergibt sich ein grundsätzlicher Klärungsbedarf zu den Rollen/ Funktionen und Aufgaben der Organe und Akteure des SkF/SKM______. Es muss hier unterschieden werden zwischen der Mitgliederversammlung, dem (ehrenamtlichen) Vorstand, der (ggf. hauptamtlich tätigen) Geschäftsführung und dem neu zu implementierenden Wirtschaftsbeirat. In Anlehnung an die Arbeitshilfe 182 (2014, S. 13) wird von folgenden Hauptfunktionen der genannten Organe ausgegangen:

- Mitgliederversammlung: Erteilung von Handlungsaufträgen
- (ehrenamtlicher) Vorstand: Strategie- und Grundlagenentscheidungen
- Geschäftsführung: Planung, Durchführung und Kontrolle des operativen Tagesgeschäfts
- Wirtschaftsbeirat. Kontrolle und Aufsicht

Aus der besonderen Struktur des SkF/ SKM________, die durch eine Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich Tätigen gekennzeichnet ist, ergibt sich die Notwendigkeit, entsprechend der Bedarfslage vor Ort und unter Berücksichtigung der Satzung sowie bereits vorhandenen Ordnungen, die Funktionen, Rollen und Aufgaben weiter zu differenzieren. Dies wird in der nachfolgenden Übersicht vorgenommen.

	Vorstand	Geschäftsführung	Wirtschaftsbeirat
Funktion	Strategie- und Grundlagenentscheidungen zur Entwicklung des Vereins (in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung) treffen	Planung, Durchführung und Kontrolle des operativen Tagesgeschäfts (ggf. in Abstimmung mit dem Vorstand)	Kontrolle und Aufsicht (des Vereins bzw. seiner Organe)
Aufgaben	Strategische Managementtätigkeiten:	Operative Managementtätigkeiten:	Überprüfung strategischer und wesentlicher operativer Managementtätigkeiten:
	 Personal (-entscheidungen), z.B. Beschlüsse über Einstellungen, Höhergruppierungen, Kündigungen usw. Entscheidungen im Finanz- und Rechnungswesen, z.B. Beschlüsse über den Jahresabschluss, Entscheidungen zu Investitionen usw. Delegation von Sach-, Leitungs-, Finanzierungs-, Investitionsaufgaben sowie Aufgaben der Personalentwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit und im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit an die Geschäftsführung Koordination und Steuerung von Gesprächen und Entscheidungen zu Aufgabenbereichen, die in Abstimmung mit der Geschäftsführung und ggf. dem Wirtschaftsbeirat getroffen werden sollen Kommunikation (im Innenverhältnis) von Entscheidungen der Mitgliederversammlung an die Geschäftsführung von Entscheidungen der Geschäftsführung und des Vorstandes an den Wirtschaftsbeirat von Entscheidungen der Geschäftsführung, des Vorstandes 	 Allgemeine Sach- und Leitungsaufgaben, z.B. Sicherung und Entwicklung der Qualität der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen Aufgaben in der Finanz- und Vermögensverwaltung Haushalts- und Rechnungswesen, z.B. Aufstellung und Einhaltung des jährlichen Haushaltsplanes, Erstellung von Betriebsergebnissen und Bilanzen, Regelmäßige Information des Vorstands über die wirtschaftliche Situation des Vereins usw. Personalentwicklung, z.B. Personalentlassung nach den festgelegten Rahmenbedingungen (Stellenpläne, vertragliche Regelungen mit Auftraggebern) usw. Allgemeine Vereinsarbeit/ Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Planung, Koordination und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit nach Abstimmung mit dem Vorstand, Kontaktpflege hinsichtlich aller Ebenen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, Mitarbeit 	 Beratung des Vereins in wirtschaftlichen Fragen Anforderung und Sichtung anlassbezogener Berichte über die wirtschaftliche Situation des Vereins bei der Geschäftsführung (Finanzierung-, Investitions- und Haushaltspläne sowie Jahresabschluss) Zustimmung zu besonderen Geschäften, z.B. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan Mögliche weitere Aufgabe(n): Veranlassung einer externen Wirtschaftsprüfung Regelmäßige Kooperation und Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung (halbjährlich?) mind. jährliche Berichterstattung der Mitgliederversammlung über

Pla-	 (und ggf. des Wirtschaftsbeirates) an die Mitgliederversammlung Kommunikation (im Außenverhältnis)/ Öffentlichkeitsarbeit Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit Allgemeine Vereinsarbeit, z.B. Vertretung der Anliegen, Wünsche und Interessen der Mitgliederversammlung Sicherung der Mitgliederbasis des Vereins Informieren über aktuelle gesellschaftliche Trends über die Teilnahme an Versammlungen, Arbeitsgruppen, Gremien in der Diözese Facharbeit, z.B. Initiiert im Verein den Austausch über Projekte, Maßnahmen u.a., zur Weiterentwicklung des Vereins Die vom Vorstand wahrzunehmenden Aufga- 	bei der Gewinnung von Mitgliedern, Mitarbeit bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter usw.	die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins/ Begründung und Erläuterung von Finanz- und Investitionsentscheidungen	
nungsho- rizont	ben verlangen ein mittel- bis langfristiges Management (ca. ab 3 bis zu 10 Jahren)	menden Aufgaben verlangen ein kurz- bis mittelfristiges Management (ca. bis zu 3 Jah- ren)	tes verlangen eine kontinuierliche Begleitung sämtlicher Management- prozesse (kurz-, mittel- und langfris- tig)	
Ziele (Schwer- punkt)	Profilbildung und Weiterentwicklung des Vereins	Sicherstellung des operativen TagesgeschäftesUmsetzung der Vorstandsentscheidungen	Sicherstellung der wirtschaftli- chen Liquidität des Vereins	
Haf- tungsum- fang	Jedes Organ haftet entsprechend der ihm zugewiesenen Aufgaben. Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz über eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder eine sog. D&O-Versicherung (<i>Directors- and-Officers</i> -Versicherung) ausreichend gegeben ist.			
Rechts- folge/ Ent-	Der Vorstand ist die letzte Entscheidungs- instanz (d.h. er entscheidet auch, ob und	Die Geschäftsführung setzt die Entscheidungen des Vorstandes um	Der Wirtschaftsbeirat berät den Vorstand; er ist nicht entschei- dungsbefugt	

schei- dungsbe- fugnisse	inwieweit den Empfehlungen des Wirtschaftsbeirates Folge geleistet wird) <u>Ausnahme:</u> dies gilt nicht für mit dem Vorstand im Aufgabenbereich des WB ggf. vereinbarte Genehmigungsvorbehalte		Ausnahme: dies gilt nicht für mit dem Vorstand im Aufgabenbereich des WB ggf. vereinbarte Genehmigungs- vorbehalte
--------------------------------	--	--	---

Hinweis - Bitte beachten!

Die Gegenüberstellung der Organe dient einer idealtypischen Abgrenzung. Die aufgeführten Aufgaben sind nicht als abschließende Aufzählung zu betrachten. Sie können außerdem je Ortsverein differieren. Dabei sind satzungsrechtliche Vorgaben zwingend zu beachten, d.h. die Mustervorlage ist mit der Satzung abzugleichen und ggf. an diese anzupassen.

2.6 Versicherungen

2.6.1 Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern

Zum Thema der persönlichen Haftung gibt es in der Literatur und insbesondere im Internet eine vielzahl von Informationen. Für einen ersten Überblick wird an dieser Stelle ein Artikel von Professor Dr. Harald Ehlers zitiert. Die am Ende des Textes aufgeführten Links geben Hinweise auf weitere Informationsquellen. Aktuelle Neuerungen und Gesetzesänderungen müssen beachtet werden.

Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen⁴²

Professor Dr. Harald Ehlers*

Ein Ehrenamt ist schnell übernommen. Immer wieder werden gerade erfolgreiche Rechtsanwälte und Steuerberater oder ihre Mandanten und Bekannten voreilig 1. oder 2. Vorsitzender, Kassenwart oder Schriftführer in einem Verein. Aber sind auch alle Konsequenzen bedacht worden? Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder glauben noch immer, nicht privat zu haften, wenn sie ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Häufig gehen sie davon aus, geschützt zu sein, weil sie "alles nur für den Verein", darüber hinaus für einen gemeinnützigen Verein und zudem "ehrenamtlich" tun. Zwar haftet bei einem eingetragenen Verein im Allgemeinen nur der Verein selbst. Nur in bestimmten Ausnahmefällen sind Ansprüche unmittelbar gegen Vorstandsmitglieder denkbar. Aber die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren gravierend verändert. Und die Regressmentalität steigt. Dadurch haben sich auch die wirtschaftlichen Risiken der Vereine und damit die Haftungsrisiken der handelnden Personen deutlich erhöht.

I. Die Haftung für ordnungsgemäße Vereinsführung

1. Der Grundsatz

⁴² Der Beitrag ist erschienen in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2011, 2689. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags C.H.BECK

Vorstandsmitglieder schulden ihrem Verein die ordnungsgemäße Führung der dem Vorstand übertragenen Vereinsgeschäfte. Sie repräsentieren als Organmitglieder den Verein und sind für die Beachtung der Vereinssatzung und aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dabei muss der Vorstand seine Leistungsentscheidung unter Beachtung des Vereinszwecks auch an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausrichten, z. B. bei Vermögensanlagen und Investitionen.

Beispiele drohender Haftung

Verschiebt etwa der Vorstand die Reparatur einer erkennbar gefährlichen Stolperfalle im Vereinsheim, droht eine persönliche Haftung, wenn jemand hierdurch zu Schaden kommt. Zu denken ist hier an die ungeregelte oder nicht kontrollierte Wartung von Maschinen und elektrischer Anlagen jeglicher Art (auch Fahrzeuge), die Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen, den unzureichenden Streudienst, die herausgezögerte Instandhaltungen etc.

Auch bei Veranstaltungen des Vereins obliegt dem Vorstand die so genannte Verkehrssicherungspflicht, d. h., er muss dafür sorgen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer vor Schäden zu bewahren. Auch ein Übungsleiter muss überwacht werden.

Der Vorstand ist auch zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung verpflichtet, d. h. er hat insbesondere Sorge zu tragen für die Erhaltung des Vereinsvermögens und die rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten, aber auch zur Vermeidung der Fehlverwendung öffentlicher Zuschüsse oder Spenden. Folgerichtig muss er unter anderem auf Mitgliederschwund frühzeitig reagieren.

Bei der Umsetzung von Entscheidungen sind die in der Satzung möglicherweise niedergelegten Vorbehalte eines Beschlusses der Hauptversammlung oder der beschränkten Vertretungsmacht zu beachten. Hauptversammlungen sind anfechtungssicher einzuberufen.

2. Die rechtlichen Grundlagen

Der Vorstand ist das Leitungsorgan eines Vereins. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Ihm obliegen die Geschäftsführung und Vertretung. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte. Er handelt hierbei im Auftrag des Vereins (§§ 664 – 670 BGB), soweit nicht vertraglich oder satzungsgemäß anderes vereinbart worden ist (§ 40 BGB). Gegenüber der Mitgliederversammlung ist er darum zu einem Rechenschaftsbericht verpflichtet (§ 666 BGB), der sich einerseits in einem Tätigkeitsbericht und andererseits in einer Rechnungslegung konkretisiert.

Auf Grund der Organstellung des Vorstands werden dem Verein alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands zugerechnet. Das gilt auch für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen des Vorstands. Diese Organhaftung folgt aus § 31 BGB.

Bei einem Fehlverhalten ist das handelnde Vorstandsmitglied aber generell einem Regress des Vereins gem. §§ 280I, 27III BGB ausgesetzt (*sog. Innenhaftung*). Vorstandmitglieder haften als treuhändische Sachwalter über fremdes Vermögen für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen entsprechend der Normalhaftung bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit¹. Dabei ist auf den Verhaltensmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsvorstands abzustellen, wobei zu beachten ist, dass entsprechend den Grundsätzen der Managerhaftung die sorgfältige Ermittlung und Auswertung der verfügbaren Entscheidungsgrundlagen erwartet werden kann². Es droht damit für Ehrenamtler eine Haftung wie für hochbezahlte Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG.

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Haftung in Höhe von 520 000 Euro wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten des Vereins³;
- Haftung in Höhe von 22 000 Euro wegen des Einstehens satzungswidriger Verpflichtungen⁴;
- Drohende Haftung in Höhe von 861 000 Euro wegen Verletzung der betriebswirtschaftlichen Pflicht zur angemessenen Planung mit Hilfe einer Investitionsrechnung⁵;
- Haftung für die Bezahlung von Rechnungen ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist⁶;
- Drohende Haftung bei Verfahrensverstößen: Immer wieder kommt es in dem einen oder anderen Verein zum Streit darüber, ob eine Mitgliederversammlung zur Unzeit stattgefunden hat. Gerade in der Feriensaison sollten wichtige Versammlungen deshalb nicht abgehalten werden⁷.

Hinzu kommt eine unmittelbare Durchgriffshaftung gegenüber Dritten bei unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 ff. BGB (sog. Außenhaftung), insbesondere bei einem Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten, die namentlich bei Sportvereinen von erheblicher Bedeutung sind. Auch hier haften Vorstandsmitglieder für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit.

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Verletzung eines Dritten durch einen Diskuswurf auf einem allgemein zugänglichen Sportplatz⁸;
- Verletzung eines Kindes beim Rasenmähen⁹;
- Sicherung der Radrennfahrer gegen querende Fußgänger¹⁰;

Absicherungen bei einem Fußballplatz in Straßennähe¹¹ bzw. bei einem Mountainbike-Rennen¹².

Die unterhalb der Vorstandsebene angesiedelten "Vereinsgeschäftsführer" sind damit haftungsrechtlich im Vergleich zu den Vorstandsmitgliedern deutlich günstiger gestellt. Sie können sich auf das so genannte Arbeitnehmerprivileg berufen. Gegenüber dem Verein haften die Vereinsgeschäftsführer auf Grund ihrer Arbeitnehmerstellung in aller Regel nur bei vom Arbeitgeber nachweisbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsvertrag¹³. Das trifft besonders hart, weil für die Verschuldensfrage – analog zur Rechtsprechung zu Managerfehlern - eine Beweislastumkehr besteht. Danach muss der Verein das fehlerhafte, pflichtwidrige Verhalten des Vorstandsmitglieds sowie den daraus resultierenden Schaden darlegen und notfalls im Prozess beweisen, wobei ihm die Erleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen. Das betroffene Vorstandsmitglied muss sich dann vom Vorwurf des fehlerhaften, pflichtwidrigen Verhaltens und des Verschuldens entlasten und die entsprechenden Umstände darlegen und beweisen¹⁴. Dieser Entlastungsbeweis ist häufig schwer zu führen. Entscheidend wird sein, ob das fehlerhafte Verhalten im Rahmen des Vereinszwecks lag und ohne Verstoß gegen betriebswirtschaftliche Grundregeln, nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände und ohne Überschreitung von Kompetenzen und gesetzlichen Verboten zu Stande gekommen war.

Folgerichtig hat der Gesetzgeber reagiert. § 31 a BGB, der seit dem 3. 10. 2009 in das BGB-Vereinsrecht Eingang gefunden hat, bringt für die haftungsrechtliche Situation der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zumindest im Innenverhältnis eine deutliche Verbesserung. Begründet wurde die Vorschrift damit, dass derjenige, der sich stärker als andere im Verein engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt sein soll¹5: Die Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren jährliche Vergütung 500 Euro nicht übersteigt, haften nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31 al BGB). Aber da der Verschuldensmaßstab im Außenverhältnis nach wie vor uneingeschränkt besteht, hat das betroffene Vorstandsmitglied jetzt bei normaler Fahrlässigkeit einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegenüber seinem Verein (§ 31 all BGB). Aber diese Freistellung geht in der Praxis nicht selten ins Leere, weil er versagt, wenn der Verein insolvent geworden ist.

Hinweise

(1) Da der Vorstand in der Regel ehrenamtlich tätig ist, kann er grundsätzlich nur Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§§ 27III, 670 BGB). Eine steuerfreie Aufwandspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG sollte sich wegen der steuerrechtlichen Anerkennung zwingend aus der Satzung ergeben bzw. auf satzungsrechtlicher Grundlage basieren. Eine Vergütung des Vorstands ist jedoch nicht ausgeschlossen. Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Angemes-

senheit zu beachten. Als Vergütungen i. S. der 500 Euro-Grenze gelten alle Geld- und Sachleistungen sowie die Gewährung von geldwerten Vorteilen¹⁶.

- (2) Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen¹⁷, wenn man also sagen muss: "Das darf nicht vorkommen."¹⁸ Zu Lasten eines Vorstandsmitglieds können z. B. Verantwortungslosigkeit, Rücksichtslosigkeit, bewusstes Eingehen großer Risiken, Vorliegen eines Wiederholungsfalls, spekulatives Gewinnstreben oder Gleichgültigkeit gehen. Bei den oben genannten Beispielen aus der Rechtsprechung ist der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit in der Regel naheliegend.
- (3) Zu beobachten bleibt, ob die Rechtsprechung zum Vereinsrecht, um einer drohenden Entwertung des Haftungsprivilegs des § 31 a BGB zu begegnen, neue, speziell vereinsrechtliche Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislastverteilung aufstellen wird.

enn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind alle kraft ihrer Amtstellung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig (§§ 26I, 27II BGB). Sie haften darum kraft ihrer Amtsstellung als Gesamtschuldner (§ 421II 2 BGB), so genannter Grundsatz der Gesamtverantwortung von Organen juristischer Personen.

Das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied entlastet es nicht, wenn

- es seiner Aufgabe nicht gewachsen und mit der Amtsführung überfordert gewesen war. Wenn der Betreffende nicht über die Fähigkeiten verfügt, die ihm sein Amt abverlangt, darf er das Amt nicht übernehmen. Bereits darin liegt ein grob fahrlässiges Verhalten, wenn er sich nicht ganz schnell fortbildet oder das Amt bald (nicht zur Unzeit) wieder niederlegt.
- es seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat, da die haftungsrechtlichen Vorschriften hierfür keine Sonderregelungen enthalten¹⁹,
- es die laufende Geschäftstätigkeit durch Zuständigkeitsverteilung an bestimmte Vorstandsmitglieder oder an einen hauptamtlichen Angestellten ("Vereinsgeschäftsführer") delegiert hat. Der Vorstand behält im Rahmen der Verschuldensprüfung ein Auswahl- und ein Überwachungsverschulden insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Zweifel an der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns bestehen²⁰.
- die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet hat. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung lässt die Haftung nur dann entfallen, wenn die Mitgliederversammlung bei der Entlastung vollständig über den Regressanspruch informiert war. Nur in diesem Fall wirkt die Entlastung wie ein Verzicht²¹. Nach herrschender Meinung hat der Vorstand keinen Anspruch auf Entlastung, wenn er sich nicht aus der Satzung oder einer Vereinsübung ergibt²².

3. Die Möglichkeit zur Risikobegrenzung

Die dargestellten Haftungsrisiken können durch zwei Vorkehrungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Möglich ist

- die Einholung eines kompetenten Ratschlags. Wer die Sachkunde eines ihm als zuverlässig bekannten und als Angehörigen eines zur Beratung Befugten in Anspruch nimmt, sich auf diesen verlässt und bei gewissenhafter Ausübung seiner verbleibenden Überwachungspflichten keinen Anlass findet, die Korrektheit in Frage zu stellen, hat nicht grob fahrlässig gehandelt²³.
- ein umfassender Versicherungsschutz. Private Haftpflichtversicherungen enthalten üblicherweise eine Klausel, nach der die Haftpflicht aus den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art nicht mitversichert sind. Darum sollten zur Sicherung möglicher Regressansprüche gegenüber dem Versicherer wegen unsachgemäßer Beratung mit einem Versicherungsvertreter die sinnvollen Versicherungsbausteine in einem dokumentierten Gespräch zusammengestellt werden. Zu denken ist an eine Vereinshaftpflichtversicherung, Veranstalter-Haftpflichtversicherung und eine persönliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Ergänzend sollte eine bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen eingreifende Spezialrechtsschutzversicherung abgeschlossen werden, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt. Entscheidend ist, dass im Versicherungsvertrag kein Deckungsausschluss bei grober Fahrlässigkeit des handelnden Vorstandsmitglieds besteht, denn gerade dieses Risiko soll abgedeckt werden.

Hinweis

Im Bereich der Haftpflichtversicherung ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer vom Versicherungsschutz ausgenommen (§ 152 VVG). Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherer gem. § 81II VVG berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Im Streitfall obliegt dem Versicherer die Darlegungs- und Beweislast²⁴. Auch über diesen Kürzungsvorbehalt sollte bei Vertragsabschluss verhandelt und eine Klarstellung getroffen werden.

Verhandelt werden sollte auch ein möglicher Risikoausschluss für wissentliche Pflichtverletzung. Dieser wird in der Regel unterschätzt. Danach sind Haftpflichtansprüche wegen Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, einer Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftragsverhältnisses oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung nicht versichert. Der Vorsatz hinsichtlich der Pflichtverletzung – d. h. das Wissen um die Unvereinbarkeit mit einer sachgerechten Vorstandstätigkeit – reicht aus. Der schädigende Erfolg der Handlung oder Unterlassung hingegen muss nicht vorausgesehen oder billigend in

Kauf genommen werden. Der Versicherungsschutz entfällt daher auch dann, wenn das Vorstandsmitglied überzeugt war, dass kein Schaden eintreten könne.

II. Die Haftung für Steuerschulden

1. Der Grundsatz

Der Vereinsvorstand ist sich meist nicht im Klaren, dass er auch für erhebliche steuerliche Pflichten die Verantwortung übernimmt. Solche Pflichten sind:

- Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach §§ 135 ff. AO,
- Auskunfts- und Vorlagepflichten nach §§ 93 und 97 AO,
- Steuererklärungspflichten gem. §§ 149 ff. AO,
- Zahlungspflichten und die Einbehaltungs- und Abführungspflichten bei Abzugssteuern,
- Pflicht zur Steuererklärungsberichtigung nach § 153 AO.

Diese letztgenannte Pflicht bezieht sich auch auf Zeiträume vor der Bestellung. Hat der frühere Vorstand unzutreffend oder pflichtwidrig keine Steuererklärung abgegeben und bemerkt dies der neu bestellte Vorstand, so haftet dieser für die verkürzten Steuerbeträge, falls er seine Feststellungen nicht unverzüglich der Finanzverwaltung anzeigt²⁵.

2. Die rechtlichen Grundlagen

Nach § 34 i. V. mit § 69 AO haften Vereinsvorstände als gesetzliche Vertreter, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Auch ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins haftet wie ein Geschäftsführer einer GmbH²⁶. Selbst bei Vereinen geht der *BFH*²⁷ davon aus, dass die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten im Allgemeinen grobe Fahrlässigkeit indiziert. Damit entfällt auch der oben genannte Freistellungsanspruch nach § 31 all BGB. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Vorstand dafür sorgen muss, dass die Steuererklärungen und Steueranmeldungen auf Grund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen fristgerecht und richtig abgegeben werden und die Steuern pünktlich, entsprechend den Zahlungsterminen, gezahlt werden.

Beispiel

Ein kleiner gemeinnütziger Verein veranstaltet jährlich ein Vereinsfest mit Eintritt, Bewirtung und Tombola. Müssen dafür Steuern bezahlt werden?

- In Frage kommt eine Körperschaftssteuerpflicht, wenn die Einnahmen außer Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Zweckbetrieben (ideeller Bereich) im Kalenderjahr 35 000 Euro übersteigen (§ 64 AO).
- In Frage kommt eine Umsatzsteuerpflicht, wenn die Leistungsentgelte ohne Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Einnahmen aus langfristiger Gebäudevermietung und andere umsatzsteuerfreie Einnahmen (vgl. § 4 UStG) im Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro betragen (§ 19 UStG).
- In Frage kommt außerdem eine Lotteriesteuer.

Darüber hinaus hat der Vorstand speziell bei gemeinnützigen Vereinen für den richtigen Umgang mit Spenden und die

Abwendung der Gefahren einer nachträglichen Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu sorgen. Nach § 10 blV 2 EStG haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Zu einer unter Umständen die Existenz gefährdenden finanziellen Belastung kann es werden, wenn es zur nachträglichen Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit kommt. Werden mehrere Veranlagungszeiträume berichtigt, kommt es gewöhnlich zu erheblichen Nachzahlungen, die den Verein selbst zahlungsunfähig machen können, so dass die persönliche Haftung der Vorstandmitglieder aktuell wird.

Beispiele

Eine der Hauptschwierigkeiten in der Besteuerung gemeinnütziger Vereine liegt in der Abgrenzung zwischen ihren steuerbefreiten und steuerpflichtigen Bereichen. Der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe sind ertragsteuerbefreit und in der Regel ermäßigt umsatzbesteuert. Steuerpflicht herrscht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das könnte der Fall werden, wenn eine einträgliche Beteiligung an einer gewerblich tätigen GmbH neuerdings in der Weise wahrgenommen wird, dass der Vorstand gleichzeitig Geschäftsführer dieser GmbH wird. Dann droht, dass die früher eindeutig vermögensverwaltende Tätigkeit zu einer nicht steuerlich begünstigten wirtschaftlichen Betätigung umqualifiziert wird²⁸. Entscheidend ist nach hier vertretener Ansicht, ob im Einzelfall der Vorstand die gesetzlichen²⁹ bzw. vereinstypischen Anlagengrundsätze einhält.

Bei der Beurteilung, ob eine steuerpflichtige Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr vorliegt, wird unter anderem darauf abgestellt, ob der Verein durch die Betätigung, z. B. durch das Betreiben eines Vereinslokals, mit anderen Steuerpflichtigen in Konkurrenz tritt. Die Steuerfreiheit entfällt dann in der Regel partiell, also nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wenn jedoch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bei einer Gesamtbetrachtung dem verfolgten Vereinszweck das Gepräge gibt, droht sogar die Versagung der Gemeinnützigkeit insgesamt³⁰.

Wenn ein Verein in erheblichem Umfang Zweckbetriebe oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, sollte geprüft werden, ob zur Vorbeugung gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit wesentliche Betriebsbereiche in andere Gesellschaften ausgelagert werden sollten, damit es zur unstreitigen steuerbefreiten Vermögensverwaltung kommt. Und es sollte bei dieser Lösung darauf geachtet werden, dass der Vorstand keinen entscheidenden Einfluss auf die alltägliche Geschäftsführung dieser ausgelagerten Gesellschaft ausübt³¹.

Zu einer nachträglichen Versagung der Gemeinnützigkeit kann es auch kommen, wenn Zahlungen und Vergütungen an Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter unangemessen sind oder verdeckt erfolgten. Es muss nicht immer so eklatant sein wie bei einem Tierschutzverein: Der Vorstandsvorsitzende erhielt 6600 Euro monatliche Aufwandsentschädigung, zur Fahrzeugflotte gehörten ein Porsche und ein Rolls-Royce, verdeckte Vergütungen liefen über einen Verlag, und zwei alte Geschäftsfreunde erhielten für die Organisation von Aufklärungskampagnen knapp sechs Mio. Euro pro Jahr³². Dann kann der Verein so behandelt werden, als sei er nie gemeinnützig gewesen, es kommt zur zinspflichtigen (§ 233 a AO) Nachversteuerung für rund zehn Jahre (§§ 169 ff. AO), zur oben genannten Spendenhaftung, und es droht natürlich auch Strafbarkeit.

Folgerichtig hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten betrauten Angestellten bei eigener Unkenntnis unter Beiziehung von Fachleuten überwacht werden und dass aus den Ergebnissen einer Außenprüfung auch bei streitigen Auffassungen die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden³³.

Auch in steuerlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Zwar lässt auch der *BFH* eine Begrenzung zu, wenn eine vorweg getroffene, eindeutige, schriftliche/satzungsmäßige Klarstellung erfolgt ist, welches Vorstandsmitglied zuständig ist, damit nicht im Haftungsfall jedes Vorstandsmitglied auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweisen kann.

Aber auch bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten besteht diese Begrenzung nur so lange, soweit kein Anlass besteht, an der exakten Erfüllung durch das zuständige Vorstandsmitglied zu zweifeln³⁴. Erkennbare finanzielle Probleme sind typischer Anlass³⁵.

Liegen die Voraussetzungen für eine Haftungsinanspruchnahme nach §§ 34, 69 AO vor, kann die Finanzverwaltung den Haftungsanspruch durchsetzen, indem sie einen Haftungsbescheid gem. § 191 AO erlässt. Eine Steuerfestsetzung gegenüber dem Verein als eigentlichen Steuerschuldner ist vor Erlass des Haftungsbescheids wegen seines Schadensersatzcharakters nicht erforderlich³⁶.

3. Die Möglichkeit zur Risikobegrenzung

Steuerliche Risiken können in erheblicher Weise durch vorherige Abstimmungen mit der Finanzverwaltung vermieden werden. Es empfiehlt sich, Satzungen, Satzungsänderungen, wesentliche Vertragsbeziehungen, grundlegende Gestaltungsvorhaben im Vorfeld abzuklären. Führt die formlose Abstimmung nicht zu einer eindeutigen Vorgehensweise, bleibt die allerdings kostenpflichtige Einholung einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde (§ 89 AO).

Aber das Vereins-Steuerrecht ist mittlerweile so umfangreich und komplex, dass einem nicht einschlägig kenntnisreichen Vorstand dringend empfohlen werden muss, auf Fachbeistand nicht zu verzichten. Denn auch insoweit entlastet ein Vertrauen auf kompetenten Rat³⁷.

Das gilt insbesondere in der wirtschaftlichen Krise des Vereins. Zum Umgang mit den "letzten Geldern" hat der *BFH* besondere Grundsätze aufgestellt. Reichen die finanziellen Mittel des Vereins zur Tilgung aller Verbindlichkeiten nicht mehr aus, sind Steuerschulden anteilig im Verhältnis zu den Forderungen der Gesamtgläubigerschaft zu tilgen³⁸. Bei ausgezahlten Löhnen muss die Lohnsteuer sogar in voller Höhe einbehalten und abgeführt werden³⁹. Dem kann, sollte und darf nach Eintritt der Insolvenzreife für laufende und rückständige Steuerschulden nachgekommen werden, weil neben der Haftung auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 b UStG bzw. § 380 AO i. V. mit §§ 41 al 1 Nr. 2, 38III 1 EStG droht⁴⁰.

Hinweis zur Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

In einer Krisensituation kann es leicht vorkommen, dass für die Vereinsbeschäftigten auch die Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr oder nicht in voller Höhe abgeführt werden. Dann droht eine persönliche Einstandspflicht des Vorstands. Nach Eintritt der Insolvenzreife dürfen und sollten zumindest noch laufende und rückständige Arbeitnehmeranteile gezahlt werden. Denn für diese droht nach §§ 266 al, 14l Nr. 1 StGB die Strafbarkeit und damit die Haftung nach § 823II BGB i. V. mit § 266 a StGB. Zahlungen sind darum entsprechend als "Zahlung

auf Arbeitnehmeranteile" zu spezifizieren, weil es keine Vermutung für Zahlungen auf Arbeitnehmeranteile gibt⁴¹.

III. Die Haftung für Insolvenzverschleppung

1. Der Grundsatz

Auch Vereine sind vor der eigenen Insolvenz nicht gefeit. Medienwirksam sind insbesondere insolvente Sportvereine. Fußballvereine, Handball- und Eishockeyclubs, aber auch ein (Galopp-)Rennverein signalisieren die Insolvenznähe, wenn die Zuschauer in der erwarteten Zahl ausbleiben. Und bei den Sozialvereinen droht – so unentbehrlich sie für die Sozialstruktur sein mögen – immer häufiger das Aus, weil Subventionen heruntergefahren werden: Verbände des Roten Kreuzes und der Arbeiterwohlfahrt, das Kolpinghaus, Beschäftigungsgesellschaften, aber auch Einrichtungen für Behinderte und sogar Insolvenz-Hilfevereine gehören zu den Opfern.

In der wirtschaftlichen Krise trifft den Vorstand nicht nur die oben genannte besondere Pflicht zur privilegierten Tilgung von Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträgen, sondern als wesentliche insolvenzrechtliche Pflicht kommt die Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung eines Insolvenzantrags zum Schutz der Gläubiger hinzu.

2. Die rechtlichen Grundlagen

Gemäß § 42II 2 BGB besteht eine Insolvenzantragspflicht, falls der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet wird. Die Antragspflicht trifft jedes einzelne Mitglied des Vorstands. Damit korrespondiert ein individuelles Antragsrecht nach § 15I InsO. Eine interne Ressortverteilung entbindet nicht von der Antragspflicht⁴².

Beispiele für die Prüfung der Antragspflicht

Der *BGH*⁴³ toleriert eine im nächsten Drei-Wochen-Zeitraum nicht zu beseitigende Liquiditätslücke von bis zu 10% der fälligen Gesamtschulden. Gehen die nicht zu begleichenden fälligen Verbindlichkeiten darüber hinaus, liegt der Insolvenzgrund Zahlungsunfähigkeit vor (§ 17 InsO).

Überschuldung liegt nach § 19II 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Vereins nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten deckt. Allerdings schließt aktuell – befristet bis Ende 2013 – eine positive Fortführungsprognose die Überschuldung von vornherein aus. Bei negativer Zukunftsperspektive ist eine Überschuldungsbilanz mit realistisch anzusetzenden Liquidationserlösen aufzustellen.

Es gibt aber rechtliche Besonderheiten für Vereinsvorstände. Der Gesetzgeber verzichtet auf eine Höchstfrist für die Antragstellung, wie sie mit drei Wochen für andere insolvenzantragspflichtige Gesellschaften festgelegt ist (§ 15 al 1 InsO). Außerdem verzichtet der Gesetzgeber auf eine Strafbarkeit für den Fall einer verzögerten Antragstellung, wie sie bei anderen insolvenzantragspflichtigen Gesellschaften angedroht wird (§ 15 alV und V InsO).

Verzögert der Vorstand den Insolvenzantrag aber schuldhaft, sind die Vorstandsmitglieder den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Es genügt einfache Fahrlässigkeit. War die Insolvenzreife objektiv erkennbar und bestand keine Rechtfertigung für ein Verzögern des Antrags, wird ein Verschulden vermutet⁴⁴. Der oben genannte Freistellungsanspruch nach § 31 all BGB geht wegen der Insolvenz des Vereins ins Leere.

Diese Schadensersatzpflicht geht ähnlich wie die allgemeine Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823II BGB i. V. mit § 15 a InsO) auf Ersatz des Quotenverschlechterungsschadens, der in der Verringerung der Insolvenzmasse ab Eintritt der Insolvenzreife besteht. Solche Schadensersatzansprüche werden im eröffneten Verfahren vom Insolvenzverwalter für die Gläubigergemeinschaft geltend gemacht (§ 92 InsO: sog. Sperrwirkung für Einzelklagen von Gläubigern).

Nur diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche erst nach Eintritt der Insolvenzantragspflicht entstanden waren (sog. Neugläubiger), können einzeln klagen. Sie erhalten zwar nicht den Erfüllungsschaden, aber ihren Vertrauensschaden. Sie können verlangen, so gestellt zu werden, als hätten sie die Insolvenzlage gekannt und daher nicht mit dem Verein kontrahiert (sog. negatives Interesse), Zug um Zug gegen Abtretung der zukünftig festgestellten Insolvenzforderung. Typische Schadensposten sind Aufwendungen für Waren-, Lohn- und Dienstleistungskosten, die der Neugläubiger im Hinblick auf den Vertragsschluss erbracht hat⁴⁵, aber zusätzlich auch ein entgangener Gewinn, wenn er einen solchen ansonsten durch anderweitige Geschäftstätigkeit zusätzlich erlangt hätte⁴⁶. Die Gläubiger müssen präzise darlegen und beweisen, dass sie ein bestimmter Ausfall bei rechtzeitiger Antragstellung nicht getroffen hätte.

Vor allem die Haftung gegenüber Neugläubigern auf ihren Vertrauensschaden ist von praktischer Bedeutung. Die von ihnen geltend gemachten Schäden können sich schnell zu einem erheblichen Umfang summieren, im Fall des *OLG Köln*⁴⁷ z. B. auf einen Betrag in Höhe von 57 000 DM nebst Zinsen. Die Haftung für den Quotenverschlechterungsschaden entfällt in der Regel, weil seine Berechnung so erhebliche Schwierigkeiten bereitet, dass er von den Insolvenzverwaltern selten geltend gemacht wird. Darzulegen und zu beweisen ist die Differenz zwischen der Quote, die den Altgläubigern zustehen würde, hätte der Vorstand den Insolvenzantrag rechtzeitig eingereicht, und der tatsächlichen Quote im Insolvenzverfahren⁴⁸.

Nachweisbare Massekürzungen z.B. durch Zahlungen in der Zeit der Insolvenzreife sind aber kaum zu belegen, weil dadurch parallel Verbindlichkeiten getilgt wurden.

Das zeigt auch das Urteil des *OLG Hamburg*⁴⁹. In dem entschiedenen Fall nahm der Insolvenzverwalter eines Vereins dessen Vorstandsmitglieder auf Erstattung einer Zahlung in Höhe von 12 760 Euro in Anspruch. Einen entsprechenden Betrag hatte der Verein per Scheck an eine Gläubigerin geleistet, nachdem er bereits zahlungsunfähig geworden war. Der Insolvenzverwalter stützte seine Klage auf eine mit Schrifttum zu belegende⁵⁰ analoge Anwendung der Massesicherungsverpflichtung der § 64II GmbHG a. F./§ 64 S. 1 GmbHG n. F., § 93 III Nr. 6 i. V. mit § 92III AktG, § 99II GenG, weil nach diesem Tatbestand die Zahlung ungekürzt und nicht nur in Höhe einer schwer zu belegenden Quotenverschlechterung zu leisten ist. Aber das *OLG Hamburg*, bestätigt vom *BGH*⁶¹, lehnte dieses ab, weil der Gesetzgeber bei jeder Reform des Vereinsrechts (offensichtlich bewusst) auf eine ähnliche Vorschrift im Vereinsrecht verzichtet hat.

3. Die Möglichkeit zur Risikobegrenzung

Die wesentliche Risikobegrenzung liegt in der gesetzlichen Besserstellung gegenüber den sonstigen Organen insolvenzantragspflichtiger Gesellschaften – keine festgelegte Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung bei Insolvenzreife, keine durch das eben genannte Urteil bestätigte Massesicherungsverpflichtung und keine drohende Strafbarkeit bei Insolvenzverschleppung.

Im Übrigen muss der Vorstand vermeiden, dass ihm ein verzögerter Insolvenzantrag vorgeworfen werden kann. Obwohl sich der Gesetzgeber auf keine konkrete Frist festlegt, ist der Vorstand nach herrschender Meinung dazu verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag einzureichen, sobald aus der Sicht eines ordentlichen Vereinsvorstands der Verein nicht sanierungsfähig ist⁵². Diese Auffassung beruht darauf, dass auch die Organe anderer insolvenzantragspflichtiger Gesellschaften i. S. von § 15 a InsO – trotz der Höchstfrist von drei Wochen – dazu verpflichtet sind, unverzüglich – d. h. ohne Ausschöpfen der Höchstfrist – einen Insolvenzantrag einzureichen, wenn die Sanierungsbemühungen innerhalb der drei Wochen nicht umsetzbar sind.

Hinweis

er Vorstand ist – angeglichen an die Rechtsprechung zur Insolvenzantragspflicht zu § 15 a InsO – verpflichtet, die wirtschaftliche Situation des Vereins ständig zu überwachen und einen möglichen Insolvenzgrund zu prüfen⁵³. Ein Sanierungsversuch zur Beseitigung des Insolvenzgrundes rechtfertigt nur so lange das Hinauszögern des Insolvenzantrags, wie er objektiv aussichtsreich ist. Dem Vorstand obliegt die Darlegungs- und Beweislast für eine

günstigere Bewertung der wirtschaftlichen Situation⁵⁴. Wer fachlich dazu nicht in der Lage ist, muss sich fachkundiger Hilfe bedienen. Nur diese entlastet⁵⁵.

IV. Fazit

Aufgeklärte Vereinsvorstände sehen die jüngsten Entwicklungen der Rahmenbedingungen für ihre Vorstandstätigkeit mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Durch §§ 31 a, 42 BGB ist das Haftungsrisiko für Ehrenamtler begrenzt worden:

- Er haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- Die Rechtsfolgen einer Insolvenzverschleppung sind nicht so drohend wie bei den Organen insolvenzantragspflichtiger Gesellschaften i. S. von § 15 a InsO.

Aber gegebenenfalls unbedachte Haftungsrisiken bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere gegenüber dem Fiskus, sind naheliegender, als gemein angenommen, insbesondere weil die Regressmentalität steigt. Grobe Fahrlässigkeit wird schnell vorgeworfen. Vorbeugend sollte über einen ausreichenden Versicherungsschutz und gegebenenfalls Fachbeistand bei haftungsbedrohten Vereinsgeschäften nachgedacht werden.

Nur wenn der Ehrenamtler sein Amt ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben kann, werden sich weiter Personen zur ehrenamtlichen Amtsübernahme bereit erklären.

```
* Der Autor ist Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht an der FH Kiel.
```

¹ Seiler, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2009), § 662 Rdnr. 55.

² BGH, NZG 2007, 751 = ZIP 2008, 1675.

³ LG Kaiserslautern, VersR 2005, 1090 = BeckRS 2005, 14715.

⁴ BGH, NJW 2008, 1589 = ZIP 2008, 453.

⁵ BGH, NZG 2011, 549 = DB 2011, 925.

⁶ OLG Brandenburg, NZG 2001, 756.

⁷ Vgl. *BayObLG*, NZG 2004, 1017.

⁸ *BGH*, VersR 1960, 421.

⁹ *BGH*, NJW-RR 1991, 668.

¹⁰ OLG Stuttgart, VersR 1984, 1098.

¹¹ BGHSt 37, 106 = NJW 1990, 2560.

¹² LG Waldshut-Tiengen, NJW 2002, 153.

¹³ BAG, BB 1957, 1000; NZA 2011, 345.

¹⁴ *BGH*, NZG 2011, 549.

¹⁵ BT-Dr 16/10120, S. 7.

¹⁶ Zur Abgrenzung zwischen Aufwendungsersatz und Vergütung vgl. BGH, NJW-RR 1988, 745 = ZIP 1988, 706.

¹⁷ BGH, NJW 1984, 789.

¹⁸ Grundmann, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2007), § 276 Rdnr. 94.

¹⁹ BGH, BB 1964, 100.

²⁰ BGH, GmbHR 1985, 143, zur Überwachung von Mitarbeitern; BGHZ 133, 370 = NJW 1997, 130 zur Ressortverteilung.

²¹ OLG Hamm, Beschl. v. 29. 4. 1999 – 2 Ws 71/99.

²² Reuter, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2006), § 27 Rdnr. 43; BGHZ94, 324 = NJW 1986, 129 zur GmbH.

²³ OLG Stuttgart, NZG 2010, 141.

²⁴ KG, VersR 1986, 254.

²⁵ BFH, BFH/NV 1993, 143.

²⁶ BFH, NZG 1998, 861 = DStR 1998, 1423.

²⁷ BFH, NJW-RR 2003, 1117.

²⁸ BFH, BStBI II 1971, 753.

²⁹ So für Versorgungseinrichtungen BFH, Urt. v. 9. 2. 2011 – I R 47/09, BeckRS 2011, 95398.

³⁰ BFH, BStBI II 2007, 631.

- ³¹ Entsprechend den Grundsätzen der Holmüller-Entscheidung (*BGH*, NJW 1982, 1702) sollte bei grundlegenden Gestaltungen vorsorglich eine Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
- ³² DER SPIEGEL Heft 41/2009, S. 54.
- 33 FG München, GmbHR 2002, 37.
- ³⁴ BFH, BStBI II 1998, 761 = NJW 1998, 3374.
- 35 FG Münster, FGReport 2005, 95.
- 36 BFH, DStR 1994, 1772.
- 37 BFH, BFH/NV 2009, 362.
- ³⁸ BFH, NZG 2007, 953 = GmbHR 2007, 999.
- ³⁹ BFH, BStBI II 2008, 508 = DStRE 2007, 1455.
- ⁴⁰ BGH, NZG 2011, 303.
- ⁴¹ *BGH*, NZG 2011, 303.
- ⁴² BGH, NZG 1994, 2149 = ZIP 1994, 891.
- ⁴³ BGH, NZI 2007, 579 = ZIP 2007, 1666.
- ⁴⁴ *BGH*, NJW 2007, 2118 = NZG 2007, 545 = ZIP 2007, 1265.
- ⁴⁵ *BGH*, NZG 2009, 750 = ZIP 2009, 1220.
- ⁴⁶ BGHZ 171, 46 = NJW-RR 2007, 759.
- 47 OLG Köln, NJW-RR 1998, 686.
- ⁴⁸ *BGH*, NJW 1998, 2667 = NZG 1998, 424 = ZIP 1998, 776.
- ⁴⁹ OLG Hamm, NZG 2009, 1036 = ZIP 2009, 757.
- ⁵⁰ Reuter, in: MünchKomm-BGB (o. Fußn. 22), § 42 Rdnr. 17 m. w. Nachw.
- ⁵¹ BGH, NJW-RR 2010, 1047 = NZG 2010, 625 = ZInsO 2010, 916.
- ⁵² Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl., § 13 Rdnr. 34 m. w. Nachw.
- ⁵³ BGH, NJW 2007, 2118 = NZG 2007, 545 = ZIP 2007, 1265.
- ⁵⁴ *BGH*, NZG 2009, 750 = ZIP 2009, 1220.
- ⁵⁵ BGHZ 126, 181 = NJW 1994, 2220.

Weitere Informationen:

Broschüre "Haftungsfragen bei Ehrenamtlichen im sozialen Dienst": http://www.caritas-magdeburg.de/75451.html (Srollen bis zum Eintrag "11. Mai 2012")

Vereinsrecht.de: Haftung von Vorständen

IHK Schleswig-Holstein.de: Haftung von GmbH-Geschäftsführern

Thüringer Ehrenamtsstiftung: Haftung im Vereinsrecht

2.6.2 Versicherungen

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über einige Versicherungsarten und die versicherten Risiken zu geben. Es handelt sich um grundlegende Informationen. Ob und in welchem Umfang der einzelne Verein eine Versicherung gegen diese und andere Risiken abgeschlossen hat, sollte den Versicherungsunterlagen des Vereins entnommen werden.

Für einige Versicherungsarten existieren Sammelversicherungen über die jeweilige Zentrale bzw. den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn. Die Notwendigkeit und die abgeschlossene Deckungssumme der jeweiligen Versicherung sollte ggf. mit dem zuständigen Versicherungsmakler in regelmäßgen Abständen überprüft werden.

Versicherungsart	Versicherte Gefahren	Anmerkung	
Betriebs- und Ver- einshaftpflicht- Sammelversicherung	Versichert = satzungsgemäße Tätigkeit eines Vereins Nicht versichert = platzbezogene Einrichtungen (z.B. Heime, Kindergärten, Außenwohnungen etc.) Versichert sind Gesetzlicher Vertreter des Vereins in dieser Eigenschaft Haupt-, ehren- und nebenamtliche Mit-, Leiharbeiter, Praktikanten, Zivis sowie mitarbeitende Betreute für Schäden, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit für den Verein verursachen.	 Prüfung der Sach- und Rechtslage Abwehr unberechtigter Ansprüche Regulierung berechtigter Ansprüche Zu beachten: begrenzte Deckungssumme, begrenzte Jahreshöchstentschädigung 	
Privathaftpflicht- Versicherung für Betreute	Versichert: Betreute des Vereins Risiko: gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme beruflicher, dienstlicher, ehrenamtli- cher Tätigkeit	Leistung: - Prüfung der Sach- und Rechtslage - Abwehr unberechtigter Ansprüche - Regulierung berechtigter Ansprüche Zu beachten:	
	Nicht versichert: besondere Gefahren wie Gebrauch eines KFZ, Tierhalter (Ausnahme: zahme Haustiere, Kleintiere)	 begrenzte Deckungssumme, begrenzte Jahreshöchstentschädigung 	
Vermögensschaden- Haftpflichtver- sicherung	Schutz der im Auftrag des Vereins Tätigen (inklusive Vereinsvorstän- de) vor der Haftung der durch ihr Verschulden entstandenen Vermö- gensverluste	- Prüfung der Sach- und Rechtslage	

	Versichert sind z.B.	Ansprüche
	 Übernahme und Führung von Vormundschafen, Pflegschaften, Beistandschaften, Schutzaufsichten, Bewährungshilfen, Pflegekinderaufsichten, amtl. Mündelbetreuungen Mitarbeit im Gemeindewaisenrat Einzelbetreuungen hilfsbedürftiger Personen ohne gesetzliche Grundlage Gewährung von Schutz, Rat und Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche Schuldnerberatung Umfang: reine Vermögensschäden in Abgrenzung zu Personen- und Sachschäden oder aus diesen resultierenden Folgeschäden. 	Zu beachten:
Erweiterte Vermö- gensschaden- Haftpflichtversiche- rung	Risiko: Haftung der Geschäftsführung, des Vorstandes, der Aufsichtsräte gegenüber dem Träger, für den sie tätig werden ("Eigenschäden") versichert: Eigenschaden: Der Ausgleich des Schadens erfolgt im Verhältnis von Einrichtung und Versicherer und nicht im Verhältnis von Einrichtung zu Organ. Eine persönliche Inanspruchnahme des Organs ist nicht erforderlich.	nen: Vermögensschäden, bei denen das Organ in
D&O-Versicherung (Directors-and- Officers-Ver- sicherung)	Vermögensschadenversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt (Versicherung zugunsten Dritter). versichert: Inanspruchnahme der	 Zu beachten: Leistung: normalerweise Vermögensschäden, die während der Versiche- rungsperiode verursacht wurden und bei denen die Anspruchserhebung noch innerhalb der Versiche-

	Doroon für Constaltanflisht und term	rungoloufroit orfolat
	Person für Sorgfaltspflichtverletzun-	rungslaufzeit erfolgt.
	gen, die nicht auf Vorsatz bzw. wissentlicher Pflichtverletzung beruhen, im Innen- und Außenverhält-	 Interessenlage der Beteilig- ten ist oft so komplex, dass ein Vergleich ausgehandelt wird.
	nis. Der versicherten Person ist schuldhaft pflichtwidriges Verhalten nachzuweisen, das zu einem Vermögensnachteil beim Versicherungsnehmer oder bei Dritten geführt hat. nicht versichert Vorsatz	- Persönliche Inanspruch- nahme des Organs ist zwingende Voraussetzung.
	- ggf. Ausschlusstatbestände seitens des Versicherers	
Vertrauensschaden-	Vorsätzliche Schäden, die ein Mit-	
versicherung	arbeiter	stahl, Betrug oder Unterschla- gung werden ausgeglichen
	- der eigenen Einrichtung zufügt,	
	- Dritten unmittelbar zufügt, so- fern die Einrichtung haftbar ist.	
	Schäden durch außenstehende	
	Hacker, die sich durch Eingriffe in	
	die EDV von außen am Eigentum	
	der Einrichtung bereichern.	
Betriebsrechts- schutz-Versicherung	Kostenübernahme bei der rechtlichen Interessenwahrnehmung durch den Versicherungsnehmer (mit Ausnahme des Arbeitsrechts nur bei gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche)	Sachenrecht (keine Mahn- vorgänge, Geltendmachung von Außenständen),
	Schwerpunkte: Arbeits-, Straf, Wohnungs- und Grundstücksrecht- schutz	
Dienstreisefahrzeug-	Kasko-Versicherung, Kasko-Extra,	Zu beachten:
Versicherung	Parkplatzschäden, Insassenunfall,	Rückstufung im Schadenfall bei

	KFZ-Haftpflicht (subsidiär), Dienstreise-Rechtschutz	Haftpflichtschäden	
Gebäudeversiche- rung	Feuer, Leitungswasser, Sturm	Zu beachten: bietet Versicherungsschutz für Gebäude-Eigentümer, Mieter von Gebäuden werden über die Nebenkostenabrechnung an der Prämie beteiligt	
Gebäude-Haftungs- versicherung	Versicherungsschutz bei Inanspruchnahme (Regress) - durch einen Dritten (Eigentümer oder Gebäude-Feuer-Versicherer) - für Sachschäden (Feuer oder Leitungswasser), die durch fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers entstanden sind		
Inventarversicherung	Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, ergänzend möglich: Versicherung gegen Sturm	Richtige Versicherungssumme ermitteln (Neuwerte), regelmä- ßig auf Anpassungsbedarf überprüfen	
Glasversicherung	Glasbruch	Prüfen: Versicherung lohnend?	
Elektronikversiche- rung	Schäden an der Sachsubstanz infolge äußerer Einwirkungen (z.B. Bedienfehler, Diebstahl, Überspannung, Unterspannung, Induktion)	Zu beachten: Abgrenzung zur Inventarversicherung (die Sachgefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl müssen nur einmal versichert werden)	
Betriebsunter- brechungsversiche- rung	 Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens (Bsp. Feuer) oder z.B. infolge einer Infektion, Seuche (Bsp. Salmonellen) 	Prüfen: Wie hoch sind die laufenden Kosten, wenn der "Produktionsort" nicht mehr zur Verfügung steht?	

	Welche Ausweichmöglichkeiten stehen zur Verfügung?
	otonom zar vomagang.

Abbildung 13: Versicherungsarten und versicherte Gefahren⁴³

Auskünfte erteilen:

Allgemein: DiCV Paderborn

Ecclesia-Versicherung, Herr Rose, Tel: 05231 603240

Für SkF-Vereine: In der SkF-Zentrale

Für SKM-Vereine: Bei der SKM gGmbH in Düsseldorf

Weitere Informationen:

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, 3. Auflage 2012 (Kostenpflichtige Broschüre der ecclesia-Versicherung): Der Leitfaden richtet sich an Gremien und Organisationen von Kirche, Caritas und Diakonie sowie deren haupt- und ehrenamtlich Tätige in Vorständen und Geschäftsführungen. Das Handbuch beinhaltet alle relevanten Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche. Bestellungen über: www.ecclesia.de oder per E-Mail info@ecclesia.de. Kosten: 3,00 € zzgl. Versandkosten.

Allgemeine <u>Informationen zu Versicherungen</u> (SkF, SKM, DiCV), für aktuelle Informationen kontaktieren Sie bitte die <u>Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM</u> bzw. die Bundeszentralen <u>SkF</u> und SKM

2.7 Finanzierung der Vereinsarbeit und der Arbeitsfelder

2.7.1 Kirchensteuermittel

Die Verteilung der Kirchensteuermittel wurde für die Ortsvereine SkF und SKM im Erzbistum Paderborn nach einem Schlüsselsystem 1997 entwickelt und 2008 – 2012 überarbeitet. Der Vorteil des Systems ist die Festlegung der Zuweisung nach einem einheitlichen System für alle Ortsvereine des SkF und SKM und nicht wie vor 1997 nach Einzelbeantragung der Ortsvereine. Dem Verfahren vorausgehend war die Klärung der Förderung der Fachbereiche durch öffentliche Zuschüsse!

Die Kirchensteuermittel werden über den DiCV dem Diözesanvorstand einmal jährlich zur Verteilung zugewiesen. Die Berechnung hierzu erstellt die Zentralabteilung Finanzen "Ver-

⁴³ Nach: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. - Informationen für Mitglieder (Hg.), 2009

bandliche Prüfung und Beteiligung" in Zusammenarbeit mit der Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM. Die endgültige Vergabe erfolgt in der Diözesanvorstandssitzung SkF/SKM.

Die vom Diözesanvorstand vergebenen Mittel setzen sich zusammen aus der Grundpauschale und der Variablen Förderung.

Zu Informationen zur **Berechnung der Grundpauschale** wenden Sie sich bitte an die Diözesangeschäftsstelle.

Berechnung der Variablen Förderung:

Die Variable Förderung wird gemessen an den Fachbereichen und deren Bruttopersonalkosten, multipliziert nach der festgelegten **Punktzahl = Gewichtete Bruttopersonalkosten**. Diese werden dann mit einem Faktor, gemessen an den zugewiesenen Mitteln, dividiert. Ausgeschlossen sind folgende Bereiche: Verwaltung, Einrichtungen, Schwangerschaftsberatung. Für die Frauenhäuser und die Kober-Beratungsstelle existiert eine festgesetzte Förderpauschale. Im so genannten Strukturausgleich kann noch in besonderen Fällen eine zusätzliche Summe festgesetzt werden.

Bei der Entwicklung bzw. Überarbeitung der Zuweisungssystematik wurden folgende Schwerpunkte aufgelistet:

Schwierige Lebens- lagen 11 Punkte	Kinder-Jugend- und Familienhilfe 3 Punkte	BtG 3 Punkte	Sonstige Arbeitsbe- reiche 0 Punkte
ASB/D	APKD	Vereinsbetreuungen	Jugendberufshilfe, berufliche Integration
Soziale Brennpunkte	Trennungs-, Scheidungsberatung	Querschnitt	Möbel-, Kleider-, Sozialkaufhaus
Straffälligenhilfe	Beratungsstellen: z.B. EB, Gewaltbera- tung		Frauenhaus, Bera- tungsstelle Kober
Wohnungslosenhilfe	SPFH, Vormundschaften Minderjähriger		Offene Ganztags- schule
Schuldnerberatung	Tagespflege, Alleiner- ziehendenarbeit		Migration
			Schwangerschaftsbe- ratung
			Verwaltung / Ge- schäftsführung

Die Bruttopersonalkosten der Fachbereiche werden gewichtet mit der angegebenen Punktzahl multipliziert (z.B. ASB * 11, BtG * 3) und mit einem Faktor gemessen an den zugewiesenen Mitteln dividiert. Die Grundpauschale und die Variable Förderung werden addiert und ergeben die Gesamtzuweisung für den jeweiligen Ortsverein.

Die Zuweisungen für verschmolzene Vereine werden in einem fünfjährigen Zeitraum folgendermaßen angepasst:

1. und 2. Jahr der Verschmelzung = doppelte Grundpauschale

3. bis 5. Jahr = Reduzierung um jeweils 25% der doppelten Grundpauschale

Im 6. Jahr erhält der OV die neue, aus den BPK errechnete Grundpauschale.

Die Zuweisungssystematik unterliegt einem Solidaritätsfonds, d.h. bei Schwankungen der Bruttopersonalkosten der Ortsvereine, veränderte sich auch die Zuweisung jedes einzelnen OV.

Verfahrensablauf:

- 1. Abfrage der Bruttopersonalkosten im Frühjahr eines jeden Jahres
- 2. Beantragung der Kirchensteuermittel durch die Zentralabteilung Finanzen "Verbandliche Prüfung und Beteiligung" des DiCV im 4. Quartal
- 3. Berechnung der Mittel durch die Zentralabteilung Finanzen "Verbandliche Prüfung und Beteiligung" in Absprache mit der Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM
- 4. Beschluss in der Diözesanvorstandssitzung SkF/SKM im November eines jeden Jahres
- 5. Bewilligung der Mittel durch das EGV ca. Januar/Februar
- 6. Anschließende Mitteilung an die Ortsvereine nach der Bewilligung aufgrund der Beschlusslage der November-Vorstandssitzung SkF/SKM
- 7. Auszahlung der Zuweisung in Raten durch den DiCV

Die vom Generalvikariat freigegebenen Mittel können in der Verwendung grundsätzlich frei nach Notwendigkeiten einzelner Arbeitsbereiche in den Vereinen eingesetzt werden. Sie unterliegen, da sie u.a. von der Entwicklung der eingenommenen Kirchensteuern abhängen, Schwankungen. Langfristig muss in diesem Bereich mit Kürzungen gerechnet werden.

2.7.2 Diözesane Zuschüsse und Unterstützungsmöglichkeiten

<u>Spiel 77</u>

Zweimal wöchentlich spielen in Deutschland Menschen um einen Gewinn in der *Lotterie Spiel 77*. Die Gewinner können sich über unterschiedlich hohe Gewinne freuen. Aber auch die freie Wohlfahrtspflege kann sich freuen, denn ein Teil der Umsätze werden für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.

Für die Fachverbände SkF und SKM im Erzbistum Paderborn bedeutet dies, dass ähnlich wie bei den Kirchensteuermitteln dem Diözesanvorstand SkF/SKM eine Summe zur Verteilung an die Vereine vor Ort beantragt wird.

Diese Gelder werden in den Vereinen u.a. als Investitionsmittel für die notwendige Ausstattungen der Geschäftsstelle sowie für besondere Umbau- und Renovierungsmaßnahmen mit innovativem Charakter (z.B. behindertengerechtes Bad → kleine Summen, die nicht über Aktion Mensch etc. abgerechnet werden) zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind begrenzt. Größere Bauprojekte einzelner Ortsvereine finden zunehmend Unterstützung, so dass der "Regelbedarf" aus Eigenmitteln der Ortsvereine finanziert werden sollte. Erstanschaffungen in der EDV können beantragt werden, Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich abgeschrieben: Rücklagen bilden (somit nur anteilige Bezuschussung). Von der Förderung ausgeschlossen sind soziale Projekte an sich und Personalkosten.

Jährlich neu stellt der Diözesanvorstand mit Unterstützung der Diözesangeschäftsstelle den Antrag zur Mittelfreigabe an den DiCV. Nach erfolgter Zusage werden die Ortsvereine aufgefordert, Anträge zu stellen. Diese reichen hierzu Kostenvoranschläge für die geplanten Ausgaben ein. Für alle Anschaffungen ist jeweils ein Eigenanteil zu leisten. Nach Eingabe aller Anträge zum Stichtag berät und beschließt der Diözesanvorstand das Verfahren zur Verteilung der Mittel. Da die beantragten Mittel regelmäßig den zur Verfügung stehenden Betrag übersteigen, werden alle Anträge anteilig gekürzt.

Die Ortsvereine schicken im Verlauf des Jahres Nachweise zur Abrechnung der zugesagten Beträge zurück und bekommen danach die Mittel ausgezahlt. Nicht nachgewiesene Ausgaben werden dabei nicht berücksichtigt und von der ursprünglichen Zusage anteilig abgezogen.

Für weitere darüber hinaus gehende Vorhaben besteht die Möglichkeit, auf zusätzliche Mittel Spiel 77 des DiCV als Zuschuss bzw. Darlehn zurückzugreifen. Hierbei sind allerdings enge Vorgaben zu erfüllen. Des Weiteren können über die Diözesangeschäftsstelle weitere Fördermöglichkeiten des DiCV erfragt werden. Anträge hierzu sollen immer über die Diözesangeschäftsstelle gestellt werden, die die weitere Abstimmung mit der Finanzabteilung vornimmt.

Mehr Informationen dazu über die Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM

Feuerwehrfonds der Diözesangeschäftsstelle SkF/ SKM

Der sogenannte Feuerwehrfonds wurde zur kurzfristigen Unterstützung für Ortsvereine eingerichtet. Die Nutzung ist nur möglich, wenn der Verein oder grundlegende Fachbereiche

ernsthaft in seinem/ihrem Bestand gefährdet sind und keine Eigenmittel / Rücklagen vorhanden sind.

Nutzung des Feuerwehrfonds in Krisensituationen des SkF/SKM, z. B.:

- plötzlich wegbrechende öffentliche Mittel
 - o unverschuldete Mindereinnahmen z. B. durch unabsehbare Unterbelegung
 - Überbrückungszeiten (als Darlehn)
- Abfindungen von Mitarbeitern
- Auflösung des Fachbereichs
- "Durststrecken" zum Erhalt des Fachbereichs, wenn positive Perspektiven gegeben sind
- Anschubfinanzierung für neue Projekte in Form eines Darlehns, wenn sich der Ortsverein oder ein anderer Träger beteiligt.

Mehr Informationen dazu über die Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM

2.7.3 Spendeneinwerbung und -verwendung / Fundraising

<u>Informationen und Anregungen</u> können beispielsweise auf dieser Homepage gefunden werden:

www.sozialmarketing.de/fundraising.instrumente/

2.7.4 Weitere Finanzierungswege / Projektmittel

Aktion Mensch

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung gibt es in der Fachstelle des DiCV.

Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW)

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung gibt es in der Fachstelle des DiCV.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit

2.8.1 Vereinsinterne Kommunikation: Mitgliederinformationen

"Wissen unsere Mitglieder welche Aktionen im Verein gerade geplant werden? Wissen sie welche Erfolge zu feiern sind oder an welchen Stellen noch Unterstützung notwendig ist? Welche Aufgabenbereiche neu sind oder welche Projekte anlaufen oder beendet wurden? Werden sie mit Informationen über aktuelle Themen – vereinsinterne oder von der Bundesebene - des SkF oder des SKM versorgt?"

Dies sind Fragen, die sich jeder Vorstand stellen sollte. Die Mitglieder sind die Basis des Vereins. Sie tragen die Arbeit mit und unterstützen die Aktivitäten – entweder durch aktive Mitarbeit, durch finanzielle Beteiligung (Mitgliedsbeitrag/Spenden) oder indirekt. Gerade die indirekte Unterstützung sollte nicht unterschätzt werden. Eine Möglichkeit, die *jedes* Mitglied ohne großen Aufwand betreiben kann, ist die Informationsweitergabe. Sie ist – für den Verein betrachtet – eine Form der Öffentlichkeitsarbeit durch die Mitglieder. Indem sie von den Aktivitäten des Vereins in ihren Netzwerken berichten, werden Informationen in potentiellen Spenderkreisen oder an mögliche Klientlnnen verbreitet. Auch neue Mitglieder können auf diesem Weg geworben werden. Doch dazu brauchen Mitglieder regelmäßige Mitteilungen. Sie können in kurzen oder mittleren Abständen per Post oder per Mail verschickt werden. Jeder Verein hat – je nach Umfang der Aufgabengebiete - unterschiedliche Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Beispiele:

Informationen (nicht nur) für Mitglieder

2.8.2 Öffentlichkeitsarbeit

Sie möchten eine breitere Öffentlichkeit ansprechen? Sie wollen neue Zielgruppen, potentielle Spenderinnen und Spender oder Ehrenamtliche werben?

Eine der Möglichkeiten ist die, im vorigen Kapitel angesprochene, Mitgliederinformation. Sie kann auch für die genannten Zielgruppen verwendet werden, spricht aber nur Einzelpersonen einzeln an. Für weitere Zwecke sind die Flyer zu den Fachbereichen des Vereins zu verwenden. Sinnvoll erscheint auch eine vorbereitete Powerpointinformation, die auf konkrete Zwecke angepasst werden kann.

Weitere Information:

In der SkF-Zentrale kann zum Preis von 5,00 € zzgl. MwSt. und Versandkosten eine CD erworben werden, die den SkF anhand einer Powerpointpräsentation anschaulich schildert. Die CD enthält Informationen zur Vereinsgeschichte und ist vielfältig nutzbar (Mitgliederwerbung, Fundraising und Lobbyarbeit usw.): Anstiften zu Solidarität

Sowohl die <u>SkF</u>- als auch die <u>SkM</u>-Zentrale halten auch vielfältige Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit vor.

2.8.3 Krisenintervention / Chancen- und Risikomanagement

Für jeden Verein sollte ein Konzept zur Krisenintervention vorab festgelegt werden, dass die Schritte beschreibt, die im Fall einer plötzlich auftretenden Krise beschritten werden müssen.

Es sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und in Erinnerung gerufen werden. Nur dann bleibt der Verein handlungsfähig und kann auf Anfragen der Öffentlichkeit abgestimmt und konstruktiv reagieren. Eine Arbeitshilfe des DCV beschreibt notwendige Strukturen, die ein Verein in einem Leitfaden zusammengestellt haben sollte.

- Wer sollte zum Krisenstab des Vereins gehören?: beispielsweise: GeschäftsführerIn, EinrichtungsleiterIn/Bereichsleitung, ein Mitglied des Vorstands, ein(e) MitarbeitervertreterIn, Verantwortliche(r) für Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische Regeln und Abläufe: Wer beruft den Krisenstab ein? Wie wird mit Informationen umgegangen? Verfahren zur Informationsweitergabe

Weitere Informationen:

Arbeitshilfe des DCV: <u>Krisenmanagement / Krisenkommunikation in kirchlich-caritativen Einrichtungen im Erzbistum Paderborn</u>

Beck, Claudia: Kommunikation in Krisensitutionen, in: Handbuch Vertrauen schaffen, Handreichung des Dt. Caritasverband, Freiburg 2006

Chancen- und Risikomanagement

Arbeitshilfe "Risikomanagement in den Ortsvereinen SkF und SKM im Erzbistum Paderborn", Diözesangeschäftsstelle 2006

Bank für Sozialwirtschaft: Thomas von Holt/Christian Koch: <u>Konzeptheft Chancen- und Risi-komanagement</u>, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011

Bank für Sozialwirtschaft: Christian Koch /Thomas von Holt: <u>Konzeptheft Corporate Compliance</u>, 1. Auflage 2012

2.9 Kooperationen / Fusionen

Kooperationen

Bei einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Form einer Kooperation kann unterschieden werden zwischen

- Einfacher Kooperation
- Kooperation mit Vertrag

Ein schriftlicher Vertrag ist immer dann notwendig, wenn beispielsweise Mitarbeitende für die gemeinsame Arbeit abgeordnet werden.

Fusionen

Wollen zwei oder mehr Vereine zu einem gemeinsamen Verein verschmelzen so wird eine Fusion, die im Vereinsregister eingetragen wird, vereinbart. Diese gestaltet sich als Prozess, am dem beide Vereine mit ihren Vorständen, Mitgliedern und Mitarbeitenden beteiligt sind. Um diesen Prozess möglichst effektiv und reibungslos durchzuführen sollten bzw. müssen die folgenden Schritte beachtet werden.

Ablauf einer Fusion

Phase I

- 1. Zwei Ortsvereine bekunden das Gegenseitige Interesse Ihre Zusammenarbeit zu intensivieren mit dem Ziel eine Fusion/Verschmelzung der e.V.'s zu einem e.V.
- 2. Beide Vorstände/Geschäftsführungen beraten über:
 - Zukünftige Arbeitsbereiche
 - Personalbestand
 - Wirtschaftliche Situation
 - Übernahme von Rücklagen/Schulden/Verbindlichkeiten
 - Standorte des Vereins (Hauptstelle/Außenstelle)
 - Vorstandzusammenführung
 - Mitgliedersituation
- 3. Beratungen mit der Diözesangeschäftsstelle, Zentrale

Phase II

- 1. Erstellung und Prüfung eines Fusionsvertrages durch einen Notar
- 2. Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
- 3. Überarbeitung der Satzung
- 4. Auflösung ggf. eines Vereins
- 5. Einberufung der jeweiligen Mitgliederversammlungen zur Fusion und Satzungsänderung, Auflösung
- 6. Unterzeichnung des Fusionsvertrages
- 7. Benennung und Neuwahlen des neuen Vorstandes
- 8. Notarielle Beurkundung des Fusionsvertrages

9. Anmeldung zum Vereinsregister

Phase III

- 1. Vermögensübertragung
- 2. Information aller Mitarbeiter und MAVO, Betriebsübergang der Arbeitsverhältnisse
- 3. Information aller Vertrags- und Rechtspartner
- 4. Beitrittserklärung der Mitglieder

Weitere Informationen

Arbeitshilfe "Strategische Partnerschaft SkF und Invia" (SkF-Zentrale) Arbeitshilfe "Kooperationen, Fusionen, Zusammenarbeit" (SkF-Zentrale)

2.10 Rund um Personalfragen

2.10.1 Grundordnung: Kirchliches Arbeitsrecht⁴⁴

In der Mustersatzung für die Ortsvereine SkF und SKM heißt es: "Der Verein wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils vom Ortsbischof in Kraft gesetzten Fassung an."

Die Basis für die vorgenannte Regelung in der Mustersatzung für Ortsvereine bildet das kirchliche Arbeitsrecht. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Grundlagen des kirchlichen Arbeitsrechts erläutert. Auf einzelne Bestimmungen in der Grundordnung, in den AVR, in der MAVO kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hierzu sei auf Seminare, die zu diesem Thema in den Diözesen angeboten werden, verwiesen.

⁴⁴ Nach: SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. - Informationen für Mitglieder (Hg.), 2009. Die Ausführungen wurden ergänzt um Informationen zum SkF, der im Text eingefügt wurde.

Den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Vorschriften - Grundordnung, AVR und MAVO – zeigt die folgende Abbildung:

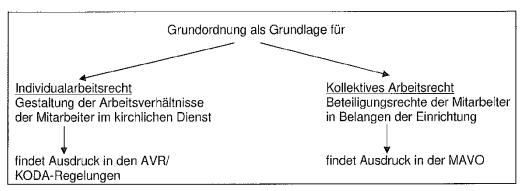


Abbildung 14 Verhältnis von Grundordnung, AVR und MAVO, Quelle: Informationen für Mitglieder, SKM Bundesverband, 2009

Das kirchliche Arbeitsrecht

Quelle: Deutscher Caritasverband, Referat Arbeits- und Tarifrecht⁴⁵

Das kirchliche Arbeitsrecht ist ein Teilgebiet des staatlichen Arbeitsrechts und des Kirchenrechts. Hier fließen die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen, deren Rechtsvorschriften und organisatorische Struktur, das Leitbild der Dienstgemeinschaft und die historische Entwicklung zusammen.

- 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen
- 2. Die Dienstgemeinschaft
- 3. Die Grundordnung⁴⁶
- 4. Der Dritte Weg
- 5. Die Mitarbeitervertretungsordnung⁴⁷

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Staatskirchenrechtliche Grundlage für die eigenständige Gestaltung des Arbeitsrechts der Kirchen bildet Artikel 140 Grundgesetz, der in diesem Zusammenhang auf Artikel 137 Absatz

⁴⁵ Der Ursprungstext wurde 2008 vom Deutschen Caritasverband für die "Mitgliederinfo des SKM-Bundesverbands" zur Verfügung gestellt. Angepasst wurden die Kapitelnummerierung und die Formatierung.

⁴⁶ Die Grundordnung kann unter hier heruntergeladen werden: Grundordnung des kirchlichen Dienstes

⁴⁷ Die Mitarbeitervertretungsordnung kann hier heruntergeladen werden: Mitarbeitervertretungsordnung

3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung verweist. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.

Dieses verfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht schafft den Kirchen gegenüber dem Staat einen unantastbaren Freiheitsbereich, der das Recht gewährt, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies umfasst auch die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Individualarbeitsrecht) und die Beteiligungsrechte der Mitarbeiterschaft in Belangen der Einrichtung (Kollektives Arbeitsrecht). Insbesondere haben die Kirchen das Recht, das Arbeitsrecht nach ihren spezifischen Vorstellungen, also auf der Grundlage ihres Selbstverständnisses, ordnen zu können. Dazu gehört beispielsweise, dass sie dem kirchlichen Dienst das besondere Leitbild einer christlichen Dienstgemeinschaft zugrunde legen.

2. Die Dienstgemeinschaft

Im kirchlichen Arbeitsrecht wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt von Angestellten oder Arbeitern, von Dienstgebern statt von Arbeitgebern und von einem Dienstverhältnis statt von einem Arbeitsverhältnis gesprochen. Damit kommt sprachlich der spezifische Charakter kirchlicher Arbeitsverhältnisse zum Ausdruck. Arbeit im caritativen Dienst der katholischen Kirche ist das Mitwirken an ihrer Sendung durch Jesus Christus, ist Religionsausübung. Denn zu den Grundaufgaben aller Christen gehört neben der Verkündigung des Glaubens und der Feier der Gottesdienste die Ausübung der Nächstenliebe.

Diese religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes bestimmt die arbeitsrechtlichen Beziehungen in den caritativen Einrichtungen. Aus der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen für den Auftrag der Kirche ergibt sich die gemeinsame Verantwortung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstgebern für und in caritativen Einrichtungen. Die Beteiligten sind in gleicher Weise der religiösen Grundlage und Zielrichtung verpflichtet, weil sie als Mitglieder der Kirche an ihrer Sendung in gleicher Weise teilnehmen. Dies wird mit der Bezeichnung der Dienstgemeinschaft charakterisiert.

Eine solche Dienstgemeinschaft schließt das Bestehen unterschiedlicher Interessen bei der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht aus. Mitarbeiter- und Dienstgeberseite sind aber verpflichtet, die religiöse Dimension in ihrem Handeln zu berücksichtigen und Wege der Einigung zu suchen. Dies stellt einen hohen Anspruch dar, der sich in der Praxis immer wieder bewähren muss.

Die AVR haben das Wesen der Arbeit in caritativen Einrichtungen in ihrem § 1 Allgemeiner Teil wie folgt zusammengefasst:

"Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Einrichtungen dienen dem gemeinsamen Werk christlicher Nächstenliebe. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den ihnen anvertrauten Dienst in Treue und in Erfüllung der allgemeinen und besonderen Dienstpflichten zu leisten. Der Treue des Mitarbeiters muss von Seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber dem Mitarbeiter entsprechen. Auf dieser Grundlage regeln sich alle Beziehungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern."

3. Die Grundordnung

Abgeleitet aus dem verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht der Kirchen haben die katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland eine Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse verabschiedet, die seit 1. Januar 1994 in Kraft ist. Sie wurde 2015 in einigen Punkten aktualisiert.

Diese Grundordnung stellt für alle caritativen Einrichtungen verbindliches Kirchenrecht dar. Die Zuordnung einer caritativen Einrichtung zur Kirche beruht auch auf der Anwendung der Grundordnung.

Nach Artikel 1 Grundordnung bildet das Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft die Grundlage aller Dienstverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen.

Die Grundordnung wendet sich zunächst an die Träger und Leitungen der Einrichtungen und betont ihre Verantwortung für den kirchlichen Charakter. Dies ist auch bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu berücksichtigen (Artikel 3 Grundordnung). Diese müssen die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen.

Dabei geht die Grundordnung von unterschiedlichen Loyalitätsverpflichtungen aus, je nachdem, ob es sich um katholische, andere christliche oder nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt (Artikel 4 und 5 Grundordnung). Bei Verstößen gegen diese Loyalitätsobliegenheiten sieht die Grundordnung differenzierte Reaktionen des Dienstgebers vor.

Außerdem erkennt die Grundordnung die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst an (Artikel 6 Grundordnung).

Der Grundsatz der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch paritätisch besetzte Kommissionen bildet die Grundlage für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Artikel 7 Grundordnung).

Die Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung als kirchliche Betriebsverfassung schreibt Artikel 8 Grundordnung vor.

Außerdem enthält die Grundordnung den Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fort- und Weiterbildung (Artikel 9 Grundordnung) und auf gerichtlichen Rechtsschutz (Artikel 10 Grundordnung).

Weitere Informationen:

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

4. Der Dritte Weg

Um bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts einen Interessensausgleich zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Dienstgebern sicherzustellen und gleichzeitig die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes zu berücksichtigen, hat sich die katholische Kirche für den sogenannten Dritten Weg entschieden.

Danach werden die Arbeitsbedingungen für die einzelnen Dienstverhältnisse durch paritätisch besetzte Kommissionen nach kircheneigenen Ordnungen festgelegt. Für den Caritasbereich ist dies die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes. Sie ist paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite besetzt und beschließt das Arbeitsvertragsrecht in den caritativen Einrichtungen.

Der Dritte Weg geht von den Grundsätzen eines partnerschaftlichen und kooperativen Miteinanders von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Dienstgebern, einer gleichberechtigten und gleichgewichtigen Vertretung jeder Seite im Sinne einer Parität, einer fairen und verantwortlichen Konfliktlösung ohne Arbeitskampf und des im kirchlichen Recht verankerten Prinzips der Lohngerechtigkeit aus.

Er erfolgt in Abgrenzung zu einem denkbaren ersten Weg, in dem der Inhalt der Dienstverhältnisse einseitig durch Leitungsorgane festgelegt wird. Die Kirche schließt aber auch die Gestaltung der Dienstverhältnisse auf einem zweiten Weg durch den Abschluss von Tarifverträgen aus. Im kirchlichen Dienst bestehen keine widerstreitenden Interessen von Kapital und Arbeit. Arbeitskämpfe mit der Möglichkeit von Streiks und Aussperrungen als Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems sind mit dem Wesen des kirchlichen Dienstes, der gemeinsamen Verantwortung für den Auftrag der Kirche, nicht zu vereinbaren.

5. Die Mitarbeitervertretungsordnung

Grundsätze

Zu der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gehört auch die Entscheidung der Kirche, in welcher Weise die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Angelegenheiten der Einrichtung, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen.

Deshalb gelten für die Kirchen und damit auch für die caritativen Einrichtungen weder das Betriebsverfassungsgesetz noch die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder. Paragraph 118 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz und Paragraph 112 Bundespersonalvertretungsgesetz und die entsprechenden Personalvertretungsgesetze der Länder nehmen die Religionsgemeinschaften und ihre caritativen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform ausdrücklich von der Anwendung dieser Gesetze aus.

Die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den caritativen Einrichtungen richtet sich nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Diese MAVO wird zunächst als Rahmenordnung für ein einheitliches Mitbestimmungsrecht von den deutschen Bischöfen verabschiedet; die derzeit gültige Fassung beruht auf einem Beschluss vom 25.06.07. Auf dieser Grundlage wird die Rahmenordnung mit geringen Änderungen dann in allen Bistümern der Bundesrepublik Deutschland durch den jeweiligen Bischof als kirchlichem Gesetzgeber in Kraft gesetzt. Diese jeweilige MAVO des Bistums ist kirchenrechtlich verbindlich und stellt das kirchliche Mitbestimmungsrecht für die kirchlichen und caritativen Einrichtungen eines Bistums dar.

Die Mitarbeitervertretung

Nach der MAVO ist in jeder Einrichtung vom Träger und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedenfalls alle Personen, die bei einem Dienstgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.

Die Durchführung der Wahl zur Mitarbeitervertretung richtet sich nach den Bestimmungen der MAVO. Die Stellung und Organisation der Mitarbeitervertretung sind in der MAVO geregelt. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitarbeiterversammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung statt. Für spezielle Mitarbeitergruppen enthält die MAVO besondere Bestimmungen zur Sicherung ihrer Interessensvertretung.

Die Beteiligungsrechte

Kernstück der Ordnung sind die Aufgaben und Rechte der Mitarbeitervertretung gemäß der MAVO. Im Hinblick auf die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung verpflichtet, im Rahmen der Aufgaben einer Einrichtung vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie sollen sich über alle Angelegenhei-

ten der Dienstgemeinschaft gegenseitig informieren und halten dazu mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung ab.

Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung gliedern sich, je nach Regelungsgegenstand, in das Recht der Anhörung und Mitberatung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten sowie bei der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit, in ein Vorschlagsrecht bei allgemeinen personellen Angelegenheiten, einem Zustimmungsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei persönlichen Angelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten der Einrichtung, und einem Antragsrecht der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten. Außerdem können Einrichtungsleitung und Mitarbeitervertretung gemäß der MAVO Dienstvereinbarungen abschließen, die unmittelbar und zwingend auf die einzelnen Dienstverhältnisse in der Einrichtung einwirken.

Das Streitverfahren

In Streitfällen findet eine Schlichtung als kirchliches Gerichtsverfahren statt. Eine Anrufung staatlicher Arbeitsgerichte ist im Bereich der MAVO nicht möglich, da es sich bei der Ordnung um innerkirchliches Recht handelt und die kirchlichen Schlichtungsstellen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

2.10.2 Die AVR und die Arbeitsrechtliche Kommission⁴⁸

Im vorherigen Kapitel wurden Vorschriften des kirchlichen Arbeitsrechtes vorgestellt. Im nachfolgenden Kapitel wird auf die Arbeitsrechtliche Kommission, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes festlegt, eingegangen.

Arbeitsrechtliche Kommission

Aufbau

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, das für die mehr als 25.000 Einrichtungen und Dienste der Caritas gilt. Diesen Auftrag erfüllt sie mit Anerkennung der katholischen Bischöfe und auf Basis einer eigenen Ordnung, die von der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes beschlossen wurde.

⁴⁸ Der Ursprungstext wurde 2008 vom Deutschen Caritasverband für die "Mitgliederinfo des SKM-Bundesverbands" zur Verfügung gestellt und 2015 im Diözesancaritasverband Paderborn durch Herrn Michael Rustemeier aktualisiert und ergänzt.

In allen Kommissionen sitzen gleich viele Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter- und der Dienstgeber-Seite. Beschlüsse zur Änderung der Arbeitsbedingungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen. Sie hat einen Vorsitzenden und wird von Leitungsausschüssen jeder Seite geleitet.

Die Bundeskommission setzt sich aus je 28 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber zusammen.

Die Regionalkommissionen

Region Nord = Bistümer Hildesheim, Osnabrück und Offizialatsbezirk Oldenburg Je sechs Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber

Region Ost = (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg.

Je zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber

Region Nordrhein-Westfalen = (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Paderborn und Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg).

Je zehn Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber

Region Mitte = Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier.

Je zehn Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber

Region Baden-Württemberg = Erzbistum Freiburg und Bistum Rottenburg-Stuttgart Je sechs Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber

Region Bayern = (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

Je vierzehn Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber.

Der Vorsitzende

Der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident des Deutschen Caritasverbandes führt in der Bundeskommission und in den gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse den Vorsitz, wirkt auf eine sachgerechte Beratung hin und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen.

Die Leitungsausschüsse

Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Kommission wählen jeweils einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Leitungsausschuss. Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam

die Sitzungen der Bundeskommission vor und erarbeiten Beschlussvorschläge. Zudem leiten sie ihre jeweilige Seite nach innen und vertreten sie nach außen.

Wahl, Freistellung und Beratung

In jedem Diözesan-Caritasverband werden nach einer gemeinsamen Ordnung die Vertreterinnen und Vertreter beider Seiten gewählt. Zur Ausübung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt. Außerdem verfügen beide Seiten über eigene Geschäftsstellen mit eigenen hauptberuflichen Beraterinnen und Beratern, die sie fachlich unterstützen.

Beschlüsse

Beschlüsse der Kommissionen zu Rechtsnormen, die Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen betreffen, müssen mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Im Anschluss werden sie durch den Diözesanbischof des jeweiligen Bistums kirchenrechtlich in Kraft gesetzt. Dies erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese. Dadurch werden die Beschlüsse Bestandteil der AVR.

Vermittlungsverfahren

Anträge, die nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, können an einen Vermittlungsausschuss weitergereicht werden. Dieser erarbeitet einen Vorschlag, dem die Kommission zustimmen oder den sie ablehnen kann.

Ein erweiterter Vermittlungsausschuss kann anschließend von jeder Seite angerufen werden. Dieser kann sogar einen Spruch fällen, der den nicht zustande gekommenen Kommissionsbeschluss ersetzt - sofern sich die Kommission danach nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf einen eigenen Beschluss einigt. Durch diese "Zwangsschlichtung" sind Ergebnisse auch ohne Streik und Aussperrung möglich.

Abweichungen von den Beschlüssen der Regionalkommission

Es gibt Fälle, in denen Träger, Einrichtungen oder Teile einer Einrichtung von den Regelungen der Regionalkommission abweichen wollen. Dies müssen sie bei der Regionalkommission beantragen. Der Antrag muss mit geeigneten Unterlagen belegt werden. Eine Unterkommission der Regionalkommission entscheidet über den Antrag.

Weitere Informationen:

Texte zum kirchlichen Arbeitsrecht

Homepage des Dt. Caritasverbandes: Arbeitsrechtliche Kommission

Über aktuelle Themen in der Arbeitsrechtlichen Kommission informieren der <u>Dienstgeberbrief</u> und die AK-Mitarbeiterinfo

2.10.3 AVR: Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsverträge für Mitarbeitende der Fachverbände SkF und SKM haben als Grundlage die AVR (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Dt. Caritasverbandes). Sie sind angelehnt an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Die AVR und ihre Änderungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) des Dt. Caritasverbandes erarbeitet und beschlossen (s. voriges Kapitel).

Weitere Informationen:

http://www.schiering.org/arhilfen/gesetz/avr/avr.htm

2.10.4 Grundlagen Eingruppierung⁴⁹

Die nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise in Bezug auf die – besonderen Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – Anlage 33 AVR sind als "kleine Hilfestellung" bei Eingruppierungen zu verstehen und können deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Allgemeine Grundsätze der Eingruppierung

(u. a. aus: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Kommentierung zu Abschnitt I der Anlage 1; s. a. Müller-Uri, ZTR 2010, 391-396)

Der Begriff der Eingruppierung

Für den Sozial- und Erziehungsdienst gelten gemäß Abschnitt I Abs. b) Anlage 1 i. V. m. § 11 Anlage 33 AVR folgende Grundsätze:

Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage.

Der Mitarbeiter ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeit-

⁴⁹ Der nachfolgende Text wurde durch Herrn Michael Rustemeier, Diözesan-Caritasverband Paderborn zur Verfügung gestellt

lich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmales oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen.

Tarifautomatik

Der "alte BAT-Grundsatz – Der/die Mitarbeiter/-in ist eingruppiert" gilt weiterhin (BAG-Urteil vom 15.11.1967 – 4 AZR 48/67). Diese Formulierung verdeutlicht den Grundsatz der Tarifautomatik. Nach diesem Grundsatz erfolgt durch die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe automatisch die Eingruppierung oder Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppe, ohne dass es eines förmlichen Aktes durch den Dienstgeber bedarf. Eine Eingruppierungsfeststellung des Dienstgebers bzw. eine Angabe der Vergütungsgruppe im Dienstvertrag hat nur deklaratorische, d. h. lediglich anzeigende, und nicht Recht begründende (konstitutive) Bedeutung.

Mit der auszuübenden Tätigkeit steht fest, in welche Vergütungsgruppe ein Mitarbeiter eingruppiert ist und welche Vergütung er daher verlangen kann.

Nicht nur vorübergehend

Die für die Eingruppierung relevanten Tätigkeiten müssen dem Mitarbeiter auf Dauer zugewiesen sein. Ob eine Tätigkeit von einem Mitarbeiter auf Dauer auszuüben ist, bestimmt sich nach dem bei der Übertragung der Tätigkeit zum Ausdruck gekommenen Willen des Dienstgebers. Vorübergehend ist die Übertragung einer Tätigkeit, wenn ihre zeitliche Begrenzung von Anfang an feststeht, etwa für die befristete Vertretung eines anderen erkrankten Mitarbeiters. Jedoch können Ansprüche auf Zahlung einer Zulage nach Abschnitt Ib Anlage 1 AVR entstehen.

Die auszuübende Tätigkeit

Die auszuübende (nicht: ausgeübte) Tätigkeit ergibt sich regelmäßig aus dem Arbeitsvertrag i. V. m. der/das Direktionsrecht konkretisierenden Tätigkeitsbeschreibung bzw. Stellenbeschreibung. Für die Eingruppierung sind allein die Tätigkeiten maßgeblich, die der Dienstgeber auf Basis des Arbeitsvertrages übertragen und im Rahmen seines Direktionsrechts ggf. weiter konkretisiert hat. Überträgt ein dazu nicht befugter Vorgesetzter einem Mitarbeiter höherwertige Tätigkeiten, führt dies nicht zu einem Anspruch auf höhere Vergütung, da diese Tätigkeit nicht zur auszuübenden Tätigkeit geworden ist. Der automatische Anspruch auf eine tarifkonforme Vergütung setzt erst ein, wenn die entsprechenden Tätigkeiten durch den "zuständigen" Vorgesetzten der Dienststelle übertragen sind oder zumindest mit Wissen und Billigung des Vorgesetzten ausgeübt werden.

Der Zeitanteil

Eine Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe liegt dann vor, wenn der betreffende Arbeitsvorgang oder die in Betracht kommenden Arbeitsvorgänge zeitlich mindestens zur Hälfte die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale entsprechen – es sei denn, die Vergütungsordnung bestimmt einen anderen Zeitanteil.

Der Arbeitsvorgang

Der Arbeitsvorgang ist die für die Bewertung allein maßgebliche Bewertungseinheit. Arbeitsvorgänge sind die konkrete Arbeitsleistung, die zu einem Arbeitsergebnis führt. Es handelt sich um eine tatsächlich abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit, die unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung gebildet wird (BAG, Urteil vom 29.11.2001 – 4 AZR 736/00).

Es ist möglich, dass auf einer Stelle nur ein Arbeitsvorgang anfällt. Das ist der Fall, wenn der Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar und einer rechtlichen Bewertung zugänglich ist, was regelmäßig bei Leitungsaufgaben der Fall ist. Es ist auch dann von einem einheitlichen Arbeitsvorgang auszugehen, wenn der Tarifvertrag sog. Funktionsmerkmale (Beispielstätigkeiten) enthält. Alle dieser Beispielstätigkeit zuzuordnenden Tätigkeiten sind dem Arbeitsvorgang entsprechend zuzuordnen. Auch Tätigkeiten, die auf die Betreuung von Personen ausgerichtet sind, wie bei Sozialpädagogen, Ärzten oder Erziehern, weisen regelmäßig einen Funktionscharakter auf. Hier fällt regelmäßig nur ein Arbeitsvorgang an.

Stellt sich die Frage nach einem Heraushebungsmerkmal, z. B. der Schwierigkeit einer Tätigkeit, ist hierbei ebenfalls auf den betreffenden Arbeitsvorgang abzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Arbeitsvorgang als solcher schwierig oder nicht schwierig, bedeutungsvoll oder nicht bedeutungsvoll sein kann, während ein nur teilweise schwieriger oder bedeutungsvoller Arbeitsvorgang nicht möglich ist.

Dies bedeutet, dass an und für sich Tätigkeiten mit unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit (z.B. S 11 bzw. S 12) nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden können. Das setzt aber voraus, dass diese Tätigkeiten tatsächlich trennbar sind. Das aber ist nicht der Fall, wenn die tarifliche Differenzierung (z. B. schwierige Tätigkeit gegenüber Normaltätigkeit) erst im Laufe der Bearbeitung eines Betreuungsfalles des Sozialarbeiters erst im Nachgang dieser Dienstleistung durch ex-post-Überprüfung des Betreuungsfalles festgestellt werden könnte. Eine solche ex-post-Überprüfung ist nicht praktikabel und nicht gefordert. Viel-

mehr muss hier von vorn herein vom Dienstgeber bei der Zuweisung der Arbeitsaufgabe arbeitsorganisatorisch klargestellt werden, ob er z. B. dem Sozialarbeiter eine Normaltätigkeit oder eine schwierige Tätigkeit überträgt (zuweist). Überträgt der Arbeitgeber dem Sozialarbeiter eine Normaltätigkeit, spielt es sodann keine Rolle, ob innerhalb dieses Normalarbeitsvorganges im Sinne der S 11 - Betreuung von Hilfesuchenden - auch einmal schwierige Fälle bearbeitet werden müssen. Überträgt der Arbeitgeber umgekehrt einem Sozialarbeiter schwierige Tätigkeiten im Sinne der S 12, spielt es keine Rolle, ob bei einer ex-post-Betrachtung tatsächlich schwierige Fälle anfallen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Arbeitsvorgang nicht jeder einzelne zu betreuende Klientenfall ist, sondern die Gesamtheit der Betreuungstätigkeit gegenüber Klienten in einer bestimmten z. B. Beratungsstelle. Dies führt auch dazu, dass zwar innerhalb dieses Arbeitsvorganges unterschiedliche Schwierigkeiten sich bei nachträglicher Betrachtung herausstellen könnten, dass aber durch die vorherige Zuweisung des Dienstgebers sichergestellt ist, dass dieser Arbeitsvorgang nur eine tarifliche Bewertung erfahren kann, beispielsweise entweder nur S 11 oder nur S 12.

Relevanz einer Stellenbeschreibung

Um die auszuübenden Tätigkeiten des Mitarbeiters zutreffend einer der Vergütungsgruppen zuzuordnen, muss ein Vergleich mit den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 30, 31, 32 und 33 stattfinden. Das setzt zunächst das Erfassen aller tatsächlichen Aufgaben des Mitarbeiters voraus. Grundlage für eine zutreffende Eingruppierung ist daher eine genaue und vollständige Stellenbeschreibung. Es empfiehlt sich daher für jeden Dienstgeber, insbesondere in Bezug auf die Darlegungs- und Beweislast, entsprechend bewertete Stellenbeschreibungen vorzuhalten.

Dazu gehören:

- Organisatorische Einordnung des Arbeitsplatzes
- Darstellung der Arbeitsvorgänge und der Einzeltätigkeiten
- Häufigkeit des Anfalls der Arbeitsvorgänge/Einzeltätigkeiten; erforderlichenfalls Nennung der entsprechenden Zeitanteile
- Befugnisse des Stelleninhabers
- Weisungsbefugnisse des Stelleninhabers gegenüber anderen Mitarbeitern für den Stelleninhaber maßgebliches Unterstellungsverhältnis
- Regelung der Vertretung von Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern
- besondere Anforderungen des Arbeitsplatzes

2.10.5 Musterstellenbeschreibungen

Seit 2012 gibt es im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für viele Aufgabenbereiche Musterstellenbeschreibungen. Sie wurden gemeinsam in einer Arbeitsgruppe mit VertreterIn-

nen aus den SkF/SKM-Fachverbänden erarbeitet. Sie decken die meisten Fachbereiche ab. Auf diese Weise soll eine Vergleichbarkeit der Aufgaben und der Eingruppierung möglich sein. Fragen zu aktuellen Musterstellenbeschreibungen und zum Dienst- und Arbeitsrecht können über die zuständigen Fachreferent/-innen für Dienst- und Arbeitsrecht der Zentralabteilung Personal, Arbeitsrecht und Tarifpolitik bzw. ggf. über die Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM beantwortet werden.

Zu den nachfolgend aufgeführten Bereichen liegen für den SkF/SKM-Bereich entsprechende Musterstellenbeschreibungen vor. Diese sind im CariNet unter der Arbeitsgruppe Personal des DiCV abrufbar oder können bei Bedarf bei der Zentralabteilung Personal, Arbeitsrecht und Tarifpolitik angefordert werden.

Betreuungen

Eigenverantwortliche Führung von Betreuungen entsprechend § 1896 f BGB

Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben entsprechend § 1908 f BGB Eingruppierungsempfehlung: Entgeltgruppe S 12 FG 1 Anhang B Anlage 33 AVR

Vormundschaften

Eigenverantwortliche Führung von Vormundschaften/Pflegschaften im Rahmen des Vereins Eingruppierungsempfehlung: Entgeltgruppe S 12 FG 1 Anhang B Anlage 33 AVR

Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner/Verbraucherinsolvenzberatung Beratung, Betreuung und Begleitung überschuldeter Personen auf der Grundlage sozialer, kaufmännisch-wirtschaftlicher, rechtlicher und präventiver Fragestellungen, "Hilfe zur Selbsthilfe"

Eingruppierungsempfehlung: Entgeltgruppe S 12 FG 1 Anhang B Anlage 33 AVR

Kath. Schwangerschaftsberatung

Eingruppierungsempfehlung: Entgeltgruppe S 11 Anhang B Anlage 33 AVR

Pflegekinderdienst

Beratung und Begleitung von Pflegefamilien im Rahmen des SGB VIII § 33 (Vollzeitpflege). Dazu gehören Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege, Wochenpflege, Sonderpflege.

Eingruppierungsempfehlung: Entgeltgruppe S 11 Anhang B Anlage 33 AVR

ASB – Allgemeine Sozialberatung

Eingruppierungsempfehlung: Entgeltgruppe S 11 Anhang B Anlage 33 AVR

2.10.6 Musterarbeitsverträge

Die einschlägigen Musterarbeitsverträge sind im CariNet unter der Arbeitsgruppe Personal des DiCV Paderborn abrufbar oder können bei Bedarf in der Zentralabteilung Personal, Arbeitsrecht und Tarifpolitik angefordert werden.

2.11 Fachwissen kompakt der Arbeitsbereiche des Vereins (Rechtliche Grundlagen, Leistungsbeschreibungen etc.)

Welche Grundlagen sind für die Fachdienste relevant? Welche Aufgaben hat der Vorstand hinsichtlich der Fachdienste? Wie lassen sich neue Projekte aufbauen? Welche aktuellen Fragestellungen sind relevant? Was heißt sozialpolitische Interessenvertretung konkret und wie lässt sie sich umsetzen? Die Beschreibungen der unten aufgeführten Arbeitsfelder beruhen zum Teil auf Vorlagen aus der SkF-Bundeszentrale und der Broschüre der Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM im Erzbistum Paderborn über die Arbeitsfelder des SKM, sowie Informationen der Homepage der Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM.

2.11.1 Adoptions- und Pflegekinderdienst

Neun Ortsvereine des Sozialdiensts katholischer Frauen im Erzbistum Paderborn sind Träger von Pflegekinderdiensten. Zudem gibt es eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle. Von hier aus erfolgt jeweils eine Vermittlung der Kinder in eine Adoptions- oder Pflegefamilie.

Im Bewerberverfahren, das alle zukünftigen Adoptiv- und Pflegeeltern durchlaufen müssen, ist neben einigen objektiven Kriterien der Eignungsprüfung (Alter, Berufstätigkeit, wirtschaftliche Absicherung, Familienstand, Konfession) die Auseinandersetzung mit dem Kinderwunsch ganz wesentlich. Die zukünftigen Eltern können sich noch einmal vergewissern, ob sie sich der neuen Aufgabe gewachsen fühlen. Die BeraterInnen begleiten und beraten die Paare in dieser Situation in Gesprächen.

Die Aufnahmephase eines Kindes ist der Beginn einer neuen Familie. Hier und danach unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im alltäglichen Leben durch Einzel- und Familiengespräche, Hausbesuche und Gruppenarbeit zu allen Fragen rund um die Entwicklung des Kindes, in wirtschaftlichen/rechtlichen Fragestellungen und in Krisensituationen. Pflegefamilien werden genauso im Umgang mit der Ursprungsfamilie unterstützt.

Darüberhinaus finden auch Personen, die im Erwachsenenalter nach ihren eigenen Wurzeln suchen, Hilfe.

Die Adoptions- und Pflegekinderdienste im SkF bieten Herkunftsfamilie, Kind und neuer Familie kontinuierliche Hilfe durch vertrauensvolle Beratung und Begleitung.

2.11.2 Allgemeine Sozialberatung ASD / ASB

Die allgemeine Sozialberatung (ASB) ist ein Beratungsdienst für Menschen, die sich in einer sozialen Problemsituation befinden. Häufig sind den Ratsuchenden die Probleme so über den Kopf gewachsen, dass sie selbst nicht mehr wissen, wo die Gründe für ihre Notsituation liegen. Das eigene Leben erscheint häufig nur noch als unüberschaubares Chaos. Nicht zuletzt deshalb ist die Allgemeine Sozialberatung als erste Anlaufstelle unerlässlich: Der individuelle Beratungsbedarf wird geklärt, die Klientlnnen an einen spezifischen Fachdienst vermittelt. Unterstützungsuchende Einzelpersonen und Familien werden beraten und begleitet. Für sie und mit ihnen werden im Sozialraum Maßnahmen, Gruppen und Gremien koordiniert und initiiert. Erste Schritte werden gemacht, ein Ausweg beginnt sich abzuzeichnen. Die Berater und Beraterinnen arbeiten nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, geben den Ratsuchenden Unterstützung und fördern die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Aufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist es ferner, Interessenvertretung für die Klienten zu übernehmen.

2.11.3 Arbeitslosigkeit

Niemand ist heute gegen Arbeitslosigkeit gefeit. Sie betrifft alle Berufszweige und Schichten. Die strukturellen Ursachen von Arbeitslosigkeit geraten immer mehr aus dem Blickfeld. Bei der "Hartz" -Gesetzgebung wird sich oftmals auf leicht vermittelbare Arbeitslose konzentriert. Menschen mit Vermittlungshemmnissen werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Massive Kürzungen bei vielen Eingliederungsmaßnahmen der Arbeitsämter, bei Landesarbeitsmarktprogrammen und in der kommunalen Beschäftigungspolitik verhindern, dass auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligte eine Chance erhalten. Für die verbandliche Caritas ist Arbeitslosigkeit kein Randthema. Sie versucht, die Folgen von Arbeitslosigkeit zu lindern, indem sie Beschäftigungsangebote für Langzeitarbeitslose schafft bzw. junge Menschen durch Qualifizierungsangebote bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt.

2.11.4 Armut

Personen, die über so geringe (materielle, kulturelle, soziale) Mittel verfügen, dass sie vom allgemeinen gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind, werden nach der Europäischen Union als arm definiert. Diese Armut wird größer und macht sich am Einkommen, Vermögen, Lebenslagen, Überschuldung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Wohnraumversorgung, subjektivem Gesundheitszustand, Pflegebedürftigkeit bemerkbar. Armut kann viele Gründe ha-

ben. Krankheit, Scheidung, Drogenabhängigkeit, Arbeitslosigkeit oder Überschuldung sind nur einige von vielen Auslösern. Sie trifft die Studentin ebenso wie die Familie im sozialen Brennpunkt.

Der Kampf gegen die Armut zieht sich wie ein roter Faden durch die Arbeit des SkF und des SkM. Daran hat sich seit der Gründung der Fachverbände nur wenig geändert. Noch immer müssen viele Menschen in unserer Gesellschaft mit dem absoluten Minimum auskommen. Die hohe Zahl von Langzeitarbeitslosen und die zurückgehenden Leistungen der sozialen Sicherungssysteme lassen befürchten, dass sich dieses Problem weiter verschärfen wird. Um die ärgste Not zu lindern, organisieren auch die Fachverbände SkF und SKM in manchen Orten Suppenküchen oder Tafeln, in denen Lebensmittel gegen geringen Kostenbeitrag abgeben werden, Schulmaterialienbörsen, Sozialkaufhäuser oder Second-Hand-Kleiderläden. Doch Armut bedeutet nicht nur materiellen Mangel. Wer arm ist, hat kaum Chancen, eine echte Perspektive für sein Leben zu entwickeln und an gesellschaftlichen Prozessen wirklich teilzuhaben. Deshalb wird es für die Ortsvereine immer wichtiger, Projekte und Modelle zu entwickeln, die nicht nur die Grundbedürfnisse sichern, sondern die es allen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu führen.

2.11.5 Hilfe bei Gewalt und Missbrauch

In den Ortsvereinen SkF und SKM gibt es unterschiedliche Unterstützungsangebote bei häuslicher und bei sexueller Gewalt und Missbrauch.

Im Frauen- und Kinderschutzhaus finden von Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder Zuflucht. Sie können dort rechtliche, psychosoziale und medizinische Unterstützung bei der Klärung ihrer Situation und Beratung zu weiteren Schritten erhalten – unabhängig davon, ob sie zu ihrem Partner zurückkehren wollen oder nicht. Die Frauenhäuser arbeiten nach dem Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe, so dass die Frauen mit ihren Kindern verantwortungsbewusst ihren Alltag gestalten können. Der Aufenthalt dort ist anonym und wird nicht an einen Partner oder andere Personen weitergegeben.

Die spezialisierte Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt und Missbrauch ist ein Angebot für Kinder und Frauen, die sexuellen Missbrauch, gewalttätige Auseinandersetzungen, Belästigungen in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz erfahren. Das Beratungsangebot zielt darauf ab, den Betroffenen in ihrer Situation Rückhalt und Verarbeitungshilfen zu geben, Wege aus der Gewaltsituation zu finden und sie zur Polizei, zu Rechtsanwälten und Gerichten zu begleiten.

Wenn es um Gewalt und Missbrauch geht, sind die Rollen oftmals klar verteilt: Frauen und Kinder sind Opfer, Männer die Täter. So unerlässlich der Opferschutz ist, dürfen auch die Täter nicht vergessen werden. Denn sie zerstören nicht nur das Leben ihrer Frauen und Kin-

der, sondern auch ihr eigenes. Männer, die eine Alternative zu dieser Gewaltspirale suchen, finden vertrauliche und diskrete Beratung. So kann es gelingen, den Ursachen auf die Spur zu kommen und andere Wege zu finden. Über gewaltpräventive Angebote der Vereine wird dies Angebot in den kommenden Jahren insbesondere durch einige SKM-Vereine auf- und ausgebaut.

2.11.6 Gesetzliche Betreuung nach BtG

Die Gesetzliche Betreuung ist eine vom Gericht eingerichtete Hilfe für volljährige Personen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.

Dabei stellt das Betreuungsgesetz das Recht der Betroffenen auf weitestgehende Selbstbestimmung in den Vordergrund. Betreut werden Menschen, die psychisch krank, geistig oder körperlich behindert, suchtkrank oder altersverwirrt sind. Für sie kann auf eigenen Antrag oder von Amtswegen ein Betreuer bestellt werden. Jede volljährige Person kann ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen. Wenn eine ehrenamtliche Betreuung nicht möglich ist, führen berufliche Fachkräfte Betreuungen durch.

Die SKF und SKM Ortsvereine haben als anerkannte Betreuungsvereine in diesem Arbeitsbereich einen wichtigen Schwerpunkt.

2.11.7 Erziehungshilfe

Als Agnes Neuhaus in Dortmund den SkF gründete und sich an der Gründung des SKM beteiligte, da hatte sie ganz besonders Jugendliche im Blick, die durch ihre Familien kaum Unterstützung und Orientierung fanden. Bis heute stehen die Angebote der Fachverbände zur Erziehungshilfe in dieser Tradition – angepasst an die vielfältigen und sich immer schneller verändernden gesellschaftlichen Lebensumstände. Heute geht es genau wie damals darum, Entwicklungsschwierigkeiten und Erziehungsprobleme gemeinsam mit allen Beteiligten zu überwinden. Im Mittelpunkt der gestaffelten Angebote von der ambulanten über die flexible bis hin zur teilstationären und stationären Erziehungshilfe stehen dabei immer die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien. Die ambulanten Erziehungshilfen legen dabei besonderen Wert auf eine positive Zusammenarbeit mit den Eltern, schließlich leben die jungen Menschen weiter in ihrer gewohnten Umgebung. Anliegen der flexiblen Erziehungshilfe ist, eine auf die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnittene, individuelle Unterstützung anzubieten. Dazu werden vorhandene Modelle kombiniert oder auch völlig neue entwickelt. Die teilstationären Erziehungshilfen legen ihr Hauptaugenmerk darauf, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung

der schulischen Förderung und Elternarbeit zu unterstützen. Die Kinder und Jugendlichen leben weiter in ihren Familien und besuchen ergänzend eine offene Ganztagsschule. Können Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder aber nicht oder nur zu einem Teil ausüben, bestimmt das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Vormund oder Pfleger. Auch solche Vormundschaften für Minderjährige werden vom SkF und SKM in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt übernommen. Bis zur Volljährigkeit vertreten gesetzliche Vormünder der Vereine die Kinder und Jugendlichen in rechtlichen, finanziellen und/oder pädagogischen Angelegenheiten.

2.11.8 Hilfe für Menschen mit Behinderungen

In vielen Städten im Bereich des Erzbistums Paderborn bieten die Verbände ein differenziertes Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen an. Je nach Erfordernis der individuellen Betreuung und Förderung ist ein Wohnen in Wohnheimen, in Außenwohngruppen oder auch Einzelwohnen möglich. Das Betreuungsangebot orientiert sich nach dem individuellen Bedarf und entspricht den Zielen und Erfordernissen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Darüber hinaus finden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Behinderung in einigen Einrichtungen vorübergehend Aufnahme, wenn die Angehörigen die Betreuung und Pflege zeitweise nicht übernehmen können (z.B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Notfallsituationen).

2.11.9 Migration

Medien und "Meinungsmacher" haben das Thema "Integration" entdeckt. Angesichts einer trotzdem häufig von Unwissenheit und Unsachlichkeit geprägten öffentlichen Debatte ist es umso wichtiger, sich auf diejenigen zu konzentrieren, um die es geht: Die Menschen – ganz gleich ob sie als Flüchtling oder Spätaussiedler, als Bürger mit Migrationshintergrund oder "Ausländer" hier unter uns und mit uns leben.

Anknüpfend an den zentralen Bezugspunkt "Integration" werden mit der Migrationsarbeit die folgenden Zielsetzungen verbunden und gefördert: Gleichberechtigung, Teilhabe und Zugehörigkeit von Migrantinnen und Migranten zum gesellschaftlichen Leben, gegenseitiger Respekt zwischen Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund und der Aufnahmegesellschaft, Dialog der Kulturen und Religionen auf der Basis gemeinsamer Werte und Wurzeln.

Das Angebot der Beratung und Hilfestellung wird allen Menschen unterbreitet, die als Ausländer, Spätaussiedler oder Flüchtling einen Migrationshintergrund haben. Darüber hinaus werden Weiterwanderer, Auswanderer und vorübergehend sich im Ausland Aufhaltende/Rückkehrende beraten sowie Menschen, die schon länger entweder mit deutschem oder

ausländischem Pass in Deutschland leben. Darüber hinaus richtet sich Beratung gleichermaßen an die einheimische Bevölkerung, wenn es um Migrations- und Integrationsfragen geht. Letztlich bewahrheitet sich gerade in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten die Motivation des Fachverbände SkF und SKM, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität und Religion Hilfe zu leisten.

Die Interkulturelle Öffnung der Fachdienste und Einrichtungen der Caritas und ihrer Fachverbände wird verbandlich unterstützt.

2.11.10 Schuldnerberatung

In der Bundesrepublik gelten heute 2,8 Millionen Haushalte als überschuldet. Besonders Langzeitarbeitslosigkeit, Geburt eines Kindes, Krankheit, Trennung bzw. Scheidung und die nicht Inanspruchnahme von Sozialleistungen können Ursachen für Überschuldung sein. Bei Zahlungsunfähigkeit ist es falsch, einfach zu resignieren und den Mahnschreiben der Gläubiger oder den Vollstreckungsversuchen der Gerichtsvollzieher ihren Lauf zu lassen. Seit dem 01.01.1999 haben Schuldner durch die Inkraftsetzung der Verbraucherinsolvenzordnung und der darin verankerten Restschuldbefreiung eine Chance der Entschuldung und des wirtschaftlichen Neubeginns. Auf der Homepage zur Online-Beratung von Caritas/SkF/SKM heißt es dazu: "Viele Menschen haben Schulden. Einige verzweifeln daran. Andere finden einen Ausweg." Die Online-Beratung oder eine der 26 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Erzbistum Paderborn können überschuldeten Menschen helfen, diesen Ausweg zu finden. Die Beratung ist kostenfrei, anonym und sicher.

2.11.11 Schwangerschaftsberatung / Vertrauliche Geburt / Frühe Hilfen

ine Schwangerschaft kann Glück, Freude und Hoffnung, aber auch Sorge, Angst und Unsicherheit auslösen. Wenn Schwangere sich in einer schwierigen Situation, einer Krise oder einem Konflikt befinden, können sie allein, mit ihrem Partner oder ihrer Familie in die Beratungsstelle kommen. Eine der erfahrenen, fachlich geschulten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Beraterinnen wird in persönlichen Gesprächen mit der Schwangeren, für sie und ihr Kind Perspektiven entwickeln und Lösungen erarbeiten.

In den **Schwangerschaftsberatungsstellen** erhält die Frau auf Wunsch auch gemeinsam mit ihrem Partner persönliche Beratung, konkrete Hilfe und längerfristige Begleitung. Natürlich kostenlos und unabhängig von Religion und Nationalität.

- bei Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- bei Konflikten mit dem Partner oder mit den Eltern

- bei einer möglichen Behinderung des Kindes
- bei Bewältigung von Lebenskrisen
- in Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik
- nach einem Schwangerschaftsabbruch
- bei Verlust eines Kindes durch Fehl- oder Totgeburt oder durch plötzlichen Kindstod
- bei wirtschaftlichen und sozialen Problemen
- bei Familienplanung

Ein besonderer Bereich im Arbeitsfeld der Schwangerschaftsberatung ist die "Vertrauliche Geburt": In einigen Fällen möchten Frauen ihre Schwangerschaft verheimlichen. Sie wollen ihre Identität weder bei der Geburt noch ggf. später preisgeben. Einige Frauen sehen keinen anderen Ausweg als ihr Kind nach der Geburt auszusetzen. Damit auch diese Frauen ihre Kinder in einem sicheren Rahmen abgeben konnten und noch können, wurden seit 1999 u.a. in einigen Ortsvereinen sogenannte "Babyfenster" zur anonymen Kindsabgabe eingerichtet. Doch auch diese Kinder haben ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung, die ist durch Abgabe in einem Babyfenster / Babyklappe nicht gegeben ist, wenn die Frau nicht nachträglich doch noch ihre Identiät preisgibt. Aus diesem Grund bieten einige Vereine als Weiterentwicklung in Kooperation mit den Krankenhäusern ein gestuftes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Frauen, die eine Entbindung unter Wahrung der Anonymität wünschen.

Seit Mai 2014 gibt es das "Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt". Dort wird in einem verbindlichen Verfahren geregelt, wie zentrale Anlaufstellen / Schwangerschaftsberatungsstellen in enger Kooperation mit der Geburtshilfe zusammenarbeiten. Auf diese Weise kann das Kind im Jugend- bzw. Erwachsenenalter, unter Wahrung des Geheimhaltungswunsches der Mutter, Kenntnis seiner Abstammung bekommen.

Darüberhinaus halten einige Ortsvereine Angebote im Bereich "Frühe Hilfen" vor. Sie verstehen sich als lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder. Sie verstehen sich als Willkommensangebote für die junge Familie. Der Schwerpunkt liegt dabei in den ersten drei Lebensjahren. Sie bieten alltagspraktische Unterstützung und wollen die Beziehungs- und Erziehungskompetenz der Eltern stärken. Die Umsetzung in den Ortsvereinen kann dabei unterschiedlich sein. Der SkF Gesamtverein hat dazu auf Bundesebene eine wissenschaftliche Studie unter dem Namen "Guter Start ins Leben" durchgeführt und ein Rahmenkonzept erarbeitet, dem sich immer mehr Ortsvereine anschließen.

2.11.12 Suchthilfe

Relativ weit gefasst definiert der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Klaus Wanke "Sucht als ein unabweisbares Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand. Diesem Verlangen werden die Kräfte des Verstandes untergeordnet. Es beeinträchtigt die freie Entfaltung einer Persönlichkeit und zerstört die sozialen Bindungen und sozialen Chancen eines Individuums." Diese Definition beinhaltet sowohl die stoffgebundenen Süchte, wie die Alkoholabhängigkeit, als auch die verhaltensbezogenen Süchte, wie die Spielabhängigkeit. Fachlich akzeptiert ist das sogenannte Ursachendreieck zur Erklärung der Suchterkrankung: Mensch, Umwelt und Droge.

Viele Suchtfachleute gehen davon aus, dass fast jedes menschliche Verhalten einen suchtähnlichen Charakter annehmen kann.

Sucht ist ein zentrales Problem in Deutschland. Sie ist häufig mit dramatischen persönlichen Schicksalen verbunden und betrifft auch Familienangehörige, vor allem Kinder und Jugendliche, ebenso wie Freundinnen und Freunde oder Kolleginnen und Kollegen. Abhängigkeitserkrankungen sind schwere chronische Krankheiten, die zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vorzeitiger Sterblichkeit führen können.

Die vielfältigen Suchthilfeangebote des SkF und des SKM beziehen sich auf die Bereiche: Prävention, Selbsthilfe, Seelsorge, niedrigschwellige Angebote, Beratung, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge. Diese Angebote sind vernetzt mit weiteren Hilfebereichen, wie der Schuldnerberatung, der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe und haben den ganzen Menschen im Blick.

Weitere Informationen:

Ansprechpartner für den Bereich Suchtkrankenhilfe im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn: Winfried Kersting, Tel: 05251 209-230

Ansprechpartner für die SKM-Zentrale: NN

2.11.13 Straffälligenhilfe

Wohnungsverlust, Suchtkrankheit, Arbeitslosigkeit, Schulden, soziale Isolation – die Vielzahl ihrer Probleme lässt straffällig gewordene Menschen häufig scheitern, wenn sie ihr Leben wieder "in den Griff" bekommen wollen. Allein können sie der Abwärtsspirale, in der sie sich befinden, nicht entfliehen. Eine Integration in die Gesellschaft ist so kaum zu realisieren. Die Straffälligenhilfe des SkF und SKM setzt dort an, wo die Ursachen für diese Prozesse liegen. Und das auf einer breiten Basis: Dazu gehören die Angehörigen ebenso wie eine angestrebte Versöhnung zwischen Täter und Opfer. Alle Probleme und Schwierigkeiten müssen "auf

den Tisch", das Erlernen sozialer Kompetenzen ist unerlässlich. Harte Arbeit an einer neuen Chance. Doch dieser Einsatz lohnt sich für alle Beteiligten. Um auch in diesem Bereich ganz "nah dran" zu sein, arbeiteten die Vereine auch eng mit den Seelsorgern der Justizvollzugsanstalten zusammen.

Unterschiedliche Hilfeangebote haben u.a. als Ziele für straffällig gewordene Menschen: die Haft- und die Rückfallvermeidung, das Aufarbeiten von Problemen und Schwierigkeiten, das Lernen von sozialen Kompetenzen, den Aufbau und die Aufrechterhaltung stabiler und persönlicher Beziehungen, das Lernen, in Zukunft ein gesellschaftskonformes Leben zu führen.

2.11.14 Soziale Brennpunkte

Soziale Brennpunkte sind Kollektivunterkünfte und Wohngebiete, in denen die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner, die Entwicklungschancen und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße von negativen Faktoren bestimmt sind. Die Bevölkerungsstruktur ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Migrantinnen und Migranten und Aussiedlern. Viele Familien leiden aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Kinderreichtum unter wirtschaftlicher Armut. Es gibt eine große Zahl von Alleinerziehenden sowie alten, kranken und behinderten Menschen.

Die Ziele für die Arbeit in den Sozialen Brennpunkten bestehen darin, Schwierigkeiten der Bewohner abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten und präventiv zu arbeiten.

Insbesondere wird den negativen Auswirkungen der Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen entgegengewirkt. Die Hilfeangebote orientieren sich am individuellen Hilfebedarf und an den persönlichen Fähigkeiten und Ressourcen der Betroffenen. Zu nennen sind u.a.: Zentrale Anlaufstelle mit der Möglichkeit der Weitervermittlung, Zusammenarbeit mit Fachdiensten, Beratung, Einzelfallhilfe, Präventionsarbeit und professionelle Einbindung von Ehrenamtlichen in die Arbeit und außerschulische Förderung. Hierbei werden vorhandene und bewährte Ansätze von Gemeinwesenarbeit, Nachbarschaftshilfe, lokalen Partnerschaften und stadtteilorientierter Arbeit berücksichtigt.

2.11.15 Trennungs- und Scheidungsberatung

Trennungs- und Scheidungssituationen lösen bei allen Familienmitgliedern veränderte Bedingungen und Gefühle aus. Angst und Probleme tauchen auf. Die Berater und Beraterinnen der Fachverbände helfen hier, Lösungen zu finden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen begleiteten Umgang für die Kinder einzurichten, der darauf abzielt, eine Wiederherstellung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu jedem Elternteil zu sicherzustellen.

Ebenso ermöglichen die Beratungsstellen, Konfliktsituationen der Eltern unparteiisch in eine sachliche und entspannte Gesprächssituation umzuwandeln, und selbstverantwortlich zur Zufriedenstellung aller Beteiligten zu lösen.

2.11.16 Wohnungslosenhilfe

Der Verlust der Wohnung oder die Einweisung in eine Notunterkunft führen oft zu einer Verarmung und sozialen Ausgrenzung der Menschen und verhindern ihre Integration in die Gesellschaft. Mögliche Folgen der Wohnungslosigkeit sind: seelische Belastungen, Suchtkrankheit, Schulden, Arbeitslosigkeit und zunehmende Perspektivlosigkeit.

Jugendliche und junge Erwachsene haben im Vergleich zu ihren Altersgenossen deutlich schlechtere Entwicklungschancen.

Die Situation der Menschen in den Notunterkünften ist teilweise geprägt durch Mehrfachbehinderungen und starke Verhaltensauffälligkeiten bis hin zur Verwahrlosung.

Der SkF und der SKM bieten ein Spektrum an Hilfen an wie:

- Beratungsstellen,
- Tagesstätten,
- Übernachtungsstellen,
- Wohnraum,
- Betreutes Wohnen,
- Vermittlung in Fachdienste, wie die Sucht- und die Schuldnerberatung.

Es besteht eine Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Pfarrgemeinden.

Ein Ziel in der Wohnungslosenhilfe besteht darin, wohnungslose Menschen zu unterstützen, ihren sozialen, gesundheitlichen, körperlichen, seelischen und beruflichen Abstieg zu verhindern. Dies bedeutet u.a. die Stärkung und die Förderung der Persönlichkeit. Ein zentrales Ziel besteht in der Unterstützung bei dem Erhalt der eigenen Wohnung oder der Anmietung einer neuen Wohnung.

3 Literatur

Hopmann, Sr. Maria Victoria: Agnes Neuhaus – Leben und Werk, 2. überarbeitete Auflage von Heinz Neuhaus, 1977, Meinwerk-Verlag, Salzkotten

3.1 Info-Hefte der BKC

Gute Übersicht (z.B. trend informationen, BFS-Informationen, BFS-Arbeitshilfen, Konzepthefte) über verschiedene Themenfelder der Vereinsaufsicht und rechtliche/wirtschaftliche Fragestellungen bei der Bank für Sozialwirtschaft zum Download unter: https://www.sozialbank.de/bfs publikationen/

3.2 Materialien der Diözesangeschäftsstelle

- Projekt Ehrenamt: Werbung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dokumentation, 2004
- Der SKM im Erzbistum Paderborn: Aufgabenschwerpunkte in der Übersicht, 2011
- ELAN: Ehrenamtliche Leitungen geben Anstoß für Nachfolge Möglichkeiten und Ideen für Vorstände, 2012
- Dasein leben helfen: Geschichte der Diözesanvorstände SkF und SKM im Erzbistum Paderborn 1977 – 2013, 2013
- Handreichung: Wissenswertes für Vorstandsarbeit im Sozialdienst katholischer Frauen und Sozialdienst Katholischer M\u00e4nner im Erzbistum Paderborn, 2015, \u00fcberarbeitet 2020

4 Unser Verein vor Ort: Wissenswerte Fakten

Dieses Inhaltsverzeichnis versteht sich als Beispiel. Es kann und sollte vor Ort im eigenen Verein angepasst werden. Ziel sollte sein, insbesondere neuen Vorstandsmitgliedern einen möglichst umfassenden Überblick über die Arbeitsfelder, den aktuellen Stand des Personals, Finanzen und weitere wesentliche Informationen zu geben.

- 4.1 Übersicht der Aufgabenfelder, Standorte und Einrichtungen des Vereins
- 4.1.1 Aufgabenschwerpunkte, Mitarbeitende
- 4.1.2 Standorte und Angebote, Mitarbeitende
- 4.1.3 Einrichtungen, Profil, Mitarbeitende
- 4.1.4 Projekte (Beispiele, bitte eigene aufführen)
- 4.1.5 Kinder- und Jugendhilfe
- 4.1.5.1 Jugendtreff
- 4.1.6 Familienhilfen
- 4.1.6.1 Schwangerschaft
- 4.1.6.2 Frühe Hilfen
- 4.2 Personal
- 4.2.1 Stellenbeschreibungen
- 4.2.2 Stellenplan
- 4.2.3 Dienstvereinbarungen
- 4.2.3.1 Fortbildungen

- 4.2.3.2 Fahrtkosten
- 4.2.3.3 Leistungsentgelte
- 4.2.3.4 Urlaubsvereinbarung

4.2.4 Mitarbeitervertretung (MAV) 4.2.5 Vertretungsregelungen 4.3 Finanzierung der Vereinsarbeit und der Arbeitsfelder vor Ort 4.3.1 Kirchensteuermittel 4.3.2 Diözesane Zuschüsse 4.3.3 Etatpläne 4.3.4 Spendeneinwerbung und -verwendung 4.3.5 Weitere Finanzierungswege 4.3.6 Bruttopersonalkosten 4.3.7 Finanzierungssystematik der Arbeitsbereiche 4.3.8 Übersicht Vertragssituation mit Kostenträgern / Verträge 4.4 Netzwerke und Kooperationen vor Ort / AnsprechpartnerInnen, Adressen 4.4.1 Kooperationsvereinbarung mit OCV 4.4.2 Kooperationen mit anderen (katholischen) Trägern vor Ort 4.4.3 Vertretung in anderen Gremien (Jugendhilfeausschuss, ...)

4.5 Hilfreiches Telefonregister

4.5.1 Durchwahl – Vermieter, Netzwerkadministrator, E-Mailadressen, Links

Name	Position	Aufgabenfeld	Kontaktdaten

4.5.2 Wichtige AnsprechpartnerInnen des Vereins

Name	Position	Aufgabenfeld	Kontaktdaten

4.5.3 DiCV

Name	Position	Aufgabenfeld	Kontaktdaten
Diözesan- Caritasverband	Zentrale	Allgemeine Weiter- vermittlung in die entsprechenden Referate	05251/209-212
Timmerberg, Jana	Sekretariat Diözesan- geschäftsstelle		j.timmerberg@caritas- paderborn.de 05251 209-302
Tigges, Marie-Luise	Referentin Diözesan- geschäftsstelle SkF/SKM	Beratung und Be- gleitung der Vorsit- zenden und Ge- schäftsführungen der Ortsvereine	m.tigges@caritas- paderborn.de 05251/209-276
Steffens-Schulte, Reinhild	Geschäftsführerin Diö- zesangeschäftsstelle SkF/SKM	Beratung und Be- gleitung der Vorsit- zenden und Ge- schäftsführungen der Ortsvereine	r.steffens- schulte@caritas- paderborn.de 05251/209-331

4.5.4 Zentrale SkF / SKM

Name	Position	Aufgabenfeld	Kontaktdaten

4.6 Publikationen, Konzepte, Jahresberichte des Vereins

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. Diözesangeschäftsstelle SkF/SKM

Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn

Tel.: 05251/209 **-302** Fax: 05251/209-202

www. SkF-SKM-Erz bistum-Paderborn. de

skf.skm@caritas-paderborn.de